



Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

54. Sitzung (öffentlich)

1. Februar 2005

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 13:45 Uhr

Vorsitz: Marie-Luise Fasse (CDU)

Stenograf/in: Rainer Klemann, Gertrud Schröder-Djug (Federführung)

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6348

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen und Verbänden

Die Sachverständigen beantworten Fragen der Abgeordneten.

Die jeweiligen Beiträge beginnen auf den folgenden Seiten:

Organisation/Verband	Redner/in	Zuschriften	Seiten
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesver- band Nordrhein-Westfalen e. V.	Klaus Brunsmeier	13/4718	5, 22, 32 41, 49, 50, 53
Naturschutzbund Deutschland, Landesverband NRW e. V.	Josef Tumbrinck	13/4723	6, 23, 27 42, 54

Organisation/Verband	Redner/in	Zuschriften	Seiten
Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V.	Mark vom Hofe	13/4723	6, 28, 51 55
Städtetag Nordrhein-Westfalen	Barbara Meißner	13/4710	8, 28, 38 55
Landkreistag Nordrhein-Westfalen	Dr. Alexander Schink	13/4708	3, 8, 21, 29, 36, 38, 44 49, 56
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen	Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann	13/4729	10, 21,30, 35, 37, 40, 47, 57
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V./Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V.	Hans-Jürgen Kleimann	13/4720	11, 21, 32, 40
Landwirtschaftskammer NRW	Rolf Born	13/4715	12, 46
Dachverband Biologischer Stationen in Nordrhein-Westfalen/ Interessengemeinschaft der Naturschutzzentren und Biologischen Stationen in NRW	Klaus Nottmeyer-Linden	13/4711	7
LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e. V.	Ulrich Clausing Hermann Bühler	13/4650	12, 23, 45 23
Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen	Hans Georg Crone-Erdmann Michael Pieper	13/4727	45 12, 41
Bund Deutscher Forstleute, Landesverband Nordrhein-Westfalen	Bernhard Dierdorf	13/4725	14, 25
Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V.	Christof J. Marpmann	13/4724 13/4673	13, 58
Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e. V.	Dr. Fritz Bergmann	13/4656	14, 58
Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V.	Dietrich Graf von Nesselrode	13/4705	15, 25, 31, 46
Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e. V.	Ute Kreienmeier	13/4702	16, 46

Organisation/Verband	Redner/in	Zuschriften	Seiten
Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe e. V., Dortmund	Geschäftsführer Jürgen Winkelmann	13/4701	18, 21
Emschergenossenschaft/Lippeverband	Frank Kamp	13/4706	18
Grundbesitzerverband Nordrhein-Westfalen e. V.	Wolfgang Matenaers	13/4721	19, 31, 46, 51
Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e. V.	Paul Walter	13/4714	20
Imkerverband Rheinland e. V.	Udo Schmelz	13/4707	44
	RA Dr. Wolfgang Beyer	13/4699	2
Kreisverwaltung Heinsberg	Josef Nießen	13/4716	2, 42
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e. V.	Gerd Wendzinski Gerhard Neandrup	13/4703	17, 26, 34, 47 58

Weitere Zuschriften:	13/4587	Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e. V., Rheinischer Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften
	13/4700	Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland, Landesverband NRW e. V., Herzogenrath
	13/4709	Westdeutscher Handwerkskammertag
	13/4717	Düngekalk-Hauptgemeinschaft im Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie, Köln
	13/4728	Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft, Kamp-Lintfort

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6348

hier: **Öffentliche Anhörung von Sachverständigen**

Vorsitzende Marie-Luise Fasse: Meine Damen und Herren! Ich darf Sie heute Morgen ganz herzlich zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz zur Änderung des Landschaftsgesetzes begrüßen. Wie Sie wissen, hat der Landtag in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 den Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz - federführend - sowie mitberatend an weitere Fachausschüsse überwiesen.

Alle Fraktionen haben sich darauf verständigt, zu diesem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung nach § 32 der Geschäftsordnung des Landtages durchzuführen. Sie als Sachverständige wurden gebeten, sich zu dem Gesetzentwurf schriftlich zu äußern. Ich danke Ihnen für Ihre Stellungnahmen und dafür, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind.

Wie ich sehe, gibt es keine Fragen zum Ablauf. Daher können wir jetzt unmittelbar mit der Anhörung beginnen. Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen um Wortmeldungen. - Herr Becker, Sie sind der erste Fragesteller.

Felix Becker (FDP): Ich möchte eingangs auf die §§ 1 und 2 des Landschaftsgesetzes eingehen. Meine Fragen richten sich an Herrn Dr. Beyer, Herrn Nießen und Herrn Dr. Schink.

Erste Frage zum § 1: In § 1 ist man jetzt weg von einer anthropozentrischen Betrachtungsweise des Naturschutzes hin zu einer Betrachtungsweise gegangen, die - das ist nach meiner Meinung recht einseitig - ausschließlich die Belange der Ökologie, also von Natur und Landschaft, betrachtet. Meine Frage lautet, ob hier nicht der Menschenbezug wieder etwas stärker herausgestellt werden muss.

Zweite Frage zum § 2: Auch in den Folgeparagrafen zum § 2 wird die Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft gefordert. Im Gesetzentwurf heißt es ferner, dass er für die Kommunen keine Kosten verursacht. Gerade aufgrund meiner Erinnerung an meine eigene Berufstätigkeit bei unteren Landschaftsbehörden frage ich mich, wie denn die Tatsache zu beurteilen ist, dass das Personal bei den unteren Landschaftsbehörden in der Regel weder in der Lage ist, die gute landwirtschaftliche Praxis zu erfüllen, noch in der Lage ist, die gute forstwirtschaftliche Praxis zu erfüllen. Deshalb ist meine konkrete Frage: Müssen die Landschaftsbehörden nicht mit Zusatzpersonal aus diesen Fachrichtungen ausgestattet werden? Und welche Kosten sind nach Schätzung der Vertreter sowie der Verbände der Kreise erforderlich, um diesen neuen Anforderungen, die hier eingeführt werden sollen, gerecht zu werden?

RA Dr. Wolfgang Beyer: Erstens. Dass der anthropozentrische Naturschutz nicht mehr in vollem Umfange dem heutigen Bild entspricht, ist nachvollziehbar. Deshalb hat eine Veränderung der Zielrichtung in den Grundsätzen des Landschaftsgesetzes sicher auch seine Begründung, insbesondere in der Anpassung an die gegenwärtig geltende Formulierung im Bundesnaturschutzgesetz.

Dass der Mensch nicht aus dem Blick geraten sollte, ist mir bei meiner Stellungnahme ein Anliegen gewesen. Ich glaube, auch das Land Nordrhein-Westfalen täte gut daran, diesen Blickpunkt nicht völlig zu verlieren - ganz einfach deshalb, weil für viele Menschen, die in der Praxis mit der Anforderung des Naturschutzes konfrontiert werden, z. B. bei Einschränkungen von Nutzungsmöglichkeiten, natürlich genau diese Kontroverse von Bedeutung ist. Der Naturschutz sollte sich nicht als eine Organisation oder eine Handhabung gegen den Menschen darstellen, sondern zum Nutzen der Menschen. Die Überlegungen, Entwicklungen langfristig und nachhaltig zu fördern, müssen meines Erachtens mit den Interessen der Menschen in Übereinstimmung gebracht werden. In dieser Hinsicht ist die Frage nach dem Menschenbezug in den Zielen des Landschaftsgesetzes sicher berechtigt.

Zweitens. Die Anforderungen an die Landschaftsbehörden werden im Zusammenhang mit den schärferen Zielrichtungen, die in der Überarbeitung des Landschaftsgesetzes vorgeschlagen werden, sicher steigen. Dazu sollte aber eher mein Kollege aus dem aktiven Dienst des Kreises Heinsberg etwas sagen; denn er hat da den unmittelbaren praktischen Bezug.

Josef Nießen (Kreisverwaltung Heinsberg): Zu der ersten Frage von Herrn Becker ist festzustellen, dass die Diskussion um die Frage des anthropozentrischen Ansatzes im Landschaftsgesetz im Besonderen und in der Umweltgesetzgebung im Allgemeinen so alt ist wie die Umweltgesetzgebung selber. Es ist sicherlich richtig, dass es dort vor dem Hintergrund neuerer Erkenntnisse und neuerer Entwicklungen auch Verschiebungen geben kann.

Allerdings muss ich als jemand, der im Bereich einer Landkreisverwaltung regelmäßig mit dem Landschaftsbeirat als ganz wesentlichem Gremium nach dem Landschaftsgesetz zusammenarbeitet, aus der Praxis Folgendes sagen: Vor Ort ist die auch im vorgelegten Gesetzentwurf noch immer vorhandene Trennung zwischen den Naturnutzern auf der einen Seite und den Naturschützern auf der anderen Seite nicht mehr so stark vorhanden, wie das im Gesetzeswortlaut vielleicht zum Ausdruck kommt. Auf der kommunalen Ebene ist inzwischen doch sehr stark das Bemühen erkennbar - und das führt in der Regel auch zu vernünftigen Ergebnissen -, dass jeder Naturnutzer auch Naturschützer sein muss; denn er lebt letzten Endes von der Natur. Anders herum gilt natürlich auch, dass ein Gesetz, insbesondere ein Landschaftsgesetz, in der Umsetzung nur dann Akzeptanz finden kann, wenn es auch den Menschen in den Mittelpunkt stellt.

Die zweite Frage richtete sich auf die Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft. Bei der Durchsicht des Gesetzentwurfes hat dieser Punkt in der Tat auch uns vor Ort einige Sorgen bereitet - insbesondere, weil folgende Frage aufgetaucht ist, auf die wir auch noch keine Antwort gefunden haben: Ist die Regelung in § 2c mehr deklaratorischer Natur? Dagegen spricht sicherlich die Tatsache des Umfangs

dieser Bestimmung. Oder hat sie durchaus auch konstitutiven Charakter - muss das alles also ganz konkret in die Landschaftsplanung Eingang finden? Letzteres würde in der Tat bedeuten, dass die Landschaftsbehörden eine - wie auch immer geartete - regelnde Funktion übernehmen sollen. Das ist aber zum einen nicht Aufgabe der Landschaftsbehörden. Zum anderen sind sie dazu derzeit - ich betone: derzeit - qualitativ - das ist das Wesentliche; die Frage der Personalausstattung in quantitativer Hinsicht sei einmal hintangestellt - auch nicht in der Lage. Dafür gibt es spezielle Behörden, beispielsweise die Kammern, die beteiligt werden. Das ist nicht Aufgabe der unteren Landschaftsbehörden.

Nun zu den Kosten: In den Vorbemerkungen des Gesetzentwurfes wird ausgeführt, dass keine Kosten entstünden. Das kann man das sicherlich nicht so stehen lassen. Schließlich werden im Landschaftsgesetz selber vielfältige Forderungen erhoben. Als erstes Beispiel nenne ich den Biotopverbund, der im Kreis Heinsberg auch eine Änderung der vorhandenen Landschaftspläne erforderlich machen wird. Wir haben derzeit fünf Landschaftspläne; drei weitere müssen noch aufgestellt werden. Aufgrund dieser Novelle werden sicherlich auch die anderen Landschaftspläne angepackt werden müssen. Ein zweites Beispiel ist die Vergrößerung der Landschaftsbeiräte. Dadurch werden sicherlich nur marginale Kosten verursacht. Insgesamt werden die Verfahren aufgrund der höheren Beteiligung aber größer. Deswegen kann sicherlich nicht davon ausgehen, dass wir es hier mit einer Kostenneutralität zu tun haben. Ich bitte allerdings um Verständnis, dass noch keine dezidierte Aufstellung erfolgt ist, wie hoch die Kosten im Einzelnen sind.

Dr. Alexander Schink (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Zuerst zu § 1: Die Diskussion um den anthropozentrischen oder ökozentrischen Naturschutz ist so alt wie die Naturschutzgesetzgebung in diesem Lande. Ich persönlich würde dieser Diskussion nicht so besonders viel Bedeutung beimessen, und zwar deshalb, weil § 1 lediglich ein Abwägungsgesichtspunkt ist, der in planerischen Entscheidungen zum Tragen kommt, während sich ansonsten die Anforderungen des Naturschutzes aus den anderen Regelungen ergeben, die unmittelbare Wirkung gegenüber den Betroffenen und gegenüber den Behörden haben.

Von daher glaube ich nicht, dass sich aus der geänderten Zielsetzung in § 1 des Landschaftsgesetzes - die übrigens nur das umsetzt, was im Bundesnaturschutzgesetz ohnehin schon vorgegeben ist - besondere neue Anforderungen ergeben. Natürlich kann es sein, dass dieser Gesichtspunkt schon einmal zu berücksichtigen ist, wenn es in der Abwägung hart auf hart kommt. Erfahrungsgemäß geben aber andere Fragestellungen den Ausschlag und nicht gerade diese, wie ich finde, etwas phantomhafte Diskussion über den ökozentrischen oder anthropozentrischen Naturschutz.

Was das Thema "ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft" angeht, ist zunächst einmal zu berücksichtigen, dass § 2c sich direkt an die Landwirtschaft wendet und der Landwirtschaft unmittelbare Rechtspflichten auferlegt. Das gilt jedenfalls für § 2c Abs. 4, der ja neben die Anforderungen für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft aus § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes tritt. Wenn man diese Anforderungen zusammengenommen sieht, kann man bei vielen der dort aufgeführten Punkte sagen, dass es sich dabei um den in Gesetzesform gegossenen gesunden Menschenverstand

handelt. Das ist nicht überall der Fall, aber bei vielen Teilbereichen. Beispielsweise gehörte es auch schon in der Vergangenheit zu den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von vorhandenen Biotopen zu unterlassen sind. In vielen Bereichen ist es jetzt anders formuliert. Für die schlagspezifische Dokumentation über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln gilt allerdings sicherlich etwas anderes. Das ist eine neue Pflicht, die den Landwirten auferlegt wird.

Ich bin gefragt worden, wie sich das Ganze auf die unteren Landschaftsbehörden auswirkt. Da es sich zunächst einmal um eine Regelung handelt, die unmittelbare Rechtspflichten für die Landwirtschaft verursacht, sehe ich relativ wenige Auswirkungen auf die unteren Landschaftsbehörden. Natürlich müsste die Einhaltung der Pflichten der Land- und Forstwirtschaft von den unteren Landschaftsbehörden kontrolliert werden, soweit keine anderen Behörden dafür zuständig sind. Sie wissen aber alle, dass die Kontrollintensität nicht besonders hoch ist - gerade, was diese Fragestellungen angeht. Ich glaube nicht, dass wir auf der Grundlage des § 2c das Personal bei den unteren Landschaftsbehörden vermehren werden oder Personen einstellen werden, die anders geschult sind als die bislang dort tätigen Mitarbeiter. Das ist auch aus finanziellen Gründen derzeit nicht machbar. Sie alle wissen um die mangelnde Finanzkraft der Kommunen. Dies gilt sowohl für die Kreise als auch für die kreisfreien Städte und auch für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Deshalb kann ich mir nicht vorstellen, dass es auf der Grundlage des § 2c eine Personalvermehrung oder eine anders geartete Qualifikation des Personals bei den unteren Landschaftsbehörden geben wird.

Eckhard Uhlenberg (CDU): Erstens. Im "Düsseldorfer Signal" reklamiert die Landesregierung, dass Vorgaben der Europäischen Union in Nordrhein-Westfalen nun 1:1 umgesetzt werden. Meine Frage an die Verbände lautet: Sind Sie der Meinung, dass dies bei diesem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen - der ja eigentlich nur von den Koalitionsfraktionen eingebracht worden ist; ich denke aber doch, dass er auch weitgehend mit dem Ministerium abgestimmt ist - weitgehend gelungen ist? Gibt es hier eine 1:1-Umsetzung der Vorgaben der Europäischen Union? Oder ist in wesentlichen Teilen dieses Gesetzentwurfes der beiden Koalitionsfraktionen draufgesattelt worden?

Zweitens. Der oberste Landschaftsbeirat ist in den letzten fünf Jahren nur dreimal zusammengetreten. Macht es überhaupt Sinn, wieder einen obersten Landschaftsbeirat zu berufen? Oder sollte man ganz darauf verzichten, weil er in den vergangenen Jahren sowieso keine Funktion hatte?

Drittens. Die Biologischen Stationen hatten bisher die Aufgabe der Vermittlung. Sie sollten - u. a. im Auftrag der Kreise - in den verschiedenen Kreisen und Regionen von Nordrhein-Westfalen konkrete Naturschutzmaßnahmen umsetzen. Jetzt erhalten die Biologischen Stationen eine völlig andere Funktion, nämlich die Funktion der Kontrolle des Naturschutzes. Ist es ordnungspolitisch sinnvoll, dass die Biologischen Stationen auf der einen Seite Gelder des Landes oder der Kreise bekommen, um Naturschutzmaßnahmen umzusetzen - weil die unteren Landschaftsbehörden personell nicht ausreichend ausgestattet sind, um dies selber machen zu können, und weil es auch sinnvoll ist, sich Dritter zu bedienen -, dass sich gleichzeitig ihre Funktion aber doch sehr

verändert, weil sie in Zukunft auch Kontrollfunktionen im Bereich des Naturschutzes ausüben?

Klaus Brunsmeier (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.): Erstens. Im Vorfeld der Novellierung des Landschaftsgesetzes wurde darüber diskutiert, ob die Situation für den Naturschutz nach dieser geplanten Gesetzesnovelle besser wird, gleich bleibt oder schlechter wird. Dabei war eine wesentliche Frage: Wie sieht es mit den bundesgesetzlichen Vorgaben aus, die innerhalb bestimmter Fristen in Nordrhein-Westfalen umzusetzen sind? - Wir müssen aus unserer Sicht als BUND, als anerkannter Naturschutzverband, festhalten, dass diese Umsetzung in den vielen Punkten, wo sie vorgeschrieben ist, vorgenommen wurde - was wir begrüßen -, dass es sich aber wirklich nur um eine minimale 1:1-Umsetzung handelt. Aus unserer Sicht sind also keine zusätzlichen Dinge draufgesattelt worden. Mit einzelnen Punkten dieser Umsetzung haben wir sogar Probleme. Ich erinnere nur einmal an die Nichteingriffsregelung in Bezug auf die Rheinschifffahrt.

Zweitens. Der oberste Beirat ist sicherlich im Zusammenhang mit allen anderen Beiräten zu sehen, also auch mit den höheren Landschaftsbeiräten und den Beiräten bei den unteren Landschaftsbehörden. Die Beiratsregelung der Vergangenheit war schwierig genug. Es gab in den Beiräten häufig große Probleme, zu einer guten Arbeit zusammenzukommen. Es hat viele Kreise und auch viele höhere Landschaftsbehörden gegeben, wo die Beiratsarbeit sehr gut geklappt hat und wo man sich auch im Sinne der Arbeit und der Aufgabe zusammengerauft hat. Bei einer ganzen Menge von Beiräten hat es aber auch ganz erhebliche Probleme gegeben - und zwar aufgrund der Zusammensetzung, wie sie in der Vergangenheit gegeben war.

Ich halte es für unerträglich, dass es in Bezug auf den obersten Beirat, also das höchste Gremium der Beratungsmöglichkeit des Naturschutzes auf Landesebene, keine Regelung gab, die eine arbeitsfähige Grundlage geboten hätte. Ich finde es außerordentlich wichtig, dass hier wieder zu arbeitsfähigen Regelungen zurückgeführt wird. Der oberste Beirat des Naturschutzes soll unabhängig die Belange des Naturschutzes vertreten. Deswegen ist es von besonderer Bedeutung, dass der Naturschutz hier wieder entsprechend handlungsfähig gemacht wird. Das ist über die Regelung der Zusammensetzung im Landschaftsgesetz selbst möglich, aber auch über die Regelung der Arbeit des Beirats in der entsprechenden Durchführungsverordnung. Entscheidend ist, dass wieder eine unabhängige Vertretung von Naturschutzbelangen im Sinne des Naturschutzes möglich wird.

Drittens. Wir begrüßen es sehr, dass die Biologischen Stationen jetzt ins Landschaftsgesetz aufgenommen werden. Es ist auch wichtig, dass darüber nachgedacht wird, welche Aufgaben und welche Inhalte die Biologischen Stationen übernehmen sollen. Ich würde das Ganze nicht so sehr in die Richtung von Kontrolle formulieren, wie Sie es getan haben, sondern es sehr stark in die Richtung von Monitoring entwickeln. Aus meiner Sicht ist es nämlich äußerst wichtig, dass auch das Monitoring von den Biologischen Stationen übernommen wird. Und wenn die Biologischen Stationen in der Fläche präsent sind und in der Fläche an diesen Fragestellungen arbeiten, dann macht es im Sinne von effizienter Arbeit und effizienter Nutzung durchaus Sinn, wenn sie auch ein-

zelne Kontrollmechanismen übernehmen. Auch dafür würden wir uns aussprechen. Wichtig ist aber, dass den Biologischen Stationen diese Aufgaben zugeordnet werden.

Josef Tumbrinck (Naturschutzbund Deutschland, Landesverband NRW e. V.): Herr Uhlenberg, wenn Sie fragen, ob das EU-Recht 1:1 umgesetzt wird, dann muss man darauf hinweisen, dass das EU-Recht im Wesentlichen ja gar nicht angepackt worden ist. "Natura 2000" spielte bei dieser Novelle überhaupt keine Rolle. Wenn Sie darauf abzielen, was von der EU heruntergebrochen wird, muss man von daher einfach sagen: Da hat sich im Wesentlichen nichts getan. Von daher wird es weiter 1:1 umgesetzt.

Bezüglich der Beiräte möchte ich an Mark vom Hofe verweisen, um nicht alles doppelt zu sagen. Nur kurz zum obersten Beirat: Auf der Ebene, auf der wir uns heute hier treffen, nehmen natürlich die Spitzenvertreter der Verbände teil. Sie sehen hier quasi eine halbe Beiratssitzung zusammensitzen. Je höher man von der örtlichen, also der richtig praktischen, Ebene wegkommt, desto stärker wird natürlich die Lobbyarbeit, die Sie ja auch hier im Landtag spüren. Von daher messe ich der örtlichen Arbeit der Beiräte sehr viel bei. Dem Austausch mit den Spitzenvertretern messe ich ebenfalls viel bei. Ob man dafür einen obersten Beirat braucht, sei aber einmal dahingestellt. Ich halte ihn nicht für so wichtig, dass man unsererseits, seitens des Naturschutzbundes, alles daran setzen würde, um dieses Gremium - aber bitte schön: ich spreche da wirklich nur vom obersten Beirat - auf Teufel komm raus zu erhalten.

Zu den Biologischen Stationen wird Herr Nottmeyer-Linden etwas sagen. Ich kann auch auf seine schriftliche Stellungnahme verweisen. Wir sind ebenfalls der Meinung, dass der Begriff "Kontrolle" im Gesetzentwurf geändert werden muss. Die Biologischen Stationen sind für die fachliche und praktische Betreuung und für Monitoring-Aufgaben da, aber nicht für Kontrollaufgaben. Man muss auch im Gesetz eine klare Trennung zwischen den Landschaftsbehörden und den Biologischen Stationen - das läuft eigentlich auch überall sehr gut zusammen - strikt einhalten.

Mark vom Hofe (Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V.): In Sachen EU-Umsetzung möchte ich nichts wiederholen. Bei diesem Punkt schließe ich mich den Ausführungen der beiden Vorredner an.

Aus Sicht der LNU will ich speziell das Kapitel "Beiräte" ansprechen. Als noch das alte - also nicht das derzeitige, sondern das vorige - Landschaftsgesetz galt, war die LNU sogar mit vier Sitzen im Beirat vertreten. Das hatte den Hintergrund, dass in der LNU mit ihren rund 300.000 Einzelmitgliedern und über 80 Mitgliedsverbänden vorrangig Arten- und Naturschutzverbände vertreten sind, aber auch die großen Gebirgs- und Wandervereine. Die Erholung in der freien Landschaft hat in der LNU daher immer eine sehr große Rolle gespielt und spielt auch weiterhin eine große Rolle. Dieser Komplex "Erholung in der freien Landschaft" ist im Beirat expressis verbis nicht mehr vertreten.

Seinerzeit ist dann auf eine Parität im Beirat rekuriert worden, die jetzt durch eine Aufweitung der Mitgliederzahl beibehalten werden soll. Wir sind der Auffassung, dass eine solche Aufweitung die Arbeit nicht leichter und nicht effizienter macht. Ein Gremium von 16 Menschen ist schwerer zum Konsens zu bringen als ein Gremium von 12 Personen. - Dies zum Ersten.

Zum Zweiten: Wenn man einen Landschaftsbeirat als unabhängige - unabhängige! - Vertretung von Natur und Landschaft in Nordrhein-Westfalen hat, dann ist aus unserer Sicht völlig klar, dass der Vorsitz und die Mehrheit beim Naturschutz liegen müssen. Der Naturschutz ist nämlich in der Tat unabhängig und nicht - in Anführungszeichen - "von Interessen geleitet" wie die anderen Vertreter und Mitglieder dieses Beirates. Das ist eine ganz klare Forderung. Nur dadurch könnte ein Beirat auch richtig arbeitsfähig und effizient sein.

Im Übrigen gibt es ja auch noch andere Beiräte. Beispielsweise ein Jagd- oder ein Fischereibeirat käme nie auf den Gedanken, einen Naturschützer oder eine Naturschützerin zum Vorsitzenden dieses Gremiums zu machen. Wir würden auch nie einen solchen Anspruch erheben; das will ich auch ganz deutlich sagen.

Falls es allerdings doch bei der Parität bleiben sollte - was wir aus den genannten Gründen nicht für sinnvoll halten -, dann könnte man trotzdem klar machen, dass der Vorsitz beim Naturschutz liegt und dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden entscheidet, also gedoppelt wird. Wir sind deutlich für eine klare Mehrheit für den Naturschutz, damit diesem Gremium seine angemessene Funktion beikommt. Derzeit ist vorgesehen, dass wir mit den zusätzlichen Mitgliedern auf eine Zahl von acht kommen. Man müsste eine weitere, eine neunte Stimme hinzuholen. Es macht auch innerhalb der Verbände wenig Sinn, dass aus Paritätsgründen zwei zusätzliche Mitglieder von der Naturschutzseite hinzugenommen werden. Es gibt drei anerkannte Verbände. Die dürfen sich dann am Ende auch noch untereinander stechen. Das halte ich in Bezug auf die Durchführung für ein zusätzliches Problem, welches man nicht unbedingt schaffen muss.

Was die Biologischen Stationen angeht, so begrüßt die LNU sehr, dass dieser Passus ins Landschaftsgesetz aufgenommen werden soll. Wir betrachten die Biologischen Stationen nicht als ein Kontrollinstrument, sondern als ein flankierendes Instrument der unteren Landschaftsbehörden, die ja, wie vorhin ausgeführt wurde, personell ohnehin nicht zum Besten ausgestattet sind. Mit den Biologischen Stationen wird ein wesentlicher Teil der wirklich effizienten Naturschutzarbeit und auch der Arbeit mit Landwirtschaft und Forstwirtschaft in den Kreisen abgewickelt. Deswegen sollten die Biologischen Stationen im Sinne einer Effizienzkontrolle eingesetzt werden - also nicht einer Kontrolle, sondern einer Effizienzkontrolle dahin gehend, ob die eingeleiteten Maßnahmen und Pflegeprogramme richtig sind und auch den erwünschten Erfolg zeitigen. Dafür sprechen wir uns aus.

Klaus Nottmeyer-Linden (Dachverband Biologischer Stationen in Nordrhein-Westfalen/Interessengemeinschaft der Naturschutzzentren und Biologischen Stationen in NRW): Ich kann mich nur dem anschließen, was bisher bezüglich des Wortes "Kontrolle" gesagt wurde. Wir haben in unserer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass dieser Begriff missverständlich benutzt werden kann. Im Sinne der EU-Richtlinie "Ländlicher Raum" ist festgelegt, was Kontrolle im Rahmen des Vertragsnaturschutzes ist. Nur darum geht es hier im Gesetzentwurf. Wir schlagen vor, eine andere Formulierung zu wählen und von "der fachlichen und praktischen Betreuung von Bewirtschaftern und Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes" zu sprechen, das Ganze also bezogen auf die Fläche und auf den jeweiligen praktischen Umsetzer auf der entspre-

chenden Fläche zu begrenzen. Das ist nämlich genau das, was die Biologischen Stationen bisher machen und auch in Zukunft machen wollen und sollen.

Barbara Meißner (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Erstens. In Bezug auf die Umsetzung der EU-Vorgaben kann ich mich im Grunde anschließen. Das Landschaftsgesetz setzt das Bundesnaturschutzgesetz in weiten Teilen auch zutreffend um. Darauf haben wir in unserer Stellungnahme hingewiesen, allerdings deutlich gemacht, dass man an manchen Punkten noch über eine Änderung nachdenken könnte.

Zweitens. Wir sehen es skeptisch, dass der Landschaftsbeirat von jetzt zwölf auf 16 Mitglieder aufgestockt werden soll. Nach unserer Ansicht hat sich der mit der letzten Novelle praktizierte Verschlankungsprozess durchaus in der Praxis durchgesetzt. Die Verbände, die jetzt zusätzlich in den Landschaftsbeirat aufgenommen werden sollen, werden in relevanten Planungsverfahren schon heute von uns angehört. Wir könnten uns allenfalls vorstellen, noch einen Vertreter des Waldbesitzerverbandes der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e. V. aufzunehmen.

Drittens. Die Biologischen Stationen sind keine Behörden, sondern aufgrund ihrer Organisationsform ehrenamtlich tätige Trägervereine. Nach unserer Auffassung sind sie nicht geeignet und legitimiert, administrativ geprägte Aufgaben wahrzunehmen. Deshalb sind wir der Meinung, dass klar definiert werden sollte, an welchen Schnittstellen der Aufgabenbereiche die Biologischen Stationen Aufgaben übernehmen sollten. Auf keinen Fall darf es sich dabei um administrativ geprägte Aufgaben handeln.

Dr. Alexander Schink: Zunächst zu der Frage "Umsetzung von europäischem Recht": In diesem Landschaftsgesetz wird nicht neues europäisches Recht umgesetzt, sondern nur das übernommen, was bei den vorherigen Novellen schon aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie umgesetzt worden ist.

Das Einzige, was neu ist, ist die Regelung bezüglich der Vogelschutzgebiete, die gesetzlich geschützt werden sollen. Das ist ein Gesetzentwurf, der später noch hinterhergeschoben worden ist. Wir halten diesen Gesetzentwurf in der Sache für richtig, weil damit auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Bezug genommen wird. Diese Gerichte haben in den Fällen, in denen es sich um faktische Vogelschutzgebiete handelt, den Schutz so ausgeprägt, dass eine Veränderung nach den Regelungen der FFH-Richtlinie, nämlich über eine Verträglichkeitsprüfung, überhaupt nicht möglich ist. Dies würde bedeuten, dass etwa in der Soester Börde keine Veränderungen großer Art mehr durchgeführt werden können. Von daher ist diese Regelung für Nordrhein-Westfalen dringend notwendig; denn wir werden es innerhalb angemessener Zeiträume sicherlich nicht schaffen, die Anforderungen der Europäischen Union an die naturschutzrechtliche Absicherung aller Vogelschutzgebiete zu erfüllen. Im Übrigen soll diese Absicherung ja auch über vertragliche Vereinbarungen und ähnliche Regelungen erfolgen. Von daher glauben wir, dass diese Regelung notwendig ist.

Darüber hinaus geht es bei diesem Gesetzentwurf im Wesentlichen um die Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes. Auch hier sieht der Gesetzentwurf nur in einigen Fäl-

len Abweichungen von Bundes- und Europarecht vor. Das gilt etwa für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, auf die wir sicherlich - beispielsweise im Rahmen des Ökokontos - noch zu sprechen kommen und bei der es u. a. um die gesetzlich vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen und ihren Vorrang geht. Im Übrigen gibt es landestypische Regelungen wie z. B. zu den Biologischen Stationen und ähnlichen Fragestellungen, die natürlich nichts mit der Umsetzung von Europarecht oder Bundesnaturschutzgesetz zu tun haben, aber in Nordrhein-Westfalen zum Großteil schon seit längerer Zeit Brauch sind. Das Thema Biologische Stationen ist hingegen neu; dazu will ich gleich noch etwas sagen.

Insgesamt haben wir den Eindruck, dass der Gesetzentwurf das europäische Recht und das Bundesnaturschutzgesetz im Wesentlichen 1:1 umsetzt. Ausnahmen können wir bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erkennen. Hier kann man aber sagen, dass die vorgesehene Regelung voraussichtlich zu einer praktikableren Verfahrensweise führen wird.

In Bezug auf das Thema Landschaftsbeirat ist festzustellen, dass wir im Gegensatz zu Herrn vom Hofe mit der bisherigen Regelung einverstanden sind, die ja durch eine Parität der Naturschützer und der Naturnutzer geprägt ist. Wir halten diese Regelung nach den jahrelangen Erfahrungen, die wir mit ihr gemacht haben, für ausgewogen. Natürlich gibt es in dem einen oder anderen Kreis und auf der einen oder anderen Ebene Probleme, die nach unserer Einschätzung aber nicht mit der Regelung in § 11 des Landschaftsgesetzes zusammenhängen, sondern häufig etwas mit Personen zu tun haben; darum hapert es dann manchmal bei der Zusammenarbeit.

Was die Regelungen angeht, sehen wir eigentlich keinen Änderungsbedarf. Wir glauben, dass die Arbeit der Beiräte auf der Ebene der unteren Landschaftsbehörden nach dem bisherigen Recht eigentlich gut abgelaufen ist. Wir glauben nicht, dass wir eine Ergänzung der Beiräte um zwei weitere Verbandsvertreter brauchen. Dies haben wir auch in unserer Stellungnahme zum Ausdruck gebracht.

Zum obersten Landschaftsbeirat kann ich relativ wenig sagen, weil wir darin nicht vertreten sind. Die Frage, warum er so wenig eingeladen worden ist, mag das Umweltministerium beantworten und zur Frage seiner Notwendigkeit Stellung nehmen. Wir als kommunale Spitzenverbände sind dort, wie gesagt, nicht vertreten und werden dort nicht gehört, was wir vielleicht auch ein bisschen bedauern.

Nun zu den Biologischen Stationen: In § 11a des Landschaftsgesetzes sollen jetzt die Biologischen Stationen benannt und ihre Aufgaben umschrieben werden. Aus unserer Sicht ist wichtig, festzuhalten, dass in § 11a keine gesetzliche Aufgabenzuweisung enthalten ist. Dort steht, dass sich die Biologischen Stationen bestimmten Funktionen "widmen". Das ist etwas anderes als eine Aufgabenübertragung. Wir halten dies für eine Beschreibung der Situation der Biologischen Stationen. Nur in dieser Art der Aufgabenbeschreibung können wir die Regelung akzeptieren. Sie wissen, dass wir sehr intensiv mit den Biologischen Stationen kooperieren. Es gibt sie inzwischen in nahezu allen Teilen unseres Landes. Sie sind aus unserer Sicht ein wertvoller Bestandteil, insbesondere bei bestimmten Planungsaufgaben im Bereich des Naturschutzes und beim Monitoring. Diese Aufgaben sollen sie auch weiterhin erfüllen.

Wir halten es aber nicht für denkbar, den Biologischen Stationen gesetzliche Aufgabenstellungen höherer Art durch das Landschaftsgesetz zu übertragen. Um solche Aufgaben wahrzunehmen, fehlt ihnen die notwendige Legitimation. Eine solche Beleihung sollte auch schon von der Natur der Biologischen Stationen her nicht durchgeführt werden. Wir meinen daher ebenfalls, dass das Wort "Kontrolle" in § 11a der falsche Ausdruck ist. Der Begriff "Monitoring" ist sicherlich besser und sollte hier verwendet werden.

Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen):

Erster Punkt: Biologische Stationen. Genauso wie Herr Dr. Schink sind wir der Meinung, dass der derzeitige Wortlaut die Gefahr mit sich bringt, dass darin nicht nur Beratung für die untere Landschaftsbehörde formuliert ist, sondern dass den Biologischen Stationen - entgegen dem, was sie sein sollten - verwaltungsbehördliche Teilkompetenzen gegeben werden. Dieses sollte dringend geändert werden.

Zweiter Punkt: Landschaftsbeirat. Wenn das Umweltministerium und der Landtag beabsichtigen, die Zahl der Mitglieder von zwölf auf 16 zu erhöhen, dann beginnt die Inflation. Es kann nicht sein, dass man nur in kleinen Teilbereichen betroffene Organisationen - deren Bedeutung ich ganz bestimmt nicht gering achten will - hereinnimmt, aber beispielsweise den Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht. Insgesamt wird dieses Gremium an Arbeitsfähigkeit verlieren, wenn es in dieser Weise erweitert wird. Besser ist es, es bei der derzeitigen Situation zu belassen, zumal ansonsten aus Gerechtigkeitsgründen andere mit der gleichen oder noch stärkerer Berechtigung unbedingt hineinkommen müssen.

Dritter Punkt, mehr als 1:1-Umsetzung: Herr Uhlenberg, ich nehme an, dass Sie in Bezug auf die Umsetzung nicht nur das EU-Recht, sondern auch das Bundesnaturschutzgesetz gemeint haben. Insgesamt glauben wir, dass der Gesetzentwurf Punkte enthält, die weder vom EU-Recht noch vom Bundesrecht geboten sind und die nicht die von der Landesregierung und dem Landtag immer wieder stark betonte Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung bringen, sondern im Gegenteil zusätzlichen bürokratischen Aufwand und zusätzliche Verwaltungsarbeiten verursachen. Ich nenne nur wenige Beispiele; wir haben in unserer Stellungnahme noch mehr davon aufgeführt.

Erstens. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sollen kraft gesetzlicher Formulierung als Eingriff gelten. Das ist nicht nötig. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sind ganz normale landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung. Sie sollten nicht extra aufgeführt und damit fast schon pönalisiert werden.

Zweitens. In § 2a steht, Grundflächen der öffentlichen Hand sollten vornehmlich für Naturschutzzwecke bereitgestellt werden. Wir haben die große Sorge, dass dies in der Rechtsprechung dazu führt, dass kommunale Grundstücke künftig nicht mehr für Ausgleichsmaßnahmen bei Eingriffen zur Verfügung gestellt werden können, weil es dann ständige Rechtsprechung ist: Wenn schon gesetzliche Pflichten bestehen, dann können Maßnahmen dieser Art nicht als Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe gezählt werden. - Dies muss deutlich zurückgenommen werden; denn es wäre ein verfassungswidriger Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung.

Drittens. § 62 geht mit seiner Aufführung der gesetzlich geschützten Biotope über das Bundesnaturschutzgesetz hinaus, insbesondere bei Magerwiesen. Wir sehen schon

jetzt an praktischen Anwendungsbeispielen, die derzeit in großer Zahl beispielsweise im Kreis Siegen-Wittgenstein vorkommen, dass dieser Begriff in der praktischen Handhabung nicht funktioniert und ein endloser Streit über die Definition entsteht. Wir können uns vorstellen, dass auch der Bund aus guten Gründen die Magerwiesen nicht aufgeführt hat. Deswegen lautet unser dringender Appell, die Magerwiesen wieder aus § 62 zu streichen. - Ich will mich auf diese drei Beispiele beschränken, die deutlich machen, dass dieses Gesetz nicht der Grundabsicht "Entbürokratisierung und Vereinfachung" Rechnung trägt.

Hans-Jürgen Kleimann (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V./ Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V.): Zu den drei Fragen von Herrn Uhlenberg möchte ich Folgendes ausführen: Im Gesetzentwurf vermissen ich unter § 1 die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft, die in der Regel den Zielen des Naturschutzes dient. So stand es bisher im Gesetz. Im neuen § 1 findet sich das nicht wieder. Ich plädiere dafür und bitte auch dringend darum, dass der Land- und Forstwirtschaft und ihrem jahrhundertelangen und bis in die heutigen Tage hinein andauernden Wirken Rechnung getragen wird und dies der Bedeutung gemäß auch vorangestellt wird.

Ich sage das vorab, weil die Frage von Herrn Uhlenberg natürlich in die Richtung zielt: Kann die Land- und Forstwirtschaft das Ganze umsetzen, wenn nicht EU-Recht 1:1 umgesetzt wird? - Wir kennen das "Düsseldorfer Signal". Dort ist betont worden - darauf haben Sie sich bezogen, Herr Uhlenberg -, dass EU-Recht in Deutschland und auch in Nordrhein-Westfalen selbstverständlich 1:1 umgesetzt wird. Wenn im weiteren Text - u. a. in § 2c; ich will mich jetzt nicht auf alle Paragraphen beziehen - Sollvorschriften in Mussvorschriften abgeleitet werden, dann folgert daraus, dass sicherlich auch auf dem Verordnungswege erhebliche Anstrengungen unternommen werden, die nicht der 1:1-Umsetzung dienen. Deswegen stelle ich das voran.

In Bezug auf die Frage der Beiräte möchte ich auf unsere Stellungnahme verweisen. Im Übrigen hat der oberste Landschaftsbeirat nicht dreimal, sondern nur ein einziges Mal getagt. Vor diesem Hintergrund frage ich mich, ob es nicht notwendig gewesen wäre, diesen Beirat, der ja ein beratendes Gremium der Landesregierung sein soll, im Lande Nordrhein-Westfalen auch mit grundsätzlichen Fragepositionen zu befassen. Ich darf darauf hinweisen, dass die Beiräte vor dieser letzten Amtsperiode unter Leitung von Herrn Prof. Gerß in Arbeitsgruppen fast immer übereinstimmende Empfehlungen gegeben haben. Wie auch die Kollegen hier bezeugen können, haben sie zwar kontrovers diskutiert, dann aber auch immer wieder zusammengefunden. Dies gilt genauso für die Beiräte auf der unteren und auf der höheren Ebene. Die Beiräte leisten empfehlende, grundsätzliche Arbeit. Dazu stehen wir. Dazu sind wir auch verpflichtet. Im obersten Beirat ist dieses eben nicht geschehen.

Zur Frage der Aufgaben der Biologischen Stationen stelle ich Folgendes fest: Hier liegt ein Systembruch im Gesetzentwurf vor. Die Kontrollfunktionen stehen den Biologischen Stationen vom Grundsatz her nicht zu. Das Ganze ist zudem eine Aushöhlung staatlicher Aufgaben, nämlich der Aufgaben, die die unteren Landschaftsbehörden durchzuführen und zu kontrollieren haben. Der Begriff "Kontrolle" sollte nicht im Gesetzentwurf verbleiben.

Rolf Born (Landwirtschaftskammer NRW): Es ist schon deutlich gesagt worden, dass es hier weitgehend um eine Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes geht. Das gilt auch für § 2c Abs. 4, die Anforderungen an die Landwirtschaft, die eben schon einmal Thema waren. Es ist so, dass die hier aufgeführten Vorschriften für die Landwirtschaft schon weitgehend über landwirtschaftliches Fachrecht - Bundesrecht, EU-Recht - einzuhalten sind und diese Einhaltung auch vom Landesbeauftragten der Landwirtschaftsverwaltung geprüft wird. Aus unserer Sicht ist es daher nicht erforderlich, dass das Ganze dann auch noch einmal über die Landschaftsbehörden geprüft wird. Hier bedarf es sicherlich der Abstimmung untereinander.

Aus unserer Sicht gibt es einige Verbesserungen. Das Stichwort "Ökokonto" ist eben schon genannt worden. Dazu kommen wir sicher noch.

Es gibt allerdings noch einige Punkte, die der Präzisierung bedürfen, beispielsweise der Begriff "naturräumliche Region". Was ist das? Was versteht man darunter? - Ich denke, dass wir auch dazu gleich noch kommen.

Ulrich Clausing (LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e. V.): Zur Umsetzung kann ich nur so viel festhalten: Es handelt sich um eine entsprechende Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes. Daher sind aus unserer Sicht hier keine negativen Feststellungen zu treffen.

In Bezug auf die Beiräte ist Folgendes festzustellen: Der LandesSportBund war bisher nicht in den Beiräten vertreten. Wir haben dies in der Vergangenheit immer ausdrücklich kritisiert. Wie wir auch heute schon mehrfach gehört haben, gehen die Begriffe "Naturschützer" und "Naturnutzer" mittlerweile fließend ineinander über. Der Sport setzt sich sehr intensiv für Naturschutz ein. Wir halten es im Sinne einer Akzeptanzverbesserung, aber auch einer gemeinsamen Zusammenarbeit für wichtig, dass der Sport mit in den Beiräten vertreten ist und auch im obersten Beirat die Arbeit entsprechend geleistet wird.

Die Frage, ob die Arbeit durch die erhöhte Teilnehmerzahl erschwert wird, möchte ich etwas anders beantworten. Nicht die Menge ist entscheidend, sondern die Frage, ob es einen gemeinsamen Handlungswillen gibt, den eigentlichen Aufgaben nachzukommen. Unter diesem Aspekt denke ich, dass es durchaus möglich ist, in den Beiräten und im obersten Beirat eine erfolgreiche Arbeit zu leisten.

Nun komme ich zur Aufgabe der Biologischen Stationen. Hier ist mehrfach geäußert worden, dass es um keine Kontrollfunktion, sondern um eine begleitende Aufgabe im Sinne von Monitoring oder Effizienzkontrolle geht. Das begrüßen wir ausdrücklich. Eine Kontrollfunktion als solche - möglicherweise entsteht in der Tat dieser Eindruck, wie hier auch mehrfach vorgetragen worden ist - könnten wir nicht mittragen.

Michael Pieper (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen): In Bezug auf Frage "1:1-Umsetzung europäischen Rechts" sind die wesentlichen Punkte bereits genannt worden. Ich bin ebenfalls der Auffassung, dass es hier primär um die Umsetzung von Bundesrecht geht. Gleichwohl können und sollen

auch eindeutige landesrechtliche Akzente gesetzt werden. In diesen Fällen muss die Bewertung im Einzelfall erfolgen.

Was die Beiräte angeht, neigen wir der Auffassung zu, dass mit einer Erhöhung der Personenzahl nicht zwangsläufig eine intensive Qualitätssteigerung verbunden sein muss. Erfahrungsgemäß dient so etwas nicht der Beschleunigung von Verfahren. Dies ist auf der anderen Seite aber ein erklärtes Ziel der Landespolitik.

Bei der Durchsicht des Novellierungsentwurfs ist mir an dieser Stelle aufgefallen, dass der bisher vorgesehene regionale Bezug der Beiratsmitglieder nicht mehr im Gesetzentwurf enthalten ist. Ich denke allerdings, dass der Gesetzgeber diese Vorschrift bislang mit Bedacht aufgenommen hatte, um gerade auf den unteren Ebenen der Beiräte den Fachverstand aus der engsten Region einzubringen und dafür auch den entsprechenden Raum zu schaffen. Wenn die Vermutung zutrifft, dass die Beiräte auf diese Weise nunmehr auch für Mitglieder mit beliebigem Wohnsitz geöffnet werden, kann ich nur dafür plädieren, dass man den regionalen Bezug doch noch einmal stärkt.

Im Übrigen möchte ich hier noch eine Anregung aufgreifen, die wir in unserer Stellungnahme dargelegt haben. Wenn man über die reine Umsetzung des Bundesrechtes hinaus über eigene landesrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten nachdenkt, dann sollte man auch bei der Beteiligung von Verbänden den Grundsatz "Waffengleichheit" stärker betonen und insofern auch anderen Waldnutzern als den in §§ 12 ff. genannten eine Anerkennung ermöglichen.

Lassen Sie mich zum Schluss auf einen Punkt eingehen, der von Herrn Brunsmeier schon einmal angesprochen worden ist. Der Gesetzentwurf enthält - was wir außerordentlich begrüßen - einen Vorschlag zur Privilegierung bestimmter Pläne und Maßnahmen im Rhein, die per definitionem nicht als Eingriffe gewertet werden sollen. Wir haben in unserer Stellungnahme dargelegt, dass es - auch unter Berücksichtigung des Charakters des Rheins als internationaler Wasserstraße - immens wichtig ist, so zu verfahren, um dem Land Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland auch die Einhaltung internationaler Verpflichtungen zu ermöglichen. Wenn dieses aber so ist, dann sollten wir in § 48d und vielleicht auch in § 62 des Landschaftsgesetzes entsprechende Rekursivvorschriften aufnehmen, damit es auch die entsprechende Stringenz gibt.

Christof J. Marpmann (Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V.): Erstens: Umsetzung Europarecht und Bundesrecht. Aus Sicht der Jäger hätten wir uns beispielsweise gewünscht, dass in § 2c erwähnt worden wäre, dass zur Land- und Forstwirtschaft auch die Nutzung des Jagdrechts gehört. Das zieht sich von oben bis unten durch und hätte auch hier Erwähnung finden sollen, was leider nicht der Fall ist.

Zweitens: Biologische Stationen. Auch der Landesjagdverband ist der Auffassung, dass den Biologischen Stationen durch den Gesetzentwurf Aufgaben, Kompetenzen und Aufsichtstätigkeiten zugeordnet werden. Eine Zuordnung in dieser Form ist bereits aus rechtsstaatlichen Gründen nicht möglich. Das Gesetz lässt offen, was genau "Kontrolle" sein soll. Hier bedarf es sicherlich einer Präzisierung. Eine Übertragung von rechtsstaatlichen Aufgaben an privatrechtliche Organisationen halten wir allerdings für bedenklich.

Drittens: Beiräte. Wir denken, dass die bisherige Organisation und Struktur der Beiräte - sechs plus sechs Mitglieder - sehr vernünftig war. Zumindest wird die Aufstockung auf je acht Mitglieder die Effizienz der Arbeit nicht erhöhen. Für uns ist teilweise unverständlich, dass die Aufstockung um je einen Vertreter des LandesSportBundes und der Imkerverbände Grundlage sein soll, um zwei Vertreter des organisierten Naturschutzes hinzuzunehmen. Aus unserer Sicht sind der LandesSportBund und die Imkerverbände eher als neutral zu betrachten. Sie lassen sich jedenfalls nicht den Bereichen "Naturschutz" bzw. "Naturnutz" zuordnen. Diese Bereiche kann man ohnehin nicht voneinander trennen. Jedenfalls rechtfertigt sich durch die Aufnahme dieser beiden Vertreter nicht die meines Erachtens einseitige Aufstockung um zwei Vertreter des organisierten Naturschutzes. Das Ganze ist nur dadurch zu erklären, dass man die Vertreter des LandesSportBundes und der Imkerverbände offensichtlich der Naturnutzerseite zurechnet.

Dr. Fritz Bergmann (Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e. V.): Ich will Wiederholungen vermeiden. Ganz kurz zur Frage nach der Umsetzung: Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass das Bundesnaturschutzgesetz weitestgehend umgesetzt worden ist. Trotzdem gibt es einzelne Vorschriften, über die man noch einmal reden sollte. Das ist hier sicherlich auch schon deutlich geworden.

Zu den Beiräten: Ich gehörte selbst mit dazu, auch zum obersten Beirat. In der jetzt auslaufenden Legislaturperiode war eine paritätische Besetzung durchaus politisch gewollt. Daran ist in diesem Gesetzentwurf auch festgehalten worden. Heute haben wir gehört, dass die anerkannten Naturschutzverbände grundsätzlich der Auffassung sind, dass ihnen der Vorsitz zustehe und sie dort die dominierende Rolle spielen müssten. Ob man das will, ist eine politische Entscheidung. Wird aber weiterhin an der Parität festgehalten, müssen wir eine vernünftige Regelung haben. Ich denke nicht, dass es glücklich ist, das Los zu werfen. Vielleicht könnten wir uns z. B. auch darauf verständigen, dass der Vorsitz alle zwei Jahre wechselt. Möglicherweise ist es aber auch leichter, zu einer Einigung zu kommen, wenn hier eine gewisse Ausweitung erfolgt.

Dass es nicht gut war, dass dieser Beirat nur einmal und dann auch nicht richtig getagt hat, sieht man schon daran, dass es eigentlich eine Aufgabe dieses Beirats gewesen wäre, sich im Vorfeld mit diesem Gesetzentwurf zu befassen. Das ist nicht geschehen. Deswegen bin ich der Auffassung, dass der vorliegende Gesetzentwurf zumindest diese Blockade weitestgehend auflöst.

Ebenfalls ganz kurz zu den Biologischen Stationen: Betreuung ja; Kontrolle nein.

Bernhard Dierdorf (Bund Deutscher Forstleute, Landesverband Nordrhein-Westfalen): In Bezug auf § 1 ist aus forstlicher Sicht keine Überfrachtung festzustellen. Wir Forstleute sind ohnehin der Meinung, dass alles, was den Wald angeht, auch im Landesforstgesetz geregelt werden muss. Das Wesentliche - ordnungsgemäße Forstwirtschaft, Nachhaltigkeit - ist dort auch geregelt. Damit sind wir sehr zufrieden.

Zum Beirat kann ich nur von außen betrachtet Folgendes feststellen: Es ist sicherlich peinlich, wenn Querelen in einem solch wichtigen Ausschuss im Parlament behandelt werden. Ich kann nur auf den bewährten Forstausschuss verweisen. Hier funktioniert

es. Wir arbeiten sachlich zusammen und haben auch keine Probleme, den richtigen Vorsitzenden zu wählen. Ich hoffe allerdings sehr, dass der zukünftige Forstausschuss nicht zusätzlich überfrachtet wird. Ich mache keinen Hehl daraus, dass ich nicht viel davon halte, z. B. Vertreter des Sports in den Forstausschuss zu holen. Man kann sie auch anderweitig beteiligen.

Zu den Biologischen Stationen sage ich ganz klar: Ihre bisherigen Aufgaben werden von uns begrüßt. Sie sollen auch so bleiben. Kontrollaufgaben und vielleicht sogar eine Behördenfunktion an die Biologischen Stationen zu vergeben lehnen wir ab.

Dietrich Graf von Nesselrode (Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V.): Es sind drei Fragen gestellt und bereits viele Antworten gegeben worden. Deswegen kann ich mich sehr kurz fassen. Herr Uhlenberg, Sie haben nach Vorgaben aus dem europäischen Recht gefragt. Diese Vorgaben sind bereits früher mit den §§ 48a ff. in das Landschaftsgesetz hineingekommen.

Was die Vorgaben aus europäischem Recht angeht, stellen wir eindeutig fest, dass die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes bislang vollkommen unzureichend genutzt werden. § 48c Abs. 3 Landschaftsgesetz enthält ausdrücklich die Möglichkeit, in Naturschutzverordnungen auf Landschaftspläne zu verzichten. Soweit mir bekannt ist, wird von dieser Möglichkeit überhaupt kein Gebrauch gemacht. Darauf möchte ich an dieser Stelle einmal hinweisen.

Des Weiteren ist festzustellen, dass es mit den Vorgaben aus europäischem Recht nicht übereinstimmen kann, dass man den hiesigen Weihnachtsbaumproduzenten das Geschäft schwer macht, indem man ihre Tätigkeit als Eingriff wertet. Die Konkurrenz aus Dänemark und Holland wird sich dann mit vermehrter Kraft auf dieses Geschäft stürzen. Das kann nicht richtig sein.

Genauso wie Herr Kleimann beanstanden auch wir, dass die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft im § 1 überhaupt nicht mehr als Ziel in Bezug die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft erwähnt wird. Das sehen wir als deutliches Defizit dieses Gesetzentwurfes an.

Zu den Biologischen Stationen ist schon viel gesagt worden. Wir kritisieren, dass eine privatrechtliche Organisation hoheitliche Aufgaben erhält. Insbesondere sehen wir Konflikte mit den Forstbehörden, die im forstlichen Bereich intensiv mit dem Vertragsnaturschutz befasst sind. Es ist vollkommen unklar, was die Biologischen Stationen in diesem Bereich in Zukunft tun sollen. Hier sind die Konflikte nach unserer Ansicht bereits vorprogrammiert.

Was die Landschaftsbeiräte angeht, kann ich mich ebenfalls auf meine Vorredner beziehen. Es ist das Wort "Inflation" gefallen. Macht man die Beiräte sehr viel größer, so macht man sie ineffektiver und führt damit eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand herbei. Viele Beiräte haben nach dem derzeitigen Gesetz sehr gut gearbeitet. Ich denke, dass es ohne Weiteres bei den bisherigen Vorschriften bleiben kann. Die Erweiterung wirkt aus unserer Sicht etwas künstlich. Wenn man die Imker aufnimmt, kann man genauso gut auch andere Interessengruppen, die in irgendeiner

Weise mit der Landschaft und ihrer Gestaltung verbunden sind, an den Beiräten beteiligen. Das würde letztendlich zu einer Inflation führen.

Was den Vorsitz angeht, möchte ich Herrn vom Hofe vehement widersprechen. Wir denken, dass die am besten geeignete Persönlichkeit den Vorsitz übernehmen sollte. Eindeutig festzulegen, dass dies nur ein Naturschützer sein darf, ist schlicht falsch.

Ute Kreienmeier (Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e. V.): Wir von der kommunalen Waldbesitzerseite haben gewisse Probleme mit dem Gesetzentwurf - nicht generell; es sind aber zwei Pakete darin enthalten, die uns Sorgen machen. Wir fragen uns, ob man dies nicht auch anders hätte regeln können.

Das erste Paket betrifft die Grundflächen der öffentlichen Hand. Wir werden im Gesetzentwurf verpflichtet, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderem Maße zu erfüllen. Beim zweiten Paket handelt es sich darum, dass wir unsere Flächen in besonderer Weise für die Erholung bereitstellen sollen. Wir sollen diese Flächen auch dementsprechend entwickeln. Dies verursacht Kosten.

Mit Blick auf die Bereitstellung unserer Erholungsflächen stelle ich fest, dass der entsprechende Passus wohl aus dem Landschaftsgesetz von Schleswig-Holstein übernommen wurde. Wir hätten uns gefreut, wenn man gleichzeitig auch den Fördertatbestand aus Schleswig-Holstein hier nach Nordrhein-Westfalen importiert hätte. Schleswig-Holstein sieht nämlich, dass dies zu Belastungen für die kommunale Seite führt, und fördert Maßnahmen im Bereich der Erholung.

Bezüglich der Bewirtschaftungspflicht der Grundflächen befürchten wir insbesondere - Herr Dr. Schwarzmann hat es bereits angesprochen -, dass die Messlatte vom Gesetzgeber so hoch gelegt wird, dass wir Nachteile bei der Förderung bekommen, weil der Gesetzgeber dann argumentiert: Ihr seid gesetzlich dazu verpflichtet; daher dürfen wir nicht mehr fördern.

Wir befürchten außerdem, dass wir in Bezug auf Kompensationsmaßnahmen im Wald Schwierigkeiten bekommen werden. Das ist unsere große Sorge. Deshalb bitten wir Sie eindringlich, klarzustellen, dass zukünftig im öffentlichen Wald grundsätzlich Kompensationsmaßnahmen möglich sind. Hierzu gab es schon verschiedene Gespräche im Ministerium. Es zeichnen sich konstruktive Lösungsvorschläge ab. Das Ganze geht bis hin zu ersten Modellversuchen, die man starten könnte - beispielsweise, dass die Stadt Köln oder die Stadt Düsseldorf ihren Ausgleich in Eifelgemeinden tätigt. Von daher würde uns eine entsprechende Klarstellung sehr weiterhelfen.

Nun zum obersten Beirat: Bisher waren wir dort nicht vertreten. Wir möchten aber gerne im obersten Beirat dabei sein - gerade, weil der Gesetzentwurf für uns besondere Verpflichtungen in Bezug auf den Naturschutz vorsieht. Wir sollen schützen, gleichzeitig aber auch unsere Flächen für die Nutzer bereitstellen. Daher ist es für uns wichtig, dass wir von der kommunalen Seite her im Beirat vertreten sind.

Zu den Biologischen Stationen wurden hier schon entsprechende Formulierungsvorschläge unterbreitet. Diesen könnten wir uns anschließen, sofern es damit zu einer Beschreibung der fachlichen Tätigkeiten kommt. Eine Kontrollfunktion lehnen auch wir ab.

Gerd Wendzinski (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e. V.): Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald möchte ihre Antwort auf die drei Fragen vorab kurz erläutern. Der Gesetzentwurf der Landesregierung ging offensichtlich auf die EU-Vorgaben zurück. Da er wohl nicht die Mehrheit des gesamten Kabinetts beinhaltete, ist einen Tag später der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen eingereicht worden. In diesem Zusammenhang war interessant, dass Herr Dr. Brunemeier dargelegt hat, dass im Vorfeld schon einige Gespräche dazu geführt worden seien. Ich weiß bisher nicht, ob die anderen Verbände daran beteiligt waren.

In Bezug auf Frage 1, 1:1-Umsetzung, kann ich mich auf Folgendes konzentrieren: In "Landtag Intern", Ausgabe 1/2005, hat der Abgeordnete Dr. Georg Scholz erklärt, mit dem vorgelegten Entwurf greife man nicht nur die Bundesvorgaben auf; man nutze die Änderung des Landschaftsgesetzes auch, um wichtige landespolitische Akzente zu setzen. - Ich glaube, das erläutert das Ganze eindeutig.

Zu Frage 2, Landschaftsbeiräte: Wenn man die Landschaftsbeiräte aufstocken will - vergleicht man das Ganze einmal mit anderen Ländern, so stellt man fest, dass es sich dabei auch nicht um eine Inflation handelt -, dann hat die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald den Wunsch, dass eine der in diesem Parlament vertretenen Fraktionen im Gesetzgebungsverfahren den Antrag stellt, die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald ebenfalls in Bezug auf den Landschaftsbeirat anzuerkennen. Nach 25 Jahren kann man uns aus der Verbandspflichtung entlassen, denke ich. Ursprünglich sollten wir bereits 1980 anerkannt werden. Der damalige Minister Dr. Diether Deneke legte aber großen Wert darauf, die vielen kleinen Verbände zusammenzufassen, die keine Landesorganisation hatten, aber vor Ort in Einzelbereichen sowohl fachlich als auch örtlich über enormes Wissenspotenzial verfügten und dort praktisch gearbeitet haben. Deswegen hatte die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald über lange Zeit auch eine gewisse staatliche Mitwirkung bei der Finanzbewirtschaftung der Verbände.

Ob der zweite Platz an die Biologischen Stationen oder den Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen vergeben wird, müsste im Einzelnen diskutiert werden. Mit den Begriffen "Schützer" und "Nutzer" tun wir uns allerdings außerordentlich schwer, weil wir vor Ort sehen, dass der Übergang fließend ist. Wir haben die Imker bisher immer als Schützer gesehen, auch als solche erlebt und mit ihnen zusammengearbeitet. In einzelnen Bereichen des Sportes ist die Schutzfunktion hingegen sehr gering und die Belastung bzw. Nutzung der Wälder schon sehr hoch. Diese Sportler würde ich weniger zu den Schützern zählen.

Wie Sie unserer Stellungnahme entnehmen können, haben ausschließlich in Nordrhein-Westfalen nur drei Verbände das Monopol, anerkannt zu werden. Ich will einmal einige Beispiele aus anderen Ländern nennen: In Bayern sind es acht, in Baden-Württemberg neun, in Niedersachsen 13 und in Sachsen-Anhalt zehn Verbände. Wir haben bisher nicht feststellen können, dass in diesen Ländern die Arbeit weniger fruchtbar und weniger zielorientiert wäre als hier in Nordrhein-Westfalen. Ich habe sogar den Eindruck, dass das Mehr zu einer Vielfalt und einer Verbesserung der ökologischen Situation in den Problembereichen führt. Von daher hoffen wir, dass eine der Fraktionen den Antrag aufgreift, die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald ebenfalls anzuerkennen. Wie sollten

diese zwei frei schwebenden Mandate denn überhaupt unter den drei bisher vertretenen Verbänden verteilt werden? Das ist doch ein Hauen und Stechen oder ein Zusammengehen. Auch heute liegen hier im Plenum ja schon zwei verschiedene Auffassungen von den Naturschutzverbänden vor.

In Bezug auf die Biologischen Stationen gilt. Irgendwann muss man einmal entscheiden, was man will. Wir können uns nicht immer stärker dafür aussprechen, dass der Staat sich zurückziehen und alles der Freiheit der Marktkräfte überlassen soll; denn eine solche stärkere Freiheit geht natürlich auch mit Veränderungen der Wertevorstellungen beim Bürger einher, der dann nicht mehr so sehr das Gemeinsame, sondern eher das Eigene, das Ich-Bezogene, sieht. Daher muss der Staat seine Kontrollfunktionen eher verstärken und darf sich nicht zurückziehen. Die Biologischen Stationen wären meines Erachtens auch schlecht beraten, wenn sie Aufsichts- und Kontrollfunktionen mit ihren Beratungsfunktionen vermischen würden.

Hinzu kommt, dass alle Behörden, beispielsweise die unteren Landschaftsbehörden, parlamentarisch kontrollierbar sind. Die Biologischen Stationen sind aber nicht parlamentarisch kontrollierbar. Weil es kein "Rückholrecht" gibt, kann man ihnen auch keine hoheitlichen Funktionen und Aufgaben zuweisen. - Dies sollten Sie beachten, obgleich man heutzutage sagen kann: Die Lebenszeit von Gesetzen ist nicht allzu lang. In der nächsten Zeit wird es eine Flut von Gesetzesänderungen geben. Vielleicht wird ja auch dieses Gesetz schon in Kürze wieder geändert.

Geschäftsführer Jürgen Winkelmann (Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe e. V.): In Bezug auf die 1:1-Umsetzung ist schon darauf hingewiesen worden, dass es hier offensichtlich zu zusätzlichen Regelungen gekommen ist.

Dass Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf als Eingriffe gelten sollen, ist bereits angesprochen worden. Wir halten diese Regelung für überflüssig; denn es gibt Instrumentarien nach dem Landschaftsgesetz, in denen Entsprechendes vor Ort geregelt werden kann. Daher lehnen wir eine generelle Regelung ab. Wir meinen, dass die entsprechende Regelung im Landschaftsgesetz gestrichen werden sollte.

In Bezug auf den Landschaftsbeirat halten wir es für richtiger, die derzeitige Zahl der Mitglieder beizubehalten. Was den Vorsitz angeht, vertrete ich folgende Auffassung: Der Gesetzgeber hat in der letzten Wahlperiode deutlich zum Ausdruck gebracht, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Nutzern und Schützern da sein soll. Daher muss man sich an den Personen orientieren und dann einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende finden. Das müsste auch möglich sein.

Zu den Biologischen Stationen ist schon viel gesagt worden. Auch wir halten es für richtiger, dort keine Verwaltungskompetenzen zu begründen, sondern allenfalls beratenden Charakter.

Frank Kamp (Emschergenossenschaft/Lippeverband): Aufgrund der vielen Vorredner kann ich meine Darstellungen aus Sicht der sondergesetzlichen Wasserverbände Emschergenossenschaft/Lippeverband ganz kurz halten. Zur ersten Frage, 1:1-Umset-

zung: In der Tat halten wir das Gesetz überwiegend für eine 1:1-Umsetzung, und zwar insbesondere des Bundesnaturschutzgesetzes. Einige zusätzliche Änderungen sind gerade schon genannt worden.

Zur zweiten Frage, oberster Landschaftsbeirat: Wir selbst sind in diesem Gremium nicht vertreten. Vor diesem Hintergrund haben wir dazu auch keine abschließende Meinung. Wir glauben aber Folgendes: Da der oberste Landschaftsbeirat in dieser Legislaturperiode offensichtlich nur einmal getagt hat, ist anscheinend auch unterhalb dieser Ebene die Arbeitsfähigkeit hinreichend hergestellt. Vor diesem Hintergrund kann man in der Tat fragen, ob dieses Gremium unbedingt erforderlich ist.

Zur dritten Frage, Biologische Stationen: In der Tat müssen wir weg von dem Begriff "Kontrolle" hin zu einem Monitoring. Insbesondere müssen die Regelungen noch näher präzisiert werden; denn es ist schon recht schwierig, privaten Organisationen hoheitliche Aufgaben zu übertragen. Wenn das in dieser Weise erfolgen soll, dann müssen die Regeln auch klar präzisiert werden.

Wolfgang Matenaers (Grundbesitzerverband Nordrhein-Westfalen e. V.): Herr Uhlenberg, ich möchte nur auf Ihre erste Frage - Stichwort: 1:1-Umsetzung - eingehen. Aus unserer Sicht ist die Geschichte der Landschaftsgesetze, wenn man sie einmal in einen etwas größeren Zeitrahmen setzt, dadurch geprägt, dass eine Vielzahl von Auflagen mit immer schwierigeren Bewirtschaftungskonditionen für denjenigen verbunden ist, der in dieser Landschaft wirtschaften muss. Auf der anderen Seite muss man die Geschichte unserer Landschaft sehen. Bis vor etwa 50 Jahren war es fast ausschließlich eine Geschichte der Nutzungsansprüche. Wirtschaftsinteressen haben die Geschehnisse und das Erscheinungsbild der Landschaft geprägt. Das heißt, dass wir ein ausführliches Schaufenster in die Geschichte unserer Landnutzung haben.

Erst mit der Idee des Naturschutzes - wenn man so will, der Gegenbewegung zur Industrialisierung und zu einer in manchen Fällen sehr intensiven, drastischen und auch sichtbaren Nutzung der Natur - hat sich eine Gegenseite entwickelt. Wie man beispielsweise im Museum zur Geschichte des Naturschutzes im Siebengebirge sieht, ist die Quelle ein preußischer Ansatz - sprich: Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die die Nutzer beschränken.

Das Ganze scheint reif zu sein. In diesem Gesetzentwurf ist eine Regelung getroffen, die die monetäre Bewertung von Leistungen in Bezug auf das Vorhalten schöner Natur- und Landschaftsbilder ausdrücklich vorsieht. Das ist die Eingriffsregelung.

Was aus unserer Sicht an diesem Gesetzentwurf sehr unausgewogen ist, ist, dass die Beschränkungen sehr konkret formuliert sind, während auf der anderen Seite die Währung für den wirtschaftlichen Ausgleich völlig unzureichend nach § 5a Abs. 2 dem Verordnungsweg anheim gestellt wird - allerdings unter der Maßgabe, dass dies dem zuständigen Landtagsausschuss zur Zustimmung vorgelegt wird. Jemandem, der die Landschaft nutzt und durchaus auch Eigeninteresse hat, dies verantwortlich zu tun und eine blühende Landschaft mitzuentwickeln sowie zu erhalten, fällt es äußerst schwer, über die weiteren Verschärfungen nachzudenken - und zwar im Sinne: Stellen wir uns dazu oder dagegen? -, wenn er nicht weiß, wie die dahinter liegende Währung aussieht.

Diese Währung befindet sich noch in der Mache. Es gibt einen Auftrag an die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen und entsprechende Arbeitsgruppen im zuständigen Ministerium. Aus unserer Sicht wäre es wünschenswert, wenn man über Preis und Leistung zeitgleich und einvernehmlich beschließen könnte.

Paul Walter (Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e. V.): Zur Frage nach der 1:1-Umsetzung möchte ich keine weitere Stellungnahme abgeben; dazu ist schon genügend gesagt worden.

Zur Frage der Biologischen Stationen: Wir Imker betrachten die Biologischen Stationen als Partner. Eine Beratung im Sinne eines Monitoring könnten wir uns daher durchaus vorstellen. Eine Kontrolle mit erhobenem Zeigefinger lehnen wir aber ab. So etwas entspricht sicherlich auch nicht dem Selbstverständnis der Biologischen Stationen.

Zur Frage der Landschaftsbeiräte: Wir begrüßen natürlich, dass wir Imker jetzt in den Landschaftsbeiräten vertreten sein sollen. Darin sehen wir auch einen ersten Schritt hin zu der Erkenntnis, dass die Imkerei nicht nur ein Problem der Imker, sondern ein gesamtgesellschaftliches Problem ist. Ich spreche nicht vom Honig; denn es ist kein großer Unterschied, ob wir 80.000 oder 90.000 t Honig importieren. Die Bestäubung der heimischen Flora können aber nur unsere heimischen Bienen leisten; das können wir nicht importieren. Insofern begrüßen wir es, dass wir in den Beiräten vertreten sein sollen. Unsere sachliche Arbeit wird sicherlich dazu führen, dass wir nicht nur als Naturnutzer, sondern auch als Naturschützer wahrgenommen werden.

Irmgard Schmid (SPD): Erstens habe ich eine Frage zum Themenbereich "Weihnachtsbaumkulturen". Sie richtet sich an die Gartenbauverbände, an die Landwirtschaftsverbände und an die kommunalen Spitzenverbände. Nach dem Gesetzentwurf ist eine Ausgleichspflicht bei Weihnachtsbaumkulturen über 0,3 ha vorgesehen. Ist das wirklich notwendig? Schließlich stellen 0,3 ha in der Landschaft gerade einmal eine "etwas größere Briefmarke" dar. Auf einer solchen Fläche kann man sicherlich keine Existenzgrundlage aufbauen.

Wie nehmen Sie zu dieser Regelung Stellung? Teilen Sie möglicherweise die Einschätzung, dass es sich dabei um eine Lex HSK handeln könnte? In den entsprechend stark betroffenen Regionen bekäme man das Ganze sicherlich auch mit Landschaftsplänen in den Griff. Meines Wissens geht es hier in der Tat nur um den Hochsauerlandkreis. Im Märkischen Kreis, aus dem ich komme, spielt dieses Problem keine Rolle, zumindest keine öffentliche Rolle. Meine Frage lautet also: Muss es zu dieser Veränderung kommen? Oder sollte es so bleiben wie bisher?

Zweitens. Die Landschaftsbeiräte sind bereits intensiv diskutiert worden. Ich bitte den LandesSportBund, darzustellen und vielleicht auch mit Beispielen zu belegen, weshalb es sinnvoll ist, dass der LandesSportBund in den Landschaftsbeiräten vertreten ist.

Drittens. Zum Teilbereich des naturverträglichen Sports habe ich eine Frage an den LandesSportBund. Die Reiter haben Probleme mit den Regelungen, die in Bezug auf das Reiten in Natur und Landschaft gegenwärtig gelten bzw. vorgesehen sind. Hätte

man sich beim LandesSportBund vorstellen können, dass bezüglich des Reitens im Wald neue Regelungen geschaffen worden wären? Vielleicht können Sie auch kurz aufzeigen, welche Probleme es bei der Ausübung des Pferdesports gibt und was aus Sicht der Pferdesportler daher geändert werden sollte.

Geschäftsführer Jürgen Winkelmann: Wir haben schon in der Vergangenheit immer zum Ausdruck gebracht, dass wir die Klassifizierung von Weihnachtsbaum-Schnittkulturen als Eingriff für überflüssig halten. Es handelt sich um eine Kultur, die durchaus auch ökologische Funktionen hat. Für die Landwirtschaftskammer hat Herr Prof. Dr. Matschke das auch in verschiedenen Veröffentlichungen nachgewiesen. Vor diesem Hintergrund halten wir eine solche Regelung generell für nicht notwendig. Schließlich ist es etwas seltsam, wenn der Anbauer für eine Kultur, die ökologische Funktionen hat, auch noch einen Ausgleich schaffen muss. Er muss also Natur mit Natur ausgleichen. Das ist aus unserer Sicht ein Widerspruch in sich.

Das Ganze ist in der Tat offenbar nur ein Problem des Hochsauerlandkreises. Wir wissen, dass dort intensiv mit Landschaftsplänen gearbeitet wird. In diesem Rahmen kann man diesen Punkt vor Ort regeln. Es bedarf sicherlich nicht einer landesweiten Regelung.

Hinzu kommt, dass mit einer solchen Regelung viel mehr Bürokratismus als bisher verbunden wäre. Dann müsste nämlich praktisch jeder, der sich mit diesen Kulturen befasst - u. a. Baumschulen -, entsprechende Genehmigungen einholen. Genehmigungen sind natürlich auch mit Kosten verbunden. Das Ganze wäre ein weiterer Bürokratismus. Wir meinen, dass es heute an der Zeit ist, Bürokratismus abzubauen - und nicht noch zusätzlichen aufzubauen.

Hans-Jürgen Kleimann: Wir sehen es genauso wie Herr Winkelmann. Eine Anpflanzung von 0,3 bis 1,0 ha sollte man nicht als Eingriff werten. Wer sich im Sauerland auskennt, weiß, dass auch Grundeigentümer, die Forst- und Landwirtschaft betreiben, auf Weihnachtsbaumkulturen angewiesen sind, um damit andere Erwerbsmöglichkeiten substituieren zu können. Hier ist sicherlich auch eine Kombination mit anderen Bewirtschaftungen zu sehen.

Nach unserer Ansicht sind solche Kulturen auch nicht für die Landschaft schädlich. Daher besteht keine Notwendigkeit einer solchen Eingriffsregelung. Diese Eingriffsregelung sieht einen Ausgleich vor. Bei den sonstigen Ansprüchen, die wir überall an die Flächen haben, ist ein solcher Ausgleich beim besten Willen nicht mehr zu leisten.

Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann: Vorhin habe ich schon einen Satz dazu gesagt. Ich verstärke das noch. Es wäre - etwas überspitzt gesprochen - eine Wettbewerbsbenachteiligung der deutschen Weihnachtsbaumproduzenten, sprich: eine Wirtschaftsförderung für dänische Nordmantannen. So etwas kann nicht in unserem Sinn sein. - Ich habe das bewusst überspitzt ausgedrückt. Dadurch wird es aber deutlich, glaube ich.

Dr. Alexander Schink: Im Gegensatz zu meinen Vorrednern sehe ich die ganze Angelegenheit etwas anders. Man muss die Regelung in § 3 b Abs. 2 Nr. 10 im Sachzusam-

menhang sehen. Der Sachzusammenhang ist folgender: Nunmehr werden Baumschulen den anderen Neuanlagen von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen gleichgestellt. Das lässt sich der Begründung eindeutig entnehmen. Wenn etwas als Eingriff gilt und wenn etwas ein Eingriff ist, dann sollte eigentlich doch nichts dagegen einzuwenden sein, dies im Landschaftsgesetz im Positivkatalog zur vereinfachten Handhabung auch zum Ausdruck zu bringen.

Der Eingriffstatbestand hat eine ökologische und eine landschaftsästhetische Komponente. Wer in Bestwig im Hochsauerlandkreis von der Autobahn fährt, sieht die dortigen "Weinberge" - so nenne ich das immer - und kann feststellen, dass die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen in diesem Landschaftsraum durchaus eine landschaftsästhetische Komponente hat, die unter den Eingriffstatbestand fällt. Ich habe lange im Kreis Viersen gewohnt. Wer sich dort das sogenannte Lappland anschaut - das sind große Baumschulen -, wird ebenfalls feststellen, dass diese Baumschulen eine landschaftsästhetische Komponente haben, um es einmal ganz vorsichtig auszudrücken. Unter landschaftsästhetischen Gesichtspunkten sind das Eingriffe in Natur und Landschaft. Man kann sich darüber unterhalten, ab welcher Größenordnung es sich um Eingriffe in Natur und Landschaft handelt. Dass es sich um Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, die zu erheblichen - auch nachteiligen - Landschaftsveränderungen führen, lässt sich aber nicht bestreiten. Wenn es nun einmal so ist, dann muss man das auch zur Kenntnis nehmen. Dazu gehört dann auch, dass diese Regelung in das Landschaftsgesetz aufgenommen wird.

Dass die Grenze jetzt bei 0,3 ha gezogen werden soll, ist für die Weihnachtsbaumkulturen eine Verbesserung; denn in der alten Regelung gab es überhaupt keine Flächengrenze. Die 0,3 ha sind sicherlich eine sehr geringe Größe. Sie haben mit Recht darauf hingewiesen, dass wir solche Flächen früher als Hausgarten angesehen haben. Heute ist das ja ein bisschen anders geworden. Gleichwohl kann man sicherlich eine Untergrenze von 1 ha in die Regelung aufnehmen. Das scheint mir sinnvoll zu sein.

Vor dem Hintergrund, dass jetzt auch Baumschulen einbezogen werden, handelt es sich nicht um eine Lex HSK. Eine Lex HSK könnte es allenfalls geben, wenn die Regelung lediglich Weihnachtsbaumkulturen betreffe.

Auch im Hochsauerlandkreis ist allerdings die Frage, ob wir das Problem allein über Landschaftspläne in den Griff bekommen könnten. Das ginge nur dann, wenn wir die Flächen, auf denen solche Weihnachtsbaumkulturen angelegt werden können, generell unter Landschaftsschutz stellen würden; denn nur dann könnten Verbotstatbestände ausgesprochen werden. Es wird aber nicht der ganze Hochsauerlandkreis unter Landschaftsschutz gestellt werden können, so schön es dort auch ist. Von daher kann man die gesamte Problematik nicht über die Landschaftsplanung lösen.

Klaus Brunsmeier: Ich möchte drei Punkte hervorheben. Erstens. Über die Landschaftsplanung ist das Problem bisher nicht gelöst worden; denn die Problematik ist ja da. Dieses Problem wird auch in Zukunft nicht allein über die Landschaftsplanung gelöst werden können; da kann ich Herrn Dr. Schink nur zustimmen. Deswegen ist es sowohl überfällig als auch sehr begrüßenswert, dass Weihnachtsbaumkulturen jetzt als Eingriffstatbestand aufgenommen werden.

Zweitens. Herr Dr. Schink hat bereits den ökologischen sowie den landschaftsästhetischen Aspekt dieser Weihnachtsbaumkulturen angesprochen. Darüber hinaus gehen von diesen Flächen auch erhebliche Auswirkungen auf Boden, Wasser und Luft aus. Daher handelt es sich ohne Zweifel um einen Eingriffstatbestand. Es ist sehr zu begrüßen, dass dies jetzt auch ins Landschaftsgesetz aufgenommen wird.

Drittens. Aus meiner Sicht sind 0,3 ha wirklich die maximale Grenze. Gerade bei den klein strukturierten Flächenverhältnissen im Mittelgebirgsraum wäre eine Grenze von 1 ha viel zu groß. Deswegen sprechen wir uns außerordentlich dafür aus, mindestens diese 0,3 ha beizubehalten.

Josef Tumbrinck: Eine kurze Ergänzung: Mit dieser Regelung werden natürlich keine Weihnachtsbaumkulturen in Nordrhein-Westfalen verhindert; denn man schaut sich die Eingriffe jeweils spezifisch an. Im Hochsauerlandkreis ergibt sich auf bestimmten Flächen ein anderer Wert als in manchen anderen Regionen. Wenn man die Eingriffsregelung kompetent und konsequent umsetzt, kommt man auch zu einer differenzierten Bewertung jeder einzelnen Fläche. Von daher wird nicht jeder in Nordrhein-Westfalen gekaufte Weihnachtsbaum aus anderen Ländern kommen; da bin ich mir sicher.

Ulrich Clausing: Warum ist es für den LandesSportBund wichtig, Mitglied in den Beiräten zu sein? - Ich möchte diese Frage folgendermaßen erläutern: Sport spielt in unserer Gesellschaft eine ganz wichtige Rolle, beispielsweise unter erzieherischen und unter gesundheitlichen Gesichtspunkten. Gerade im Zusammenhang mit den Bewegungsaspekten ist festzustellen, dass Sport einerseits sehr viel in der freien Natur ausgeübt wird, andererseits aber auch darauf angewiesen ist, in einer gesunden Umwelt ausgeübt werden zu können.

Der LandesSportBund mit seinen rund 5 Millionen Mitgliedern in Nordrhein-Westfalen hat sich schon seit vielen Jahren für einen Interessenausgleich zwischen Sport und Naturschutz eingesetzt. Es gibt verschiedene erfolgreiche Beispiele. So haben sich Natursportverbände mit Naturschutzorganisationen zusammengesetzt, Modelle erarbeitet und diese dann auch erfolgreich in die Behördenebene hineingetragen. Beispielsweise wurden unlängst Regelungen zur Befahrbarkeit der Rhein-Fischschutzzonen vereinbart.

Wenn wir erreichen wollen, dass Naturschutzmaßnahmen auf eine große Akzeptanz bei Natursportlern und Sportlern insgesamt treffen, ist es erforderlich, den LandesSportBund mit seinen Organisationen frühzeitig in die Entscheidungsprozesse einzubinden, aber auch in die grundsätzlichen Diskussionen einzubeziehen. Wie bereits gesagt, ist eine einseitige Einstufung in die Kategorien "Nutzer" oder "Schützer" nicht möglich. Wir bedienen beide Bereiche. Deshalb halten wir es für unumgänglich, im Beirat mit Sitz und Stimme vertreten zu sein.

In Bezug auf die besondere Problematik der Reiter verweise ich an meinen Kollegen Bühler, der in diesem Bereich Experte ist.

Hermann Bühler (LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e. V.): Ich möchte Ihnen kurz die derzeitige Reitregelung in Nordrhein-Westfalen und die Probleme, die sich dar-

aus ergeben, vortragen. Das Reiten ist in Nordrhein-Westfalen im Wald grundsätzlich nur auf ausgewiesenen Wegen erlaubt. Das bestehende Wegenetz - sprich: Forstwirtschaftswege, Wanderwege, Trampelpfade, Rückegassen, Leitungstrassen usw. - darf also nicht beritten werden.

Das bedeutet, dass zusätzlich zu dem bestehenden Wegenetz erst einmal Reitwege angelegt werden müssen. Hier sehen wir schon Probleme - vor allem in Gebieten, in denen es aus topographischen Gründen schwierig ist, zusätzliche Wege anzulegen. Die Anlage dieser Wege ist aber nicht nur schwierig, sondern kostet auch viel Geld. Gut; die Reiter müssen das allein finanzieren.

Es gibt zwar die positive Ausnahme, dass das Reiten abseits der Ballungszonen freigestellt ist, sodass man alle Wege im Wald bereiten darf. Das ist aber auch kein Vorteil. Die meisten Wege sind nämlich mit Wanderzeichen versehen, und Wanderwege dürfen nach dieser Freistellungsregelung nicht beritten werden. Mittlerweile gibt es auch so viele Ausnahmen, dass die Reiter mit dieser Freistellungsregelung nicht mehr zurechtkommen.

Zum Pferdesport gehört auch das Gespannfahren. Das Gespannfahren bzw. Kutschfahren wird im Landschaftsgesetz nicht angesprochen. Das bedeutet, dass es z. B. im Wald verboten ist. Das Gespannfahren ist in Nordrhein-Westfalen nur im Sinne der StVO möglich - sprich: auf öffentlichen Straßen und Wegen. Wir kennen die Verkehrssituation auf den nordrhein-westfälischen Straßen. Vor diesem Hintergrund ist es ein gefährliches Abenteuer, sich heute noch mit Pferd und Wagen nach draußen zu bewegen.

Ich fasse zusammen: Im Vergleich zu den Reitregelungen in anderen Bundesländern gehört die nordrhein-westfälische Regelung zu den restriktivsten. Das bedeutet auch einen Wettbewerbsnachteil für unser Bundesland. Der Reittourismus, der an sich sehr gefragt ist, findet in den benachbarten Bundesländern statt. In Nordrhein-Westfalen ist aufgrund dieser Regelung, mit der fehlende Reitwegevernetzungen usw. verbunden sind, ein Reittourismus nicht möglich.

Durch diese Regelung kommt es auch zu Konflikten, weil das Reiten auf gewisse Wege konzentriert wird. Daher sprechen wir uns dafür aus - das wäre jetzt eine zweite Frage, Frau Schmid -, Folgendes zu ändern: Wir müssen zu einer Entflechtung des Reitverkehrs kommen. Dann gibt es weder die Kollisionen noch die Schäden, die entstehen können.

Deshalb plädieren wir dafür, das Reiten künftig außerhalb der Naherholungsgebiete auf allen Wegen im Wald zu gestatten. Wanderwege sollten mitbenutzt werden dürfen, sofern sie eine gewisse Breite und Festigkeit aufweisen, damit es keine Kollisionen mit dem Erholungsverkehr gibt. Im Naherholungsbereich sollen die derzeit zum Teil schon bestehenden Reitwegenetze weiterhin beritten werden. Bei einer solchen Regelung handelt es sich um eine grundsätzliche Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt; bisher gilt an sich ein Verbot mit der Möglichkeit, das Reiten zuzulassen. Das Gespannfahren sollte künftig auch auf bestimmten forstwirtschaftlichen Wegen möglich sein, die eine gewisse Breite und Festigkeit aufweisen. Wir denken dabei an Wege, die auch durch schwere Holzmaschinen befahren werden können. Insofern würden dort kaum Schäden entstehen.

Bernhard Dierdorf: Im Landesforstgesetz sind nicht nur Dinge wie das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr und das Radfahren auf festen Wegen geregelt, sondern auch das Reiten im Wald und die Anzeigepflicht für organisierte Veranstaltungen im Wald. Ich kann für uns Forstleute nur Folgendes sagen: Es wird immer schwieriger, dem enormen Erholungsdruck des Waldes durch eine sinnvolle und den Menschen auch zugute kommende Besucherlenkung Rechnung zu tragen. Ich will gar nicht von den wirtschaftlichen Nachteilen der Waldbesitzer sprechen; dazu könnte Graf Nesselrode kompetenter ausführen. Das Reiten im Wald, das Fahren im Wald und die Veranstaltungen im Wald sind im Forstausschuss immer wieder Thema. Ich habe große Sorgen, dass der Gruppenegoismus im Wald ganz neue Blüten schlägt.

Denken Sie doch einmal daran, dass im Wald normale Spaziergänger unterwegs sind - auch Kinder und ältere Menschen. Plötzlich taucht ein Reiter auf. Dann haben diese Menschen große Ängste auszuhalten. Oder ein anderes Beispiel: "Mein Hund beißt nicht!", ist ein beliebter Spruch. Der Hund weiß aber gar nicht, dass er das nicht tut. Nachher ist man dann überrascht, wenn er das erste Mal gebissen hat. Diese Konfliktsituationen zwischen den unterschiedlichen Besuchern des Waldes sind nicht mehr einfach zu regeln.

Mountainbiker führen große Ranglistenturniere durch. Sie wollen gar nicht auf festen Wegen fahren. Sie bezeichnen unsere Forstwirtschaftswege als "Waldautobahnen", die ihrem Kick überhaupt nicht entsprechen. Sie wollen in die Kulturen. Inzwischen gibt es eine zahlreiche illegale Mountainbikestrecken. Dienstlich bin ich häufig damit befasst. Es ist eine unsägliche Diskussion, den Leuten zu sagen: Der Aufenthalt in der Natur legitimiert nicht sofort dazu, dass man sich als Naturfreund und Naturschützer bezeichnen kann.

Ich habe große Bedenken, wenn das, was bisher im Landschaftsgesetz und im Landesforstgesetz geregelt ist, aufgeweicht wird. So etwas kommt unserem Wald nicht zugute - bei 18 Millionen Menschen, die zunehmend dort Erholung suchen, weil sie nicht mehr die weiten Reisen ins Ausland unternehmen, sondern auch wieder Urlaub vor der Haustür machen. Ich bitte die Abgeordneten, dies wirklich ernst zu nehmen und dem Wald nicht noch diese Belastung zuzumuten.

Dietrich Graf von Nesselrode: Im Entwurf des Landschaftsgesetzes sind in § 2 Abs. 1 Nr. 13 "natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen" neu aufgenommen worden. Wir halten diesen Begriff für ungeeignet, weil er nicht klar zum Ausdruck bringt, was damit gemeint ist. Das möchte ich in diesem Kreis ausdrücklich zu bedenken geben.

Damit komme ich zum Thema "Reiten im Walde". Herr Bühler hat geäußert, die Reiter müssten die Wege finanzieren. Ich weise darauf hin, dass die Waldwege ganz wesentlich von den Waldeigentümern geschaffen und unterhalten werden. Die Waldbesitzer finanzieren es bisher, wenn diese Wege in Anspruch genommen werden. Ich mache des Weiteren darauf aufmerksam, dass Reiten eine erhebliche Oberflächenbeanspruchung darstellt. Dies gilt auch für Waldwege. Waldwege werden durch das Reiten unter Umständen in ihrer gesamten Oberflächenstruktur beeinträchtigt - je massiver das Reitaufkommen ist, desto mehr. Das Wasser bleibt in diesen Wegen stehen. Die Wasserab-

leitung eines Weges funktioniert nicht mehr. In Bezug auf alle diese Folgen steht der Waldbesitzer bisher alleine da.

Herr Bühler hat gesagt, dass das Reiten im Wesentlichen auf den ausgewiesenen Wegen stattzufinden habe. Bei uns im Kreis Euskirchen gibt es nur drei ausgewiesene Reitwege. Soweit keine Reitwege ausgewiesen sind, kann überall geritten werden. Das Reiten ist also frei. Auch das muss man sich bitte klar machen.

Die Reitabgabe ist für die Finanzierung der Wege bislang vollkommen ungeeignet; denn von der Reitabgabe kommt beim Waldeigentümer kaum etwas an.

Gerd Wendzinski: Die bisherige Regelung, nach der das Reiten im Wald in einem Ballungsraum grundsätzlich verboten ist und im ländlichen Raum ermöglicht werden kann, hat ihre Ursachen. Man hat die Erfahrung gemacht, dass die Wanderwege im Ballungsraum total zerritten wurden. Übrigens sind besonders jugendliche Reiter in ihrem Drang auch die Hänge hochgeritten. Dabei haben sie den Boden aufgerissen; die Wurzeln wurden freigelegt; es wurde wertvoller Boden heruntergespült. Wir haben sogar erlebt, dass Reiter Bäume gefällt haben, um auf den Wanderwegen Hürden zum Springen aufzustellen. Um das Ganze einigermaßen im Griff zu behalten, wurden diese Regeln geschaffen.

Die Reitabgabe sollte die Reitwege finanzieren. Wenn ich heute im Wald bin und die Reiter sehe, muss ich allerdings Folgendes feststellen: Wenn ein Drittel der Pferde mit einer Reitplakette versehen ist, dann ist das schon sehr viel. - Von daher müssen auch die Reiter ihrer Verpflichtung nachkommen und genauso bezahlen wie alle anderen Bürger auch.

Im Übrigen kann man ja auf allen öffentlich begehbaren Wegen und Straßen reiten. Auch auf öffentlichen Straßen, die durch den Wald führen, kann geritten werden. Und warum muss der Bauer die Pferde mit seinen Kurgästen denn unbedingt in den Wald hineintreiben? Er kann doch auf seinen eigenen Ackerflächen am Rande eines Waldes Reitwege ausweisen und seine ökonomische Basis damit auf seinen eigenen Flächen verstärken.

Im Namen der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald kann ich nur warnen. Der Druck auf die Wälder ist immens stark. Dabei will ich gar nicht von Steilhangkletterern oder von Mountainbikern sprechen, die in regelrechten Karawanen über die Wege rasen. Wenn die Regelungen aufgelockert werden und mehr erlaubt wird als bisher, muss man auf jeden Fall ein Konfliktpotenzial zwischen den normalen Bürgern, die mit Kindern auf den Waldwegen unterwegs sind, und den entsprechenden Nutzern ins Kalkül ziehen.

Reiner Priggen (GRÜNE): Erstens. Ich habe eine kurze Nachfrage an Herrn Tumbrinck, Herrn vom Hofe, Herrn Brunsmeier, Frau Meißner, Herrn Dr. Schink und Herrn Schwarzmann. Von fast allen Rednern ist gesagt worden, dass der Begriff "Kontrolle" im Zusammenhang mit den Biologischen Stationen abgelehnt wird. Das kann ich auch so akzeptieren. Es gibt nun einen konkreten Vorschlag, den der Dachverband Biologischer Stationen in Nordrhein-Westfalen selbst eingebracht hat. Wäre dieser Vorschlag,

der Ihnen ja vorliegt, für Sie akzeptabel? - Für meine Fraktion kann ich übrigens die Bereitschaft zu einer entsprechenden Änderung erklären.

Zweitens. Bisher gab es im Landschaftsgesetz Bestimmungen über Ersatzmaßnahmen und Ersatzgeld, die eine Reihe von Missständen mit sich gebracht haben. Das haben wir verbessert und Änderungen vorgeschlagen - u. a. die Regelung, dass nicht verwendetes Geld nach drei Jahren an die höhere Landschaftsbehörde weiterzuleiten ist. Meine Fragen lauten: Wie sind Sie mit den bisherigen Regelungen zufrieden? Und was halten Sie von unseren neu aufgenommenen Vorschlägen?

Drittens. Wie bewerten Sie das Ökokonto? Worauf müsste aus Ihrer Sicht bei der weiteren Umsetzung des Ökokontos besonders geachtet werden? - Meine Fragen 2 und 3 richten sich an alle, die von dem jeweiligen Punkt betroffen sind.

Josef Tumbrinck: Erstens. Den von den Biologischen Stationen selbst eingebrachten Änderungsvorschlag unterstützen wir. Ich denke, dass das für alle drei Naturschutzverbände gilt.

Zweitens. In der nächsten Frage ging es um den Übergang der Finanzressourcen, die manchem Kämmerer dazu dienen, Zinseinnahmen für die Kreise zu erzielen. Wir haben derzeit die Situation, dass größere Finanzmittel aus Ersatzgeldern im Rahmen der Eingriffsregelung nicht für entsprechende Maßnahmen eingesetzt werden. Keiner weiß, um wie viel Geld es sich dabei handelt; vielleicht kann der Landkreistag oder der Städtetag etwas dazu sagen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den Vorschlag, die Mittel nach drei Jahren an die Bezirksregierung weiterzuleiten. Damit ist bei den Gemeinden, die ihre Ersatzgelder bisher nicht eingesetzt haben, zumindest der Druck da, sie doch noch zweckdienlich zu verwenden.

Dahinter steckt im Übrigen die Grundsatzfrage, wofür diese Mittel verwandt werden. An dieser Stelle will ich ganz dezidiert sagen, dass man nach unserer Auffassung allen Maßnahmen den Vorzug geben sollte, die einer Poolung im Sinne der Eingriffsregelung dienen. Wir sprechen uns für eine ganz eindeutige Bevorzugung solcher Projekte aus, bei denen - wie manche Gemeinden das schon vorbildlich machen - Ausgleich und Ersatz in bestimmten Flächen bzw. in Projekten gepoolt werden. Die bei den höheren Landschaftsbehörden auflaufenden nicht genutzten Mittel sollten in solchen Flächenpools eingesetzt werden, damit dort ein dauerhafter Ausgleich geschaffen wird.

Drittens. Wie Sie unserer Stellungnahme entnehmen können, halten wir grundsätzlich nichts vom Ökokonto im Außenbereich. Wir haben es auch schon im Innenbereich abgelehnt. Mit einem Ökokonto wird unseres Erachtens letztendlich nur Folgendem Vorschub geleistet: Erstens können sich diejenigen, die Eingriffe vorhaben, schon vorher Maßnahmen anrechnen lassen. Zweitens wird ein schwunghafter Handel mit Ausgleichsmaßnahmen betrieben - wovon wir uns gar nicht ausnehmen würden. Vielleicht haben Sie im "Spiegel" den Artikel über die Vorwürfe im Saarland gelesen. Genau diese Konsequenz - dass jede Maßnahme, selbst wenn sie von Naturschutzverbänden durchgeführt wird, angerechnet werden kann und einem Kreislauf von Angebot und Nachfrage unterworfen wird - wollen wir vermeiden.

Das Ökokonto ist aus unserer Sicht also keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung. Wenn Sie es einführen, wovon wir ausgehen müssen, dann sollten Sie das Ganze zumindest so regeln, dass die Maßnahmen über die Landschaftsplanung abgesichert sind. Das halte ich für eine wesentliche Grundlage. Das Ökokonto sollte nicht für alles und jedes gelten, sondern nur für über die Landschaftsplanung abgesicherte Maßnahmen. Alles, was im betreffenden Raum im Sinne einer Landschaftsplanung passiert, wird dann auf dem Ökokonto angerechnet. Das ist für uns ein wichtiger Punkt.

Mark vom Hofe: Erstens. Dem Vorschlag in Bezug auf die Biologischen Stationen schließe ich mich an. Darüber brauchen wir also nicht weiter zu erörtern.

Zweitens. Wir begrüßen die Regelung, nicht ausgegebenes Ersatzgeld nach drei Jahren der höheren Landschaftsbehörde zur Verfügung zu stellen. Das Ganze sollte aber an sinnvolle Vorschläge geknüpft werden.

Drittens. Ein Ökokonto a priori abzulehnen halten wir für nicht tragfähig. Ein Ökokonto kann dann Sinn machen, wenn es nicht ausschließlich auf Dinge bezogen wird wie beispielsweise die Flächenanhäufung einer Kommune, die beliebig drauflos kauft, was gerade auf dem Markt ist, und diese Flächen dann in Streuobstwiesen umwandelt, weil das dem Naturschutz doch immer so gut gefällt. So etwas kann nicht der Sinn eines Ökokontos sein; denn das ist ziemlicher Unfug.

Sinnvoll wäre es - und da gibt es im Gesetzentwurf im Hinblick auf eine naturräumliche Region auch durchaus überlegenswerte Ansatzpunkte -, die Landschaftsplanung und den Gedanken eines Biotopverbundsystems mit den entsprechenden Vernetzungsstrukturen zugrunde zu legen. Wenn darauf hingearbeitet wird, dann macht ein Ökokonto Sinn. Sofern die Kommunen nicht in der Lage sind, dies selbst zu regeln, könnte dafür auch das Ersatzgeld eingesetzt werden, das bei den höheren Landschaftsbehörden aufläuft.

Ich fasse zusammen: Wenn man ein Ökokonto einführt, dann sollte man Präzisierungen in der Art, wie ich sie gerade geschildert habe, vornehmen. Das macht Sinn, und zwar auch im Rahmen einer naturräumlichen Einheit - die aber noch definiert werden müsste. Sauerland ist nicht gleich Sauerland, und Münsterland nicht gleich Münsterland. Man wird sich also sehr intensiv über Spezifika unterhalten müssen.

Barbara Meißner: Erstens: Biologische Stationen. Mit dem Vorschlag des Dachverbandes Biologischer Stationen in Nordrhein-Westfalen könnten wir leben.

Zweitens: Ersatzgeld. Sie fragten, ob wir mit der derzeitigen Regelung leben könnten und was wir von den vorgesehenen neuen Bestimmungen hielten. Dazu kann ich Folgendes sagen: Wir können mit der jetzigen Regelung leben. Das heißt im Umkehrschluss, dass wir mit den neuen Vorschlägen nicht leben können - schon allein aus dem Grunde, dass die Frist viel zu kurz ist. In diesen drei Jahren kann es oft gar nicht zur Abwicklung von Maßnahmen kommen. Solche Ersatzmaßnahmen müssen erst einmal ergriffen werden. Das dauert häufig länger.

Wir wenden uns aber nicht nur gegen diese Frist, sondern auch grundsätzlich gegen die Weiterleitung des Ersatzgeldes. Wir sind nämlich der Auffassung - das hat sich in der

Praxis auch bewährt -, dass die unteren Landschaftsbehörden aufgrund der örtlichen Nähe die Maßnahmen am besten durchsetzen können. Wenn es zu der vorgeschlagenen Regelung käme, könnten die Naturschutzmaßnahmen im Grunde nicht mehr so wie bisher durchgeführt werden. Praktisch heißt das: Die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen mit Ersatzgeldern würde zum Erliegen kommen.

Drittens: Ökokonto. Dem Ökokonto stimmen wir zu - auch der Möglichkeit der sogenannten räumlichen Entkopplung. Wir wiederholen allerdings unsere Bitte, zu präzisieren, was unter "räumlichen Entkopplungen" zu verstehen ist, wie dieser Raum also zu definieren ist.

Wir wenden uns allerdings gegen die in § 5a Abs. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes vorgesehene Ermächtigung des MUNLV, durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Führung des Ökokontos bestimmen zu können. Eine solche Fremdbestimmung durch das Land wird von uns ausdrücklich abgelehnt.

Dr. Alexander Schink: Erstens: Biologische Stationen. Auch wir sind mit der vom Dachverband Biologischer Stationen in Nordrhein-Westfalen vorgeschlagenen Formulierung einverstanden. Ich lege allerdings Wert auf die Feststellung, dass § 11a Abs. 1 lediglich eine Beschreibung des Aufgabenbestandes darstellt. Die Aufgaben der Biologischen Stationen müssen immer im Auftrag der unteren Landschaftsbehörden ausgeübt werden. Die Biologischen Stationen können nicht eigenständig in diesem Umfang tätig werden. Unseres Erachtens ist das durch die Formulierung, dass sie sich diesen Aufgaben "widmen", sichergestellt. Wir legen aber Wert auf die Feststellung, dass das auch so bleiben soll.

Zweitens: Ersatzgeld. Wir sind der Überzeugung, dass die Kompensation von Eingriffen nicht über geldliche Leistungen, sondern über Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erfolgen hat und dass das Ersatzgeld nur die Ausnahme bleiben soll. Das ist in der Vergangenheit schon immer so gewesen. Auch zukünftig soll es so sein. So verstehen wir die in § 5 Abs. 1 vorgesehene Regelung auch.

Vor diesem Hintergrund halten wir die jetzt vorgesehene Regelung, dass nicht ausgegebene Ersatzgelder nach drei Jahren an die höheren Landschaftsbehörden weiterzuleiten sind, die sie dann zweckgebunden verwenden sollen, für überflüssig. Wir können nicht erkennen, dass es in größerem Umfang dazu gekommen ist, dass Ersatzgelder von den unteren Landschaftsbehörden nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

Wenn diese Gelder innerhalb gewisser Zeiträume nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, dann hat das auch Ursachen. Um das Geld einsetzen zu können, müssen Sie nämlich erst einmal eine intelligente Maßnahme finden. Wer glaubt denn, dass die höheren Landschaftsbehörden besser als die unteren Landschaftsbehörden in der Lage sind, zweckentsprechende Maßnahmen zu finden, für die sie diese Gelder verwenden können? Ich glaube das nicht. Die Vergangenheit hat auch nicht gezeigt, dass es so wäre. Übrigens kenne ich ein Ministerium, in dem reichlich bis heute nicht ausgegebene Gelder aus anderen Umweltschutzabgaben liegen. Das zeigt, dass es doch gewisse Schwierigkeiten gibt, Maßnahmen zu finden, für die man solche Gelder ausgeben kann.

Meines Erachtens wird hier das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Ich habe Vertrauen zu den unteren Landschaftsbehörden und bin davon überzeugt, dass sie die Gelder zweckentsprechend verwenden können. Ich glaube nicht, dass sie in dieser Art gegängelt werden müssen. Nach meiner Ansicht tun wir uns keinen Gefallen, wenn wir die Regelung treffen, dass die unteren Landschaftsbehörden unbedingt innerhalb von drei Jahren eine Maßnahme finden müssen, um die Ersatzgelder selbst ausgeben zu können. Wir sind dagegen und bitten Sie, diese Regelung nicht in das Gesetz aufzunehmen.

Drittens: Ökokonto. Man muss sich die Regelung in § 5a genau anschauen. Diese Regelung gilt nicht für die Bauleitplanung; denn dort gibt es aufgrund des Baugesetzbuches schon eine Ökokonto-Regelung. Sie gilt also nur für andere Eingreifer. Darüber hinaus gilt sie auch nur dann, wenn auf einen entsprechenden Antrag hin das Anlegen eines Ökokontos von der unteren Landschaftsbehörde zugelassen worden ist. Das sichert uns davor, dass jede "Bäumchenpflanzung" im Vorhinein als Kompensationsmaßnahme für einen Eingriff angerechnet wird.

Nach unserem Dafürhalten brauchen wir solche Sicherungsmaßnahmen, weil die Ökokonto-Regelung aus unserer Sicht nur bei Maßnahmen zum Tragen kommen soll, bei denen es - wie auch in der Bauleitplanung - um größere Eingriffe geht, die aus zeitlicher Perspektive auch schon zu einem gewissen Zeitpunkt vorhersehbar sind. Ich kann mir das beispielsweise bei den sondergesetzlichen Wasserverbänden sehr gut vorstellen, wo diese Regelung außerhalb des Gesetzes bereits in der Vergangenheit praktiziert worden ist. Ich kann mir auch beim Straßenbau vorstellen, dass man dort so etwas praktiziert.

Eine solche Ökokonto-Regelung hätte - darauf hat Herr vom Hofe schon hingewiesen - im dem Fall, dass man sie in Biotopverbundsysteme oder in nach Landschaftsplänen festgesetzte landschaftsanreichernde Maßnahmen einbinden würde, auch sehr wichtige ökologische Funktionen. Von daher würden wir uns für eine solche Regelung aussprechen.

Wir haben auch nichts gegen eine Rechtsverordnungsermächtigung des Ministeriums; denn die von mir gerade genannten Aspekte sind im Gesetz nicht unmittelbar angesprochen, sollten in einer Rechtsverordnung aber angesprochen werden, um ein Kleinklein, nämlich eine Kompensation jedwedes Eingriffs durch jedwede Pflanzmaßnahme, zu verhindern und die ganze Regelung auf große und zeitlich vorhersehbare Eingriffe zu beschränken.

Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann: Erstens. Die Alternativformulierung des Dachverbands Biologischer Stationen in Nordrhein-Westfalen wird auch vom Städte- und Gemeindebund akzeptiert. Damit ist sichergestellt, dass keine verwaltungsbehördlichen Aufgaben bei den Biologischen Stationen angesiedelt werden.

Zweitens. Wir glauben, dass die Weiterleitung der Ersatzgelder nach drei Jahren an die höhere Landschaftsbehörde ein unangebrachtes Misstrauen gegenüber den kreisfreien Städten und den Landkreisen ist. Es ist keineswegs gewährleistet, dass die höhere Behörde das Ganze besser macht. Herr Dr. Schink hat das konkrete Beispiel zurückhaltend nicht beim Namen genannt. Eine oberste Behörde, das Umweltministerium, verfügt

aus der Abwasserabgabe über 150 Millionen € pro Jahr. Dort dauert es wesentlich länger, bis die Maßnahmen realisiert werden. Belassen Sie das Ganze daher bei den kreisfreien Städten und den Landkreisen; diese machen es vor Ort mit Sicherheit konkreter und besser.

Drittens. Die Regelung mit dem Ökokonto - auch noch mit einer Verordnungsermächtigung! - ist erneut etwas, was allen Verwaltungsvereinfachungsüberlegungen entgegensteht. Ich denke, dass das Ganze im Moment vor Ort funktioniert - auch ohne solche zusätzlichen bürokratischen Regelungen.

Wolfgang Matenaers: Dem Vorschlag des Dachverbandes der Biologischen Stationen in Nordrhein-Westfalen könnten wir uns anschließen.

Wie ich vorhin schon erwähnt habe, ist das Ökokonto aus meiner Sicht der einzige - bisher noch sehr kleine und schwache - Beitrag zum Thema "wirtschaftlicher Ausgleich". Die Verdichtung der Währung ist bei der jetzigen Praxis aus meiner Sicht durch mehrere Dinge beschränkt. Es handelt sich um keinen freien Markt, sondern um einen Themenkomplex, in dem eine nicht vernetzte Struktur von Ökonomie und Naturschutz an Hunderten von Stellen sichtbar wird. Dies hat zur Folge, dass man vergleichsweise große Geldbeträge ausgibt, aber einen vergleichsweise geringen Effekt für die Natur erhält.

Insofern ist meine Auffassung völlig deckungsgleich mit der im Wortbeitrag von Herrn vom Hofe zum Ausdruck gekommenen Ansicht. Man müsste versuchen, eine Situation herzustellen, in der jeder - der kleine Landwirt, das große Landgut, die Kommune; jeder, der Land bewirtschaftet - die Chance erhält, zu sagen: Ich schaffe eine Vision, wie meine Landnutzung unter Optimierung von Landschaftsbildern und Naturschutz aussehen könnte. - Das Ergebnis kann man sich dann in Form eines ökologischen Wertgutachtens amtlich anerkennen lassen. Das Verfahren ist hinlänglich bekannt.

Außerdem gibt es dann einen freien Markt. In diesem Markt wird nicht mehr kleinlich gesagt, dass ein Eingriff, bei dem fünf Bäume gefällt werden, unbedingt im Wald ausgeglichen werden muss. Es gibt keine Bevorzugung einzelner Landschaftstypen gegenüber anderen Landschaften. Vielmehr gibt es eine harte Währung, die den Ausgleich unter ökonomischen Gesichtspunkten optimiert. Damit schaffen Sie sowohl die Lebensgrundlage für Landnutzer als auch blühende Landschaften.

Dietrich Graf von Nesselrode: Naturschutz wird in Nordrhein-Westfalen im Wesentlichen durch Naturschutzverordnungen und Landschaftspläne umgesetzt. Ich behaupte, dass das eine Einbahnstraße, wenn nicht sogar eine Sackgasse ist; denn damit kann man sicher nicht alle Ziele des Naturschutzes und sämtliche Entwicklungspotenziale, die die FFH-Richtlinie im Auge hat, umsetzen.

Vor diesem Hintergrund ist das Ökokonto eine ganz große Chance für Waldbesitzer, freiwillig - allerdings gegen Bezahlung - Leistungen des Naturschutzes zu erbringen. Darauf sollten wir in Zukunft meines Erachtens nicht verzichten. Man könnte in waldarmen Gebieten mehr Wald schaffen. Man könnte aber auch Wälder, die man umbauen

will, mit diesem Instrument ganz wesentlich praktisch beeinflussen. Hier geht es übrigens um erhebliche Flächen.

Im MUNLV arbeitet eine Arbeitsgruppe sehr intensiv an diesen Themen. Dabei geht es um folgende Fragen: Wie sind Eingriffe zu bewerten? Wodurch kann Ausgleich geleistet werden? - Ich kann nur vehement dafür werben, dass man das Potenzial bzw. die Möglichkeit der Ausgleichleistungen durch Waldbesitzer möglichst hoch ansetzt. Dann kann man im Naturschutz wirklich etwas erreichen.

Hans-Jürgen Kleimann: § 5 beinhaltet allgemeine Bestimmungen über Ersatzmaßnahmen und Ersatzgeld. Wie wir in unserer Stellungnahme ausgeführt haben, bitten wir darum, § 5 Abs. 1 Satz 1 um Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen zu erweitern. Dazu zählen wir die Pflege von Flurgehölzen und Hecken sowie Pflegemaßnahmen von Offenlandbiotopen, z. B. die Erhaltung von Tal- und Hangwiesen.

Damit kann ich zum Ökokonto überleiten. Wir begrüßen, dass so verfahren werden soll. Ich möchte in diesem Zusammenhang noch folgenden Punkt ergänzen, der nicht in unserer Zuschrift erwähnt ist: Hier könnten durchaus auch extensive Bewirtschaftungsformen Berücksichtigung finden. So etwas gibt es im Lande häufig. Ich erinnere an das sogenannte Herforder Modell. Falls Ihnen dieses Modell nicht bekannt ist, kann ich es gerne erläutern. Ansonsten verzichte ich aus Zeitgründen darauf.

Abschließend möchte ich noch eine Anmerkung zu der ersten Frage machen. Diese Frage, die allerdings nicht an mich gerichtet war, lautete: Begrüßen Sie den Vorschlag des Dachverbands Biologischer Stationen in Nordrhein-Westfalen, in § 11a den Passus "der Vermittlung und Kontrolle des Vertragsnaturschutzes" durch "der fachlichen und praktischen Betreuung von Bewirtschaftern und Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes" zu ersetzen? - Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes wird ein Vertrag über eine entsprechende Maßnahme in aller Regel mit einer Kommune, und zwar mit ihrer unteren Landschaftsbehörde als ausführende Behörde, oder auch mit einer Biologischen Station geschlossen. Jemand, der einen solchen Vertrag schließt, ist sicherlich auch bereit, sich beraten zu lassen.

In meinen Augen handelt es sich hier um einen Austausch von Begriffen. An dieser Stelle bitte ich um Ehrlichkeit. Wenn jemand bereit ist, Maßnahmen des Naturschutzes vertraglich umzusetzen, dann steht er auch dazu. Es ist dann auch die Obliegenheit der Behörde, dort die Ausführungskontrolle durchzuführen, anstatt in Form von Beratung in dieser Beziehung eine indirekte Kontrolle auf dem Hof zu haben; ich will das einmal so deutlich sagen. - Das Ganze ist ein Austauschen von Begriffen. Inhaltlich ist wahrscheinlich Ähnliches gemeint.

Klaus Brunsmeier: In Bezug auf das Ersatzgeld können wir wohl gemeinsam festhalten, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen bisher nicht immer optimal gelaufen sind. Das betrifft sowohl ihre Effizienz und ihre Umsetzung, aber auch ihre Kontrolle und das Kataster, in dem sie geführt werden. Es ist also dringend erforderlich, dass wir bezüglich Ausgleich und Ersatz zu weiteren und zu besseren Regelungen kommen.

Dass die jetzt vorgesehenen Regelungen dazu beitragen, möchte ich allerdings bezweifeln. Zunächst einmal verwundert es mich ein wenig - aus Sicht des Landkreistages und des Städte- und Gemeindebundes kann ich es natürlich verstehen -, dass Sie sagen, die Frage der Ersatzgelder sei auf der unteren Ebene optimal gelöst. Wenn es so wäre, würde Sie diese Regelung ja nicht treffen. Meine Wahrnehmung ist auch eine andere. In Nordrhein-Westfalen gibt es eine ganze Menge Kommunen, wo sehr lange sehr viel Geld bei den Kreisen, den unteren Landschaftsbehörden und den Kämmerern liegt. Wir erhoffen uns von dieser Dreijahresregelung ein gewisses Signal, damit dort etwas mehr Bewegung hineinkommt.

Das heißt: Wenn das Ganze gut funktioniert, trifft die Neuregelung Sie nicht. Wenn es nicht gut funktioniert, dann trägt die Neuregelung dazu bei, dass es in Zukunft besser funktioniert - dann auch gerne auf unterer Ebene. Insofern sind die Dreijahresfrist und die anschließende Weiterleitung an die zuständige höhere Landschaftsbehörde sehr zu begrüßen.

Was das Ökokonto betrifft, erinnere ich daran, dass wir mit den Landwirtschaftsverbänden zusammengesessen haben; Herr Kleimann war auch dabei. In unserem gemeinsamen Papier haben wir zwar festgestellt, dass wir in Bezug auf das Ökokonto kein Einvernehmen haben. Wir waren uns aber einig, dass in naturräumlichen Gesamtkonzepten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gepoolt umgesetzt werden sollten, und zwar insbesondere mit der Landwirtschaft. Dies war ein gemeinsames Konzept. Es ist schade, dass es jetzt nicht dazu gekommen ist, sondern dass es das Ökokonto werden soll, das die Naturschutzverbände ablehnen.

Wir haben auch gute Gründe, das Ökokonto abzulehnen. Ich erinnere nur daran, dass wir derzeit zu erwarten haben, dass es aufgrund der von der EU-Ebene vorgenommenen Umstellung von Produktionsprämien auf Flächenprämien im landwirtschaftlichen Bereich an vielen Stellen ohnehin zu einer Extensivierung der Produktion kommen wird. Ich befürchte erhebliche Mitnahmeeffekte. Landwirte, die in Zukunft ohnehin extensiver produzieren möchten, könnten sich diese Produktionsumstellung, die sie sowieso vornehmen, vorher nämlich noch auf dem Ökokonto anrechnen lassen.

Insofern wäre es viel zweckmäßiger, unseren damaligen gemeinsamen Vorschlag aufzugreifen und gemeinsam durch Landwirtschaft - gerne auch Forstwirtschaft - und Naturschutz ein naturräumliches Gesamtkonzept zu erarbeiten, damit ein gepooltes Maßnahmenpaket zur Verfügung steht. Dann könnten auch die Mittel in kürzester Zeit sinnvoll eingesetzt werden. Dies ist für mich nach wie vor die optimale Regelung.

Beim Ökokonto kommt Folgendes hinzu: Vorhin ist als Positivbeispiel angeführt worden, dass Eingriffe in Köln oder Düsseldorf in der Eifel ausgeglichen werden könnten. So etwas ist für uns ein Problem; denn wir treten natürlich für einen funktionsgebundenen und räumlich gebundenen Ausgleich ein. Wir wollen keine Schutz- und keine Schmutzgebiete. Daher müssen Eingriff und Ausgleich funktions- und naturraumbezogen stattfinden.

Darüber hinaus befürchten wir - auch deswegen wenden wir uns gegen das Ökokonto -, dass die staatliche Aufgabe Naturschutz über das Ökokonto nach und nach verlagert wird. Das heißt: Naturschutz findet überwiegend nur noch dann statt, wenn vorher eingegriffen worden ist. Diese Entwicklung, die durch das Ökokonto verstärkt wird, ist aus

Sicht der Naturschutzverbände zu befürchten und abzulehnen. Deswegen ist es sehr schade, dass das naturräumliche Gesamtkonzept, das von Naturschutz und Landwirtschaft schon gemeinsam fixiert worden war, keinen Eingang in die Gesetzesnovelle gefunden hat. Wir sehen das Ökokonto mit großer Sorge auf uns zukommen.

Gerd Wendzinski: Erstens. Über das Ökokonto wird schon seit über 15 Jahren diskutiert. Mit den ersten Beispielen, die bei der Emschergenossenschaft und in einigen Kreisen durchgeführt worden sind, sollten Erfahrungen gesammelt werden. Wir von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald können dies nur begrüßen. Allerdings liegt die Schwierigkeit im Detail.

"Ökokonto" heißt nichts anderes, als dass etwas zuwachsen kann, um es später zu verrechnen. Wenn ich etwas vernichte und dann Ersatz schaffe, kann ich zwar ein Verhältnis von 1:5 oder 1:6 diskutieren; trotzdem habe ich nie sofort die Natur wieder, die ich vernichtet habe. Von daher ist ein Zuwachsen über das Ökokonto sinnvoll. Warum sollte der Unternehmer nicht diese Chance bekommen? Es sind ja nicht alle gegen die Natur. Die meisten wollen doch mitdenken und mitgestalten.

Entscheidend ist einzig und allein, dass der staatliche Bereich die Aufsicht behalten muss. Er muss die Vorgaben geben. Es darf nicht so sein, dass irgendein Privater sagt: Dort mache ich etwas; das ist mein Ökokonto.

Hier gibt es eine Einschränkung. Ich höre so häufig den Begriff "Kontrolle". Diesen Begriff mag ich eigentlich nicht. Es heißt "Aufsicht" - Aufsicht mit pädagogischer und fachlicher Qualität. Es geht darum, zu leiten, und nicht darum, mit dem großen Schwert zu sagen, was jemand darf und was nicht. Des Wortes "Kontrolle" sollten wir Demokraten uns entwöhnen, weil es aus dem Sprachschatz einer anderen Gesellschaft stammt.

Zweitens. "Ersatzgeld" heißt: Ersatz für verlorene Natur. Im Gesetz steht allerdings - das ist auch bisher so geschehen -, dass diese Ersatzgelder auch für Landschaftspläne benutzt werden können. Wenn man von diesem Geld zeichnen und planen lässt, ist das kein Ersatz für Natur, sondern eine Entlastung der kommunalen Kassen. Damit ist das Tor geöffnet, weiter hineinzugreifen. Es gibt entsprechende Beispiele. Mit den Ersatzgeldern sind Fahrrad- und Fußwege gebaut worden. Mit diesen Geldern sind Wanderwege angelegt worden. Es ist Straßenbegleitgrün entwickelt worden. Man hat das Geld auch für Wasserflächen und für Molche genommen. Das ist alles in Ordnung. Dann hatte die Kommune aber kein Personal mehr für die entsprechenden Pflegemaßnahmen, weil sie alle Indianer gestrichen und die Häuptlinge behalten hatte. Heute sind diese Bereiche verunkrautet, verbuscht oder verlandet. Mit dem hier ausgegebenen Geld ist letzten Endes kein Nutzen entwickelt worden.

Positiv hervorheben möchte ich, dass im Gesetzentwurf steht, die Rechtsverordnung - und darauf kommt es ja an, denn dort legt man die Details fest; im Grunde können sich findige Juristen den Weg heraussuchen, den sie beschreiten wollen - sei im "Eilvernehmen" mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags zu erlassen. Dagegen haben sich die Ministerien früher immer gewehrt. Sie wollten nur ein "Benehmen" herstellen. Wenn im Ausschuss die entsprechende Fachkompetenz vorhanden ist - und davon gehe ich aus -, wird man diesen Erlass gründlich durchdiskutieren. Ich möchte, dass es darin zu einer Präzisierung kommt. Es darf nicht dazu kommen, dass den Beamten im

Grunde genommen erlaubt wird, nach Lücken zu suchen, damit sie das finanzieren können, was sie aus dem normalen kommunalen Investitionshaushalt nicht finanzieren können.

Reinhold Sendker (CDU): Herr Dr. Schwarzmann, Sie haben vorhin schon den neuen § 62 des Landschaftsgesetzes angesprochen, Kritik daran geäußert und dringenden Änderungsbedarf reklamiert. Ich darf ausdrücklich nachfragen: Ist nach Ihrer Einschätzung der Schutz von Baurechten - nicht zuletzt mit Blick auf die Eigentumsgarantie nach Art. 14 Grundgesetz - in § 62 ausreichend berücksichtigt?

Ich frage in diesem Zusammenhang auch nach der Verfassungskonformität. Halten Sie § 62 des Gesetzentwurfes insgesamt gesehen für verfassungskonform?

Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann: Wir führen in dieser Frage einen sehr kontroversen Schriftverkehr mit dem Umweltministerium. Unter Bezugnahme auf höchstrichterliche Entscheidungen sind wir ganz dezidiert der Meinung, dass die derzeitige Regelung nicht verfassungskonform ist. Ganz konkret heißt das: Eine Kommune weist per Bebauungsplan Bauland aus. Die untere Landschaftsbehörde stimmt diesem Bebauungsplan zu. Alle Vertreter öffentlicher Interessen - auch alle Behörden und alle Verbände - stimmen zu. Es kommt zu diesem Bebauungsplan.

Nun macht der staatliche Naturschutz, munitioniert vom Umweltministerium, geltend, dieses sogar schon von einem Bürger für sein Einfamilienhaus erworbene Bauland dürfe so nicht bebaut werden, weil hier eines der nach § 62 Landschaftsgesetz gesetzlich geschützten Biotope vorhanden sei. - In diesem konkreten Fall, in dem wir mit dem Umweltministerium im Streit liegen, geht es um mehrere Grundstücke mit einer ziemlich großen Gesamtfläche in Wilnsdorf im Kreis Siegen-Wittgenstein.

In unserer Stellungnahme haben wir eine detaillierte Formulierung vorgeschlagen. Wir stehen nicht allein mit unserer Meinung, dass die derzeitige Regelung wegen Art. 14 Grundgesetz - Eigentumsgarantie - verfassungswidrig wäre. Das Ministerium für Städtebau und Wohnen teilt unsere Meinung in vollem Umfang. Wir glauben, dass die von uns vorgeschlagene Formulierung auch die Zustimmung des Ministeriums für Städtebau und Wohnen findet.

Die gegenwärtige Formulierung sollte dringend geändert werden. Man stelle sich wirklich einmal vor, was ansonsten einem Bauherrn passieren könnte, der am Ende noch Ausgleichsgelder zahlen müsste, damit er sein Baugrundstück tatsächlich bebauen könnte. So kann es nicht sein. Daher würde eine solche Regelung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgrund der Eigentumsgarantie des Art. 14 Grundgesetz auch keinen Bestand haben.

Vorsitzende Marie-Luise Fasse: Herr Kollege Dr. Scholz hat zu diesem Punkt eine Zusatzfrage.

Dr. Georg Scholz (SPD): Erstens. Herr Dr. Schink, teilen Sie diese Auffassung?

Zweitens. Herr Dr. Schwarzmann - und Herr Dr. Schink, um eine zweite juristische Meinung zu hören -, ist Ihnen bekannt, dass das Bundesverfassungsgericht eine etwa gleich lautende Eingabe zurückgewiesen hat? Somit deckt sich Ihre Einschätzung ja eigentlich gar nicht mehr mit der Rechtsprechung, Herr Dr. Schwarzmann.

Dr. Alexander Schink: Das Bundesverfassungsgericht hat auf einen Vorlagebeschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen eine Entscheidung zu der bisherigen Regelung des § 62 des Landschaftsgesetzes getroffen. Das OVG Nordrhein-Westfalen hat erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Verfassungskonformität des bisherigen § 62 Landschaftsgesetz geäußert und insbesondere auch die Eigentumsgarantie angesprochen. Dabei ging es um Verfahrensregelungen, insbesondere aber auch um Entschädigungsregelungen. Soweit ich mich erinnere - das Ganze ist schon ein bisschen länger her -, hat das Bundesverfassungsgericht die Regelung des § 62 des Landschaftsgesetzes für verfassungskonform gehalten.

Was die Verfahrensfragen angeht, ist Folgendes festzustellen: Die Regelung des § 62 Landschaftsgesetz wird im Gesetzentwurf nicht wesentlich verändert. Von daher kann ich dem, was Herr Dr. Schwarzmann gesagt hat, nicht generell zustimmen. Es gibt allerdings einige Probleme. Normalerweise ist es so, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes geprüft wird, ob sich im Bebauungsplangebiet ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 62 des Landschaftsgesetzes befindet. Sollte das der Fall sein, gestattet es die Eingriffsregelung der Bauleitplanung nicht, einen solchen Bebauungsplan aufzustellen. Vielmehr ist dann zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung nach § 62 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes zu beantragen. Diese Ausnahmegenehmigung muss der Gemeinde erteilt werden - mit der Folge, dass sie dann im Bebauungsplanverfahren zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen durchführen muss. Wenn es sich so verhält, haben wir kein Problem.

Ein Problem haben wir in zwei Fällen. Der erste Fall ist, dass die Gemeinde nicht gemerkt hat - ohne jetzt irgendjemandem einen Vorwurf zu machen -, dass es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt. In diesem Fall ist die Frage der Eigentumsgarantie nicht besonders problematisch, weil dann der Bebauungsplan gegebenenfalls wegen der fehlenden Genehmigung nach dem Landschaftsgesetz unwirksam ist.

Der zweite Fall ist problematischer. Dabei handelt es sich um die Fälle, in denen erst später ein gesetzlich geschütztes Biotop entstanden ist. Auch so etwas gibt es, und zwar insbesondere bei Magerrasen und Ähnlichem. Ich denke, dass in diesen Fällen dem Inhaber eines Baurechts vor dem Hintergrund der Eigentumsgarantie eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden muss, ohne dass es zu einer Ausgleichsmaßnahme nach § 62 Abs. 2 zulasten des Bauwilligen kommt. Diese Fälle kann man meines Erachtens aber durch eine verfassungskonforme Interpretation des § 62 Abs. 2 Landschaftsgesetz bereinigen.

Um es auf den Punkt zu bringen: Auch hier gilt, dass man sich die Regelung und die Sachverhalte, um die es geht, genau anschauen muss. Wenn später ein gesetzlich geschütztes Biotop hinzukommt, ist dies eine Fallgestaltung, die das geltende Recht nicht kennt und die dann über Sonderregelungen abgearbeitet werden muss.

Ergänzend muss ich hinzufügen, dass ich der Auffassung bin, dass § 7 des Landschaftsgesetzes auch Entschädigungsleistungen für gesetzlich geschützte Biotop abdeckt - jedenfalls in bestimmten Fällen.

Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann: Es gibt eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. September 1998, in der ausdrücklich gesagt wird, dass § 62 Landschaftsgesetz nur dann verfassungsgemäß ist, wenn gesetzlich normierte Befreiungsmöglichkeiten geregelt sind. Selbstverständlich stimme ich Herrn Dr. Schink zu: Wenn eine Kommune Bauland plant und in dem Verfahren festgestellt wird, dass auf diesem Gebiet ein gesetzlich geschütztes Biotop vorhanden ist, dann muss dieser Fall entsprechend geregelt werden. Wenn in der Folge auf dieses Biotop verzichtet wird, sind selbstverständlich Ausgleichsleistungen erforderlich. Darum geht es nicht.

Wir schlagen mit unserer Formulierung - ich sage noch einmal: im Einvernehmen mit dem Ministerium für Städtebau und Wohnen - aber vor, dass dieses Problem ausdrücklich geregelt und gelöst wird, und zwar dadurch, dass die untere Landschaftsbehörde dann in einer Bewertung sagt, ob sie mit diesem Bebauungsplan einverstanden ist. Wenn sie mit dem Bebauungsplan einverstanden ist, dann kann der Bebauungsplan von der Gemeinde als Satzung beschlossen werden und ist damit rechtmäßig. Diese Regelung haben wir in unserer Stellungnahme ausformuliert vorgetragen. Wir wären dankbar, wenn Sie auch noch mit dem Ministerium für Städtebau und Wohnen Kontakt aufnehmen würden, falls Sie weiterhin Zweifel haben.

Felix Becker (FDP): Meine erste Frage bezieht sich auf § 2b des Gesetzentwurfs und richtet sich an die Vertreter der Landkreise und der Kommunen. Wie soll der Biotopverbund denn umgesetzt werden?

In Erweiterung dieser Frage möchte ich von den Vertretern der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft wissen, ob mit ihnen im Vorfeld darüber gesprochen worden ist, wie die generelle 10-%-Vorgabe umgesetzt werden soll, beispielsweise in unseren Ackerböden.

Bei meiner nächsten Frage geht es um § 2d des Gesetzentwurfs. In diesem Paragraphen ist ein umfassender Bildungsauftrag enthalten. Es stellt sich ja die Frage, wer ihn umsetzen soll. Daher möchte ich von einem Vertreter der drei Naturschutzverbände wissen: Ist darüber gesprochen worden? Ist auch über Finanzausweisungen aus den Landeskassen gesprochen worden?

Meine Anschlussfrage lautet: Will sich beispielsweise die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - ich nenne sie jetzt nur als Beispiel - ebenfalls diesem Erziehungsauftrag stellen und sich an seiner Ausführung beteiligen? Ich frage das ganz bewusst auch vor dem Hintergrund der Nutzer-Schützer-Fraktionierung, die nach meiner Auffassung mit dem Nachhaltigkeitsbegriff der Agenda 21 überhaupt nichts mehr zu tun hat.

Meine nächste Frage bezieht sich auf die Dreijahresfrist für die Ersatzgelder. Sie richtet sich an die Vertreter der Landkreise. Es fällt auf, dass für die höheren Landschaftsbehörden keine Befristung gilt, wenn das Geld erst einmal bei ihnen angekommen ist. Sie könnten also theoretisch 20 Jahre warten, bis sie die entsprechenden Maßnahmen um-

setzen. Ist es verfassungsmäßig überhaupt zulässig, für die unteren Landschaftsbehörden eine solche Frist einzuführen? Und wenn man nun schon das Thema "Ökokonto" mit in die Landschaftsplanung bringt und weiß, dass die Landschaftsplanverfahren häufig wesentlich länger als drei Jahre dauern, dann stellt sich doch die Frage, ob unter diesem Gesichtspunkt die Dreijahresfrist plantechnisch überhaupt gerechtfertigt ist.

Nachdem jetzt offensichtlich Einigkeit besteht, den Passus zu den Biologischen Stationen im Gesetzentwurf zu relativieren, möchte ich gerne von dem Vertreter des Dachverbandes Biologischer Stationen in Nordrhein-Westfalen wissen, welchen Vorteil sich die Biologischen Stationen davon versprechen, dass sie neu ins Gesetz aufgenommen werden.

Meine nächste Frage steht unter der Überschrift "Entbürokratisierung". § 6 soll mehr oder weniger unverändert im Landschaftsgesetz verbleiben. Herr Dr. Schink, können wir an dieser Stelle nicht die Möglichkeit nutzen, Bürokratieabbau zu betreiben? Konkret heißt das: Für die unteren Landschaftsbehörden ist es wohl nicht so lustig, bei jedem Eingriff zum 25. Mal zu hören, dass in der und der Gemarkung die und die Bodenart vorkommt. Kann man dort nicht eine Vereinfachung herbeiführen?

Abschließend komme ich noch einmal ganz generell zum Thema "Ökokonto". Der Vertreter des Grundbesitzerverbandes Nordrhein-Westfalen hat sich für eine sehr marktwirtschaftliche Lösung ausgesprochen. In diesem Zusammenhang habe ich folgende Frage, die bitte die Juristen - vielleicht wiederum der Vertreter des Landkreistages - beantworten mögen: Es ist vorgesehen, den Ausgleich und Ersatz auch über die Landschaftsplanung abzuwickeln. Ist damit zu rechnen, dass jetzt Vermischungen zwischen dem Verursacherprinzip, das in § 4 Landschaftsgesetz umgesetzt ist, und der Landschaftsplanung, bei der es sich um eine Pflichtaufgabe nach Weisung handelt, erfolgen werden? Beispielsweise wäre es denkbar, dass die Landkreise als Wahrnehmer dieser Pflichtaufgaben nach Weisung sagen: Wir specken unsere Landschaftspläne etwas ab, damit wir Raum für die Abwicklung von Ausgleichsmaßnahmen schaffen, um so Kosten einsparen zu können.

Barbara Meißner: Von § 2b sind die Städte nicht grundsätzlich betroffen. Daher kann ich dazu leider keine Auskunft geben. - Die restlichen Fragen richteten sich in erster Linie an Herrn Dr. Schink, wenn ich es recht in Erinnerung habe. Der Landkreistag und der Städtetag sind sich da ja eigentlich auch einig.

Dr. Alexander Schink: In Bezug auf die Umsetzung des Biotopverbundes darf ich zunächst einmal aus der amtlichen Begründung zitieren. Auf Seite 64 heißt es:

"Insofern ist die Einführung des Biotopverbundgedankens nichts grundsätzlich Neues. Nordrhein-Westfalen wird die Vorgabe, mindestens 10 % der Landesfläche als Biotopverbund darzustellen und festzusetzen, ohne Weiteres erfüllen können."

Die Gesetzesbegründung geht also davon aus, dass das Ganze in Nordrhein-Westfalen nicht auf Schwierigkeiten stoßen wird.

Auch wir hätten es übrigens gerne gesehen, wenn einmal mit uns gesprochen worden wäre, bevor dieser Gesetzentwurf das Licht erblickt hat. Die Regelungen, die wir im

Sommer dieses Jahres in Bezug auf das Konnexitätsprinzip und die Beteiligungsrechte der kommunalen Spitzenverbände getroffen haben, sind aber offensichtlich noch nicht überall angekommen. Natürlich handelt es sich hier um einen Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen.

Dieser Gesetzentwurf ist aber sicherlich vorher im Umweltministerium vorbereitet worden. Es wäre schön gewesen, wenn wir - das gilt auch für die Naturschutzverbände und andere - Zeit und Gelegenheit gehabt hätten, diesen Gesetzentwurf, der ja sehr lange hat auf sich warten lassen, im Vorhinein mit dem Ministerium diskutieren zu können. Dann wäre es nicht notwendig gewesen, heute noch viele dieser Regelungen einer intensiven Diskussion zu unterziehen. - Das aber nur am Rande.

Zurück zum Biotopverbund: Wir gehen davon aus, dass der Biotopverbund in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden soll. Das ist auch bundesweit vorgegeben. Im Gegensatz zur bundesrechtlichen Regelung hat man hier allerdings eine verpflichtende Bestimmung über den Biotopverbund aufgenommen. Die Elemente des Biotopverbundes werden jetzt, wie das auch im Bundesnaturschutzgesetz vorgesehen ist, in § 2b Abs. 3 des Landschaftsgesetzes genannt.

Aus unserer Sicht kommt insbesondere die Landschaftsplanung als Instrument zur Umsetzung des Biotopverbundes in Betracht. Mithilfe der Landschaftsplanung können insbesondere Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt werden. Die Schutzflächen, die hier als Teilbestandteile des Biotopverbundes genannt sind, können so ebenfalls geschützt werden.

Das Ganze ist aus unserer Sicht zunächst einmal ein Flächennutzungsproblem. Darüber hinaus handelt sich auch um ein finanzielles Problem. Die Flächen, die für den Biotopverbund genutzt werden sollen, werden nämlich nur dann zum Nulltarif zu haben sein, wenn es sich um Schutzgebietsfestsetzungen handelt, die entschädigungsfrei sind. Insoweit glauben wir nicht, dass die in der amtlichen Begründung enthaltene Kernaussage, dass man den Biotopverbund auf 10 % der Landesfläche in Nordrhein-Westfalen ohne Weiteres herstellen kann, realistisch ist.

Als Träger der Landschaftsplanung dürfen wir allerdings darauf hinweisen, dass in vielen Regionen unseres Landes durch die Landschaftsplanung und durch landschaftsanreichernde Maßnahmen bereits Erhebliches für den Biotopverbund geleistet worden ist. Ich halte es aber für sehr zweifelhaft, ob wir schon bei 10 % der gesamten Landesfläche angelangt sind und ob wir den Gedanken des Biotopverbundes, überall vernetzende Elemente in die Landschaft hineinzubringen, schon realisiert haben.

Insgesamt stelle ich fest: Es wird sich um eine sehr teure Veranstaltung handeln, die letztlich - jedenfalls aus unserer Sicht - aus öffentlichen Mitteln über Entschädigungsleistungen und über die Leistungen für die entsprechenden Verbundelemente, die ja hergestellt werden müssen, zu finanzieren ist.

Nun komme ich zum Biotopverbund und dem Ausgleich und Ersatz durch Landschaftsplanung. Wir sind glücklich, dass das Landschaftsgesetz es zulässt, im Bereich von landschaftsentwickelnden Maßnahmen im Rahmen von Festsetzungen der Landschaftspläne Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Über diese Kombination ist es nämlich möglich, nun auch über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den Bio-

topverbund herzustellen und damit öffentliche Mittel zu sparen. Herr Brunsmeier hat dies eben kritisiert, weil er der Auffassung ist, dass hierdurch die Aufgaben des staatlichen Naturschutzes zurückgedrängt werden. Angesichts der allgemeinen Finanzknappheit der öffentlichen Hand halte ich es allerdings für positiv, einen solchen Weg zu gehen.

Dieser Weg wird auch nicht in jedem Fall gegangen, sondern nur dann, wenn ein Ausgleich nicht unmittelbar in dem Landschaftsraum möglich ist, in dem der Eingriff stattfindet, und an anderer Stelle im gleichen Landschaftsraum durchgeführt wird. In diesen Fällen scheint es mir sehr sinnvoll zu sein, Ausgleichsmaßnahmen auch in Biotopverbundelemente einzubringen, die in Landschaftsplänen festgesetzt sind. Wenn das Ganze verfahrensmäßig korrekt vonstatten gegangen ist, dann handelt es sich nämlich um Flächen, auf denen solche Verbundelemente auch tatsächlich durchgeführt werden können.

Herr Becker, von daher kann ich nicht erkennen, dass hierdurch Aufgaben der Naturschutzbehörden in private Hand verlagert werden. Vielmehr müssen die Behörden die planungsrechtlichen Grundlagen schaffen. Sie müssen auch weiterhin - etwa für die Umsetzung der in Landschaftsplänen festgesetzten Entwicklungsmaßnahmen - Geld in die Hand nehmen.

Was die Umsetzung der Eingriffsregelung nach § 6 des Landschaftsgesetzes angeht, sind wir sehr für Bürokratieabbau und Vereinfachungsmaßnahmen. Ich erinnere daran, dass wir in der Bauleitplanung vereinfachte Bewertungskriterien haben, mit denen einfache Eingriffe in Natur und Landschaft - nicht flächenmäßig, sondern von der Gewichtigkeit und von der Möglichkeit der Bewertung her - bewertet werden können. Wir wären sehr froh, wenn wir solche Elemente auch bei anderen Eingriffen in Natur und Landschaft anwenden könnten, beispielsweise bei der Errichtung von Gebäuden im Außenbereich oder Ähnlichem. Unterhalb der gesetzlichen Ebene verbleibt hier noch ein sehr großer Bereich, in dem man vieles vereinfachen und praktikabler gestalten kann. Auf diese Weise kann man zugleich auch im Sinne des Naturschutzes sehr viel tun.

Hans-Jürgen Kleimann: Ich will mich kurz fassen. Wir halten es für schwierig und für unrealistisch, 10 % der Landesfläche in einen Biotopverbund zu überführen und dieses über Landschaftspläne zu leisten. Dadurch würde ein ungeheurer Druck auf die Landwirtschaft ausgeübt, den wir gar nicht aushalten könnten. Den engen Rahmen eines Landschaftsplanes würden wir also nicht sehen wollen und nicht sehen können. Dann müsste man über zusammenhängende Gebiete sprechen, die auf Regierungsebene oder darüber hinaus verbündet dargestellt werden könnten. In diesem Fall sähe die Frage etwas anders aus.

Im Übrigen: Aus fachlicher Sicht sind wir nicht dazu gefragt und nicht eingebunden worden, Herr Becker.

Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann: Genauso wie die Vorredner hält auch der Städte- und Gemeindebund diese zwingende 10%-Regelung für absolut nicht vertretbar. Es ist ein Ding der Unmöglichkeit, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Nutzung unserer Landesfläche diese 10 % zu gebieten. Der Bundesgesetzgeber hat in kluger Abschätzung der

dahinter stehenden Probleme eine 10-%-Sollbestimmung gewählt, mit der alle leben können.

Herr Dr. Schink hat dargestellt, was die derzeit im Gesetzentwurf enthaltene Regelung im Ergebnis bedeutet. Ich selbst glaube nicht einmal, dass sie nur zu finanziellen Belastungen führen würde. Meines Erachtens wird es in diesem Fall sogar unmöglich sein, solche Eingriffe zu tätigen; denn in vielen Fällen wird wiederum die Eigentumsgarantie des Art. 14 Grundgesetz entgegenstehen.

Deswegen hat der Städte- und Gemeindebund die dringende Bitte, die 10-%-Regelung wieder in eine Sollbestimmung zu überführen, wie es im Bundesrecht vorgesehen ist.

Michael Pieper: Ich möchte aus der aktuellen Diskussion die Themen "Ökokonto", "Ersatzgeld" und "Ersatzmaßnahmen" aufgreifen. Wir haben es ja mit einem Spannungsbogen zu tun. Er beginnt beim Ökokonto, bei dem es sich um ein seiner Natur nach flexibles und durchaus liberales Instrument handelt. Auf der anderen Seite des Spannungsbogens stehen die Ersatzgelder. Je tüchtiger wir in Bezug auf den effizienten Einsatz des Ökokontos sind, desto weniger Gedanken brauchen wir uns um die Probleme im Zusammenhang mit der Verwendung von Ersatzgeldern, die immer nur letztes Mittel sein sollten, zu machen.

Deswegen ist die Verbindung zwischen diesen beiden Punkten aus meiner Sicht auch die rechtsdefinitorische Betrachtung der Ersatzmaßnahme als solcher. In § 4a des Gesetzentwurfs ist der Vorschlag zur Entkopplung der entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen vom Eingriffsort enthalten. Wenn man dies noch verdeutlichen würde - das haben wir auch in unserer Stellungnahme dargestellt -, könnte man gleichzeitig dazu beitragen, dass das Ökokonto auch im Sinne der beim jüngsten Fragenkomplex angeschnittenen Fragen - Umsetzung Biotopverbund etc. - sinnvoll genutzt werden könnte. Man könnte diese Maßnahmen sehr effizient integrieren, ohne dass man das auch aus unserer Sicht ungeliebte Kind "Ersatzgelder" noch in dem Maße stärken müsste. - So viel als Nachtrag und Ergänzung.

Klaus Brunsmeier: Herr Becker, Sie haben nach dem Bildungsauftrag in § 2d des Gesetzentwurfes gefragt. Nach meiner Ansicht geht es dem § 2d genauso wie dem gesamten Komplex der §§ 1 und 2: Die Ziele und Grundsätze sind in diesem Gesetzentwurf wirklich hervorragend beschrieben. Sie sind gut ausformuliert. Das, was dort steht, ist eigentlich von allen Menschen voll zu unterstützen. An vielen Punkten stellt sich allerdings die Frage: Wie können wir das umsetzen? Wie bringen wir es auf den Weg, sodass es auch tatsächlich eintritt?

Zunächst einmal ist es aber eine sehr gute und wichtige Voraussetzung, dass Erziehung, Bildung und Information in die Grundsätze des Landschaftsgesetzes aufgenommen worden sind. Darüber freuen wir uns sehr. Wir haben in Nordrhein-Westfalen auch gute und wichtige Einrichtungen, die auf diesem Feld eine hoch qualifizierte Arbeit leisten und es ebenfalls sehr begrüßen, sich jetzt dort wiederzufinden. Ich erinnere nur an die Natur- und Umweltschutz-Akademie des Landes NRW und an die sehr vielen Bildungszentren, die landauf, landab aktiv sind.

Grundsätzlich halten wir es also für sehr positiv, dass dieser Punkt in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde. Allerdings sehen wir - wahrscheinlich ähnlich wie Sie - die Problematik des tatsächlichen Umsetzens, die sich bei allen Regelungen der §§ 2 bis 2d stellt. Zu der Frage, in der es um die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald ging, wird mein Kollege vom NABU etwas sagen.

Josef Tumbrinck: Wir dürfen auch nicht die Biologischen Stationen vergessen, die ebenfalls einen Bildungsauftrag haben, den sie oft gemeinsam mit den Kommunen - gerade im Ruhrgebiet ist das der Fall - sehr umfangreich umsetzen.

Sie haben gefragt, ob uns in Bezug auf die Umsetzung des Bildungsauftrages schon finanzielle Angebote gemacht worden seien. Nur einmal kurz vorweg: Keiner der Naturschutzverbände bekommt eine institutionelle Förderung.

Auch wir hätten uns übrigens gewünscht, dass das Gesetz und seine Inhalte vorher in einer "normalen" Runde besprochen worden wären. Wir sind aber froh, dass jetzt die Fraktionen die Initiative ergriffen haben. Sonst wäre nämlich nichts passiert. Deswegen begrüße ich, dass wir trotz aller Schwierigkeiten in der heutigen Runde darüber sprechen können, wie man die eine oder andere Frage besser lösen könnte.

Zurück zu den Finanzen: Sie haben die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald angesprochen - wahrscheinlich, weil sie als einziger Naturschutzverband eine institutionelle Förderung bekommt; beispielsweise werden Jugendwaldheime im Landesforstbetrieb betrieben. Dazu kann Herr Wendzinski aber selbst etwas sagen.

Uns sind jedenfalls keine Angebote gemacht worden. Vor dem Hintergrund der knappen Landeskassen halte ich es auch für richtig, die Natur- und Umweltschutz-Akademie des Landes NRW und die Biologischen Stationen als Instrumente der Bildung zu nutzen. Sie sind da. Daher ist es nicht notwendig, dass wir als Naturschutzverbände eine weitere Bildungsabteilung werden.

Josef Nießen: Herr Becker, Sie haben sich konkret an die Landkreise gewandt. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist insbesondere von meinem Spitzenverband, dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen, im Prinzip alles gesagt worden. Dem kann ich nur beipflichten.

Ich möchte aber direkt aus der Erfahrung vor Ort eine Zahl nennen. Im Kreis Heinsberg, der noch stark landwirtschaftlich geprägt ist, können wir derzeit die Forderung nach einem Biotopverbund lediglich für 4,5 % der Kreisfläche erfüllen. Auch ich sehe es wie folgt: Das Instrument zur Umsetzung wäre die Landschaftsplanung. Dort sind nahezu unlösbare Konflikte vorprogrammiert. Wir bräuchten ja eine Steigerung um über 100 %. Eine solche Steigerung sehe ich auch aus praktischer Sicht als nicht erreichbar an.

Was das Ersatzgeld angeht, möchte ich auf die bisherige Rechtslage verweisen, die davon ausgeht, dass die derzeitigen Ersatzgelder zweckgebunden für den Naturschutz zu verwenden sind und auch für die Umsetzung der Landschaftspläne verwendet werden können. Ich kann den jetzt vorgelegten Gesetzentwurf nur so interpretieren, dass in dieser Neuregelung ein Misstrauen gegenüber den unteren Landschaftsbehörden zum

Ausdruck kommt; denn wir sind ja nach dem Gesetz ohnehin verpflichtet, diese Gelder auch zweckgebunden einzusetzen.

Lässt man die rechtlichen Fragestellungen einmal außen vor, so ist aus der Praxis heraus festzustellen, dass die Dreijahresregelung zu weit geht. Häufig macht es nämlich Sinn, Gelder für eine große Maßnahme zu bündeln. Ferner muss man berücksichtigen, dass Landschaftsplanverfahren sehr lange dauern können. Das haben wir erst jüngst wieder erlebt. Ich weiß das auch von Kollegen aus den Nachbarkreisen. Insofern geht diese Dreijahresregelung an der Praxis vorbei.

Clemens Pick (CDU): Zunächst habe ich eine Nachfrage zur Zusammensetzung der Beiräte. Wir müssen hier ja zu einer Beurteilung und auch zu einer sinnvollen Lösung kommen. Vor dem Hintergrund, dass der oberste Beirat in der letzten Legislaturperiode - abgesehen von der gescheiterten konstituierenden Sitzung - gar nicht getagt hat und dass dem kommissarischen Vorsitzenden von der Landesregierung gerade einmal drei anhörungspflichtige Gesetze vorgetragen wurden, stellt sich natürlich folgende Frage: Wird eine Aufgabe, die sich in fünf Jahren als nicht erforderlich erwiesen hat, nach einer Aufstockung um vier auf 16 Mitglieder besser erfüllt?

Nun zu meiner konkreten Frage an die Imkerverbände und den LandesSportBund: Es gibt unterschiedliche Auffassungen darüber, wie man "Naturschützer" und "Naturnutzer" definiert. Nach meiner Auffassung ist beides nicht klar zu trennen. In der Begründung des Gesetzentwurfs ist in diesem Zusammenhang allerdings von einer "Beibehaltung der Parität" die Rede. Der Imkerverband Rheinland hat in seiner Stellungnahme geschrieben, dass die Imker sich grundsätzlich als Naturschützer betrachteten. Ist das so? Wenn es so ist, stellt sich nämlich die Frage, warum dann zur Herstellung der Parität zwei weitere Naturschützer aufgenommen werden müssen. Darauf könnten wir in diesem Fall gegebenenfalls verzichten. Insofern wäre es mit Blick auf die weitere Entscheidungsfindung sinnvoll, wenn uns die Vertreter der Imkerverbände und des LandesSportBundes sagen könnten, ob sie sich als Naturschützer oder als Naturnutzer definieren.

Herr Dr. Schink, auch vor dem Hintergrund Ihrer eben gemachten Äußerungen zu landschaftsästhetischen Eingriffen habe ich folgende Frage: Wie beurteilen Sie die Raumbedeutsamkeit von Windkraftanlagen unter Naturschutzgesichtspunkten sowie in Anbetracht der Tatsache, dass nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzentwurfs erst mehr als zwei Windräder einen Eingriff darstellen?

Meine nächste Frage richtet sich an Graf Nesselrode, Frau Kreienmeier, Herrn Kleimann, Herrn Born und Herrn Matenaers. Halten Sie es für sinnvoll, dass die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung nach einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren als Eingriff in die Landschaft zu werten ist und in der Folge für diese Flächen natürlich auch Ausgleichsmaßnahmen erforderlich würden?

Herr Dr. Schwarzmann, nach dem Landschaftsgesetz sind beispielsweise Lärmschutzwälle von Ausgleichsregelungen ausgeschlossen, weil es sich dabei um dem Umweltschutz und dem Menschen dienliche Anlagen handelt. Wie bewerten Sie Eingriffe durch dem Schutz der Umwelt dienende Maßnahmen wie z. B. Kanalleitungen oder Kläranlagen? Sind diese ebenfalls nicht als Eingriffe zu werten? Schließlich wird in vergleichba-

ren Fällen auch darauf verzichtet. Außerdem kämen ansonsten natürlich nicht unerhebliche Kosten auf die Betriebe und letztlich auf die Bürgerinnen und Bürger zu.

Herr Crone-Erdmann, nach § 4a Abs. 6 können die zuständigen Behörden vom Verursacher eines Eingriffs eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Kompensationsmaßnahmen voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen. Sehen Sie dadurch zusätzlichen Bürokratismus? Und wird damit nicht auch ein Stück weit die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft beeinträchtigt?

Udo Schmelz (Imkerverband Rheinland e. V.): Die Imker werden häufig als Nutzer betitelt. Sie haben gesagt, wir seien die Schützer. Wir sehen uns selbst als Schützer und Nutzer. Ihre Anmerkung kann ich allerdings nicht in meiner Stellungnahme wiederfinden. Wie muss ich Ihre Frage verstehen?

Clemens Pick (CDU): In Ihrer Zuschrift steht:

"Mit Blick auf die übrigen Änderungen des Gesetzes entsprechen auch diese aus unserer Sicht den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ..."

Diese Ausführungen interpretiere ich so, dass Sie sich auch als Schützer definieren.

Udo Schmelz: Die Imker sind Schützer und Nutzer. Das können wir nicht verhindern. Sie wissen, dass Bienen keine Haustiere sind, wenngleich wir natürlich in diesem Kreis leben.

Sie wissen auch, dass die Imker sehr viel mit Streuobstwiesen usw. machen. Wir leisten gute Arbeit und würden es sehr begrüßen, wenn wir uns in den Beiräten wiederfänden.

Dr. Alexander Schink: Schon die bisherige Regelung über Windkraftanlagen war nicht besonders glücklich, weil niemand weiß, was zwei nahe beieinander liegende Windenergieanlagen sind. Außerdem ist unklar, was gilt, wenn zwei weitere Windkraftanlagen hinzukommen, die ebenfalls nahe beieinander liegen. Gelten diese zwei neuen Windkraftanlagen dann auch nicht als Eingriff? Oder sind die vier Anlagen insgesamt ein Eingriff? - Das ist aber eine andere Frage.

Die jetzige Regelung ist noch verunglückter als die vorherige. Auf diesen Punkt haben wir auch in unserer schriftlichen Stellungnahme hingewiesen. In § 4 Abs. 2 Nr. 4 heißt es, dass raumbedeutsame Windenergieanlagen als Eingriffe gelten. In § 4 Abs. 3 Nr. 4 steht dann aber, dass die Errichtung von bis zu zwei nahe beieinander liegenden Windenergieanlagen kein Eingriff ist. Wenn ich mich recht entsinne, kann auch eine einzige Windenergieanlage raumbedeutsam sein, wenn sie nur groß genug ist. Die heutigen Anlagen mit Nabenhöhen von 100 m sind raumbedeutsam und wären also Eingriffe. Gleichzeitig sind sie nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 aber keine Eingriffe, wenn es sich nur um eine einzige Windenergieanlage handelt.

So geht es meines Erachtens nicht. Ich wäre dankbar, wenn die Windenergieanlagen ausschließlich in § 4 Abs. 2 Nr. 4 aufgeführt und damit als Eingriffe gekennzeichnet

würden. Schließlich stellen sie unter landschaftsästhetischen Aspekten und unter einigen anderen Aspekten Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Die unpraktikable Regelung des § 4 Abs. 3 Nr. 4, für die sicherlich energiepolitische Gründe angeführt werden mögen, sollte man aus dem Landschaftsgesetz streichen.

Hans Georg Crone-Erdmann (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in NRW): Herr Pick, ich kann Ihre Frage sehr einfach mit Ja beantworten. Natürlich ist es mittelstandsrelevant, wenn Sicherheitsleistungen erbracht werden müssen. Ich kann das Prinzip dieser Regelung verstehen. Die Ausformung geht mir allerdings wesentlich zu weit. Dies gilt insbesondere dann, wenn es um die Bestellung von Grundpfandrechten geht. Auf diese Weise wird nämlich nicht nur das Betriebsvermögen belastet, sondern es werden auch andere Sicherheitsformen ausgeschlossen, die beispielsweise für Betriebskredite erbracht werden müssen - und das sind meist grundrechtliche Absicherungen.

Hier liegt also eine doppelte Beschränkung vor: sowohl eine Beschränkung im Sinne der materiellen Sicherheitsleistung als auch eine Beschränkung im Sinne der Verfügung über Grund und Boden. Dies geht in der Tat über eine mittelstandsverträgliche Form hinaus.

Ulrich Clausing: Ich kann ebenfalls festhalten, dass es keine eindeutige Zuordnung des Sports in den Bereich der Schützer oder in den Bereich der Nutzer gibt. In Bezug auf den Naturschutz haben wir umfangreiche Aktivitäten entwickelt. Im LandesSportBund gibt es einen Umweltausschuss. In den Fachverbänden gibt es Umweltbeauftragte. Das Ganze zieht sich bis in die Vereine durch. Im Bereich der Umweltbildung sind wir sehr aktiv. Wir tragen aktiv dazu bei, dass bestehende Regelungen unseren Mitgliedern, aber auch den nicht im LandesSportBund organisierten Sportlern bekannt gemacht werden. Auch in dieser Hinsicht leisten wir also maßgebliche Beiträge für den Umweltschutz und den Naturschutz.

Natürlich ist Sport häufig in der freien Natur auszuüben. Die Wassersportarten sind nur ein Beispiel dafür. In diesem Sinne wären wir unter traditionellen Gesichtspunkten natürlich den Nutzern zuzuordnen. Insbesondere unsere gerade geschilderten Aktivitäten, bei denen es darum geht, den Nutzergedanken mit dem Schutzgedanken zu vereinbaren, rechtfertigen aber eine Mitwirkung des LandesSportBundes in den Beiräten.

Dietrich Graf von Nesselrode: Herr Pick, Sie haben gefragt, wie wir die Wiederaufnahme einer land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung bewerten. Zunächst einmal stand im alten Gesetz, dass die im Sinne des Gesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche bzw. fischereirechtliche Bodennutzung nicht als Eingriffe gelten. Das ist der Maßstab. Das war eine sinnvolle Vorschrift. Sie hat sich bewährt.

Wenn man heute die Wiederaufnahme als Extratatsbestand sieht, so ist das im Prinzip richtig. Die Frist von drei Jahren bewerten wir allerdings als eindeutig zu kurz - dies vor allen Dingen im Hinblick auf die enorm langen forstwirtschaftlichen Produktionszeiträume. Hier sollte man wirklich darüber nachdenken, ob es nicht Sinn macht, zu der alten Vorschrift zurückzukehren.

Ute Kreienmeier: Frau Vorsitzende! Herr Pick! Wir haben in gleicher Weise argumentiert, wobei man überlegen muss: Was bedeutet das für die Praxis? Wenn eine Kommune einen Vertrag über FFH-Gebiete mit einer Laufzeit von 20 Jahren abschließt - der Vertrag läuft aus, sie will wieder in die Bewirtschaftung einsteigen -, dann muss man sich klar werden: Reichen drei Jahre, um die Bewirtschaftung wieder aufzunehmen? Oder brauchen wir dafür fünf Jahre? Auf jeden Fall kann ich mir vorstellen, dass solche Entscheidungen guter Vorbereitung bedürfen. Wir hatten angeregt, diese Frist auf fünf Jahre hoch zu setzen.

Rolf Born: Frau Vorsitzende! Wir haben eben schon gehört, dass Fristen immer problematisch sind. Aus unserer Sicht muss es diese Frist nicht geben. Wenn sie denn kommen soll, plädieren wir auch für eine längere Frist.

Das Problem ist, dass das irgendwo nachgehalten werden muss. Wer wird sich darum kümmern müssen - Stichwort Bürokratie? Es ist zu fragen, ob wir das wirklich wollen.

Ein Satz auch zur Akzeptanz von Landwirten bei vertraglichen Regelungen: Ich denke, es wird nicht dazu beitragen, dass Landwirte von sich aus sehr massiv in den Vertragsnaturschutz beispielsweise hineingehen würden.

Wolfgang Matenaers: Ich hatte mich konsequent für eine ökonomische Betrachtung von Naturschutzleistungen ausgesprochen. Vor dem Hintergrund ist derjenige, der Natur abwertet, jemand, der auch eine Bringschuld erhält. Derjenige, der Natur aufwertet, muss entsprechend honoriert werden.

Vor dem Hintergrund ist die alte, hier vorgeschlagene Regelung denkbar, sofern die Währungsmaßstäbe stabil sind. Wenn man es mit instabilen Währungen zu tun hat - ich kenne die Spielregeln für Auf- und Abwertung -, tut man sich sehr schwer, einen Langzeitvertrag für die Naturaufwertung gegen Entgelt abzuschließen, da man nicht weiß, was danach passiert. Wenn man in dem Bewertungsansatz aber mit einrechnen kann, dass ein Vertrag über 5 oder 20 Jahre eigentlich ein Vertrag über Generationen ist, dann muss das in den Bewertungsansatz mit hinein. Insofern noch einmal mein Plä-

doyer dafür, die Frage der Währung von Inwertsetzungen von Natur nicht von rechtlichen Regelungen zu separieren. Das gehört in ein Paket.

Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann: Sie hatten gefragt, wie wir die Kanalleitungen beurteilen - Eingriff in Natur und Landschaft. Wir bemühen uns schon seit längerer Zeit, in einem Schriftverkehr mit dem Umweltministerium deutlich zu machen, dass Kanalleitungen für das Sammeln und Weiterleiten von Abwasser zu Kläranlagen Einrichtungen des Umweltschutzes sind, die sogar vom Umweltschutz gefördert werden. Niemand möchte diese Kanalleitungen verhindern.

Deswegen geht es, wenn das Umweltministerium im Moment der Meinung ist, dass Kanalleitungen Eingriffe sind, nur darum, Gelder als Ausgleich für diesen behaupteten Eingriff zu requirieren. Das Ende von der Geschichte heißt: Diese Kosten sind dem Bürger für die Abwasserbeseitigung aufzuerlegen. Die Abwassergebühren sind teuer genug. Wir haben es nicht nötig, hier noch zusätzliche finanzielle Faktoren einzubauen, die den Abwasserpreis noch weiter in die Höhe treiben.

Wenn uns von manchen entgegengehalten wird, das sei rechtlich nicht zulässig, dann kann ich darauf nur antworten: Wenn das Umweltministerium der Meinung ist, dass Lärmschutzwälle um zwei Windkraftanlagen kraft gesetzlicher ausdrücklicher Regelung nicht als ausgleichspflichtige Eingriffe anzusehen sind, dann frage ich: Wo sind wir denn, wenn Kanalleitungen, die vom Umweltschutz dringend gefordert werden - man macht sich strafbar, wenn man sie nicht baut - Eingriffe sein sollen?

Eine herzliche und dringende Bitte an alle Fraktionen: Kanalleitungen müssen in diesen Ausnahmekatalog hineinkommen. Wir würden damit einen guten Faktor setzen, damit nicht erneut preistreibende Elemente in die Kalkulation der Abwassergebühr hineinkommen.

Gerd Wendzinski: Zu der Frage des Abgeordneten Becker zu § 2 d - Erziehung, Bildung und Information: Dieser Absatz ist dringend notwendig. Wir sind als Schutzgemeinschaft froh, dass wir den im Gesetzentwurf haben. Er müsste in den nächsten Jahren noch verfeinert werden. Wir von der Schutzgemeinschaft arbeiten daran seit vielen Jahren. Der Fairness halber, seit Frau Höhn Ministerin ist, haben wir diesen Bereich mit ihrer Kooperation und Partnerschaft verstärken können.

Die Jugendstudien, die Von der Universität Marburg werden alle zwei bis vier Jahre Jugendstudien herausgebracht, die wir als SDW mitfinanzieren. Die vorletzte Studie hat ergeben, dass die Schüler - es wurden ungefähr 18.000 Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen an unterschiedlichen Schultypen befragt - meinten, die Kuh wäre lila - die berühmte lila Kuh! In der letzten Studie im Jahre 2004 kam die gelbe Ente hervor - ein Zeichen, in welchem Maß unsere Kinder und Jugendlichen von den Medien, der Reklame, von dem, was dort geboten wird, abhängig sind. Das verfestigt sich bei ihnen.

Wir arbeiten auch mit dem Kultusministerium zusammen. Es ist immer außerordentlich schwierig, begabte "Öko-Natur-Pädagogen" freizustellen. Das hat mit dem berühmten Komma zu tun. Bei der Lehrerteilung bleiben immer Kommabuchstücke, die man

nicht verteilen kann. Wir versuchen, sie für solche Lehrer zu sammeln, damit wir die Lehrer an den Schulen und in großen Organisationen einsetzen, damit die Kinder und Jugendlichen wieder in die Lage versetzt werden, Natur zu erleben.

Auch ein großer Teil unserer Pädagogen hat da Defizite. Wir betreiben die Waldjugendspiele, Herr Becker, mit 35.000 Schülerinnen und Schülern. Das betrifft nicht nur das Erlebnis im Wald, sondern auch die Vor- und Nacharbeit. Dabei stellen wir auch immer fest: Es ist schwierig, die Kinder vom Fernsehen oder den elektronischen Geräten zu entwöhnen, die sie mitschleppen. Sie müssen lernen, das abzuschalten. Sie wissen ganz genau, wann KI.KA kommt, wann in VOX welche Sendung läuft, das haben sie alles im Kopf. Sie sind aber nicht in der Lage zu spüren, riechen, schmecken, zu probieren im Wald, in der Natur. Auch muss ihnen die Demut nahe gebracht werden, dass Natur mehr ist als nur die Möglichkeit, die Natur zu nutzen, auszunutzen, verschwenderisch damit umzugehen.

Wir machen sehr viel Öffentlichkeitsarbeit, produzieren viele Publikationen und verteilen das zum Selbstkostenpreis an andere Organisationen, die auch große Mitgliedergruppen haben.

Herr Tumbrinck, weil Sie die Finanzierung erwähnten: Es wird immer schwieriger. Auch wir haben das Streichkonzert erleiden müssen. Ich klage nicht. Es muss sein. Das Land muss seine Ausgaben weiter reduzieren. Was viel bedeutender ist: Uns bricht die Industrie weg. Es gab früher sehr viele Industriebosse von Aktiengesellschaften oder kleinen mittleren Firmen, die eine unwahrscheinliche Nähe zur Natur hatten. Das mussten nicht unbedingt Jäger sein. Das waren auch andere, die besondere Kindheitserlebnisse mit dem Wald verbanden. Sie werden pensioniert. Die Firmen fusionieren. Dann kommt das, was ich klagend erwähne - jetzt bitte ich Herrn Georg Crone-Erdmann nicht aufzubaumen -: Es kommen immer mehr black boys: schwarzer Anzug, Scheitel, Pomade, Aktenkoffer mit einem Computer darin. Die denken nur noch in Rendite von ein oder zwei Jahren, nicht mehr in die Zukunft.

Wir machen aber da weiter. Herr Becker, ich bin Ihnen dankbar. Auch im Forstgesetz steht bereits drin, dass die Forstbediensteten des Landes Öffentlichkeitsarbeit betreiben müssen. Ich muss sagen: Das machen sie weit über ihre Dienstzeit hinaus. Da gibt es versicherungsrechtliche Fragen und vieles andere. Nach meiner Meinung werden dort allerdings - entschuldigen Sie, dass ich das erwähne - zu viele Indianer eingespart, zu wenig Häuptlinge. Die Häuptlinge nutzen mir vor Ort nichts. Ich brauche die Indianer.

Der Weg, der hier beschritten wird, ist sehr gut. Den müsste man ausdehnen und gemeinsam versuchen, die Natur den Menschen näher zu bringen, damit die Menschen fähig werden, die Natur zu erleben.

Heinrich Kruse (CDU): Ich möchte einige generelle Fragen stellen zu dem Thema Ersatzmaßnahmen für Eingriffe. Die landwirtschaftliche Fläche ist in Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahrzehnten in manchen Kreisen dramatisch zurückgegangen. Hat jemand von den hier eingeladenen Experten eine Übersicht, wie groß der Anteil ist, der auf die Schaffung von Ausgleichsflächen zurückzuführen ist?

Eine zweite Frage: Sind Sie nicht auch der Meinung, dass die weitere Reduktion der landwirtschaftlichen Flächen konträr zu dem Ziel steht, einen möglichst großen Anteil der Bevölkerung regional und lokal mit Nahrungsmitteln zu versorgen?

Daraus schlussfolgernd eine dritte Frage: Sind Sie nicht auch der Meinung, dass viel mehr Alternativen als Kompensation, als Ausgleichsmaßnahmen gesucht werden müssen, statt immer weiter in landwirtschaftliche Kulturlächen einzugreifen?

Vorsitzende Marie-Luise Fasse: Kollege Kruse, an wen richtet sich Ihre Frage?

Heinrich Kruse (CDU): An diejenigen, die das beantworten können.

Dr. Alexander Schink: Herr Kruse, Sie sprechen mit der Praxis der Eingriffsregelung in der Vergangenheit einen wunden Punkt an. Die Eingriffsregelung funktioniert am besten, wenn sie auf einem Maisacker durchgeführt wird, weil dann die Punktwerte, die man für die Verbesserung von Natur und Landschaft erhält, die höchsten sind. Von dieser Praxis der Eingriffsregelung, die in der Tat dazu führt, dass der Ausgleich in landwirtschaftlichen Flächen gesucht worden ist, müssen wir wegkommen.

Wir müssen intelligentere Maßnahmen durchführen. Deshalb habe ich auch eben darauf hingewiesen, dass wir das Thema Biotopvernetzung, Landschaftsplanung und Eingriffsregelung miteinander kombinieren müssen, damit wir Flächen finden, aus denen wir erstens für die Natur etwas Positives tun können, und zweitens Flächen finden, bei denen wir nicht noch mehr Raum für landwirtschaftliche Nutzung wegnehmen. Das muss unser Ziel sein.

Das ist aber eine Frage, die wir mit dem Umweltministerium über das Thema Umsetzung der Eingriffsregelung erörtern müssen, die wir hier im Gesetz schlecht unterbringen können.

Sie haben auf einen sehr wichtigen Punkt hingewiesen, der in der Vergangenheit dazu geführt hat, dass es sich alle relativ einfach gemacht haben und über Aufforstungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen die Eingriffsregelung umgesetzt haben. Damit sollte Schluss sein.

Klaus Brunsmeier: Herr Kruse, es liegen eine Menge Zahlen vor, wie sich die Flächenentwicklung in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren gestaltet hat. Wir haben es damit zu tun, dass inzwischen über 20 % der Flächen in Nordrhein-Westfalen versiegelt sind - mit steigender Tendenz - und dass wir demnächst den Anteil an Wald, der ungefähr 24 % beträgt, überschreiten werden. D. h. die Flächenversiegelung ist eines der zentralen und größten Probleme, die wir in Nordrhein-Westfalen haben.

Der Hauptbetroffene davon ist die Landwirtschaft. Das heißt, in allergrößtem Maße geht landwirtschaftliche Nutzfläche durch den Flächenverbrauch für Gewerbegebiete, für Baugebiete, für Industrieanlagen, für Verkehrsanlagen usw. verloren.

In der öffentlichen Diskussion, so wie Sie es jetzt angesprochen haben, wird darauf hingewiesen, dass auf der anderen Seite auch landwirtschaftliche Flächen für Ausgleichs-

und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Diese Flächen gehen nicht verloren, sondern sie stehen damit der Allgemeinheit und dem Naturschutz zur Verfügung.

Sie haben nach Größenordnungen gefragt: Wir haben nach unseren Einschätzungen und Untersuchungen ein Verhältnis von 1:10 ungefähr. Das ist von Kreis zu Kreis verschieden. Es ist völlig klar - im Ballungsraum oder im ländlichen Raum. Aber der Anteil an Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist erheblich und eklatant geringer als der Anteil an Flächen, der für Bebauung und Industrialisierung verloren geht.

Insofern ist es viel wichtiger - das war auch Ziel unserer gemeinsamen Erklärung mit der Landwirtschaft -, sich um die Flächen zu kümmern, die in viel größerem Maße der Landwirtschaft verloren gehen. Ich kann Ihnen versichern, dass mir sehr viele Beispiele vorliegen, in denen ausgerechnet die besten Ackerstandorte zu Bebauungsplanflächen geworden sind.

Um weiter auf ihre Frage einzugehen, möchte ich an dieser Stelle betonen und darauf hinweisen, dass wir es in dem Moment, in dem wir im Naturraum gepoolte Maßnahmen haben, die wir gemeinsam mit der Landwirtschaft entwickelt haben, wobei wir ein gesundes geschnürtes Paket zur Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben, ausdrücklich begrüßen, wenn die Durchführung dieser Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dann auch durch die Landwirtschaft erfolgt. Die haben die Maschinen, sie haben die Möglichkeiten, sie können es auch umsetzen. An der Stelle unterstützen wir sehr, dass dann die Durchführung auch tatsächlich erfolgt.

Wir müssen uns vor Augen führen: Wir verlieren täglich 15 Hektar Land in Nordrhein-Westfalen einfach nur durch Flächenversiegelung. Die rote Liste wird in Nordrhein-Westfalen immer länger. Die Schwierigkeit, in der der Naturschutz steckt, wird immer schwieriger. Wir müssen nach Möglichkeiten suchen, dass wir da, wo der Natur entgegenwirkt wird, auch durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sicherstellen, dass sich der Status quo nicht noch schneller verschlechtert als bisher. Das ist ein ganz wichtiges Anliegen des Naturschutzes.

Heinrich Kruse (CDU): Herr Brunsmeier, Sie gehen davon aus, dass die entnommene landwirtschaftliche Fläche mit der Versiegelfläche gleichzusetzen ist. Sie gehen davon aus, dass täglich 15 Hektar Fläche in Nordrhein-Westfalen versiegelt wird.

Dem widerspreche ich heftig. Ich bin der Auffassung: Wenn das so wäre, dann hätten wir im gesamten Hoch- und Tiefbau in Nordrhein-Westfalen keine Probleme. Überlegen Sie einmal: 15 Hektar täglich versiegelt! Ein Großteil der landwirtschaftlichen Fläche, die entnommen worden ist, ist nicht versiegelt, sondern das sind Ausgleichsflächen geworden.

Klaus Brunsmeier: Ich möchte ein Wort dazu sagen: Es sind nicht meine Zahlen, sondern es sind die Zahlen des LDS. Das sind normale statistische Zahlen. Sie sind völlig unstrittig.

Mark vom Hofe: Herr Kruse, ich kann Ihnen keine Zahlen liefern. Ich bin da nicht so ausgerüstet wie Herr Brunsmeier. Er hat aber seine Quelle, LDS, genannt.

Ich möchte Ihnen nur ein praktisches Beispiel nennen. Da sind wir beide sehr schnell beieinander: Ich bin in der vergangenen Woche zum Vorsitzenden des Landschaftsbeirates im Rheinisch-Bergischen Kreis gewählt worden - mit 7:5 Stimmen in geheimer Abstimmung - das zur Klärung.

Eine meiner wichtigsten Aufgaben - ich habe direkt mit der Landwirtschaftskammer und den Kreisbauern gesprochen - wird es sein, in diesem Kreis, der nicht flächendeckend über Landschaftspläne verfügt - noch nicht -, zusammen mit dem Oberbergischen Kreis festzulegen, welche Tabuflächen die Landwirtschaft hat, d. h. wo überhaupt nichts passieren darf. Das ist der erste Schritt.

Das zweite wird sein: Welche Flächen möchte der Naturschutz, im Mittelgebirge vorrangig Gewässersysteme? Das heißt, wir werden bemüht sein, eine Schnittstelle herauszufinden, welche Flächen der Naturschutz will und welche die Landwirtschaft nicht mehr prioritär will. Auf die werden wir uns verständigen müssen. Ich glaube, das ist der Weg, gemeinsam zu versuchen, Ihre Sorge, dass der Landwirtschaftskammer permanent Flächen verloren gehen - (Sind Sie verpflichtet, sie rauszugeben?) - auszuräumen und das Problem gemeinsam zu lösen.

Wolfgang Matenaers: Herr Kruse, zu Ihrer Frage ganz konkret: Es gibt natürlich andere Möglichkeiten, als auf landwirtschaftlichen Fläche auszugleichen. Es ist aber eine Frage der Spielregeln. Die werden in diesem Gesetz nun gerade neu beraten.

Eine der Spielregeln ist sicherlich, dass man bisher in den klassischen Feldern des Naturschutzes nach Ausgleichsmaßnahmen gesucht hat. Zu diesen klassischen Feldern gehört sicher nicht der Wald. Wir haben seit Dezember eine Leitlinie unverbindlich für die Landkreise und die Bezirksregierungen für die Eingriffsregelung im Wald herausgegeben. Diese Leitlinie ist nach unserer Einschätzung ein erster Schritt in die richtige Richtung. Aber sie ist unzulänglich, weil sie z. B. in waldarmen Gebieten die Aufwertungspotenziale im Wald überhaupt nicht aktiviert.

Des Weiteren gibt es die Vorschlagsgruppe zur Modifizierung der Bewertungsverfahren in der Eingriffsregelung. Wenn man das separat diskutiert, erhält man in diesem Umbruch von staatlichem Naturschutz zu privatwirtschaftlich organisiertem Naturschutz keine Verlässlichkeit. Das heißt, es ist ungeheuer schwierig an einer Stelle, an der ein Landwirt für seine Zukunft entscheiden muss, die Frage zu beantworten, ob er Naturschutz zulassen soll oder nicht. Es könnte ja auch sein, dass ein Resthof gerade darin seine Zukunft hat, dass er seinen Betrieb bewusst aufwertet.

Insofern wäre aus meiner Sicht - ich betone es noch einmal - das Wichtigste das Zusammenführen dieser drei Themenkomplexe mit dem Ziel, eine verbindliche Währung zu schaffen, die zum Ziele hat, mehr Naturschutz privatrechtlich zu organisieren und nicht mehr staatlich-preußisch.

Hans Peter Lindlar (CDU): Die Fragen passen zu dem Thema. Ich habe zunächst einmal die Frage an die Vertreter der Naturschutzverbände und auch an die Vertreter

der kommunalen Spitzenverbände, ob diese Regelungen für den Ausgleich von Eingriffen, wie sie hier getroffen sind, besonderen Fragestellungen gerecht werden.

Ich möchte das konkrete Beispiel nennen. Ich vertrete u. a. drei Gemeinden, die an der Sieg aufgereiht sind. Es gibt ein Renaturierungsprogramm für die Sieg. Es würde sich aus meiner Sicht mehr als sinnvoll erweisen, wenn alle Gemeinden ihre Eingriffsausgleichsmaßnahmen in diesem Plangebiet verwirklichen würden, weil man damit das Renaturierungsprogramm mit Sicherheit wesentlich schneller vorantreiben und einzelne Lösungen vermeiden könnte.

Frage: Ist diese Möglichkeit aus Ihrer Sicht mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geregelt?

Zweite Frage - Herr Brunsmeier, wir haben schon häufiger darüber gesprochen -, anknüpfend an das, was Kollege Kruse sagte: Steht die Regelung in § 4 a Absatz 3 a

"Bei der Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen sind solche vorrangig, die a) auf die Renaturierung nicht mehr benötigter versiegelter Flächen gerichtet sind oder diese Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen sowie bei Neuversiegelungen eine Entsiegelung an anderer Stelle in dem betroffenen Raum bewirken."

nicht konträr zu einer Reduzierung des Flächenverbrauches, die es u. a. nötig macht, im Ballungsraum Altflächen, die schon einmal genutzt waren, einer Bebauung zuzuführen, statt sie draußen auf der grünen Wiese durch neue Inanspruchnahme bisher ungenutzter Flächen auszuweiten?

Ich nehme das als Beispiel. Ich könnte auch allgemein fragen: Sind die Ausgleichsmöglichkeiten, die hier gegeben sind, geeignet, eine steuernde Wirkung in Richtung weniger Flächenverbrauch auszulösen, oder müssen wir hier nicht zusätzliche Regelungen haben? Ich denke, dass insbesondere auch die Vertreter des Städtetages, aber auch Dr. Schink und die Vertreter der Naturschutzverbände dazu etwas sagen können.

Felix Becker (FDP): Erste Frage zu § 12 an die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und an die Vertreter der Fischerei und der Jagd - Anerkennung und Mitwirkung von Vereinen: Wird die gesetzliche Regelung, die jetzt eingeführt werden soll, so gesehen, dass auch eine Chance so wie in anderen Bundesländern besteht, auch weitere Verbände anzuerkennen? Die Schutzgemeinschaft hatte da eine sehr schöne Übersicht in ihrer Stellungnahme mitgegeben.

Zweite Frage zu § 15, Fachbeiträge der Landesanstalt für Ökologie z. B. in der Bauleitplanung. Frage an die Vertreter der Kreise und der Städte und Gemeinden: Muss dieses Privileg für die Landesanstalt für Ökologie im Gesetz festgeschrieben werden? Ist es nicht auch möglich, dass solche Fachbeiträge von privaten Ingenieurbüros erstellt werden?

Eckhard Uhlenberg (CDU): Die Frage der Verbandsklage spielt eine wichtige Rolle bei der Novellierung dieses Landschaftsgesetzes, zumal es eine Ausdehnung der Ver-

bandsklage geben wird und hier ein nordrhein-westfälischer Sonderweg beschritten wird.

Paragraph 12 b - Klagerecht von Verbänden - wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter "Ein nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannter Verband" durch die Wörter "Ein nach § 12 anerkannter Verein" ersetzt.

Das heißt, nach meinem Verständnis geht es um eine Ausweitung der Verbandsklage. Auf der einen Seite wird gesagt: Verbandsklage ist in Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren nicht zum Tragen gekommen. Vielleicht können Sie einmal über ihre Erfahrungen berichten, die man mit der Verbandsklage gemacht hat. Wenn sie keine große Rolle gespielt hat, stellt sich die Frage: Warum ist eine Ausweitung der Verbandsklage in Nordrhein-Westfalen notwendig? Als Droh- und Druckpotenzial für Investoren ist das sicher nicht gut. Ein solches Verfahren dauert in der Regel zwei bis zweieinhalb Jahre. Dazu hätte ich gerne Ihre Meinung gehört.

Clemens Pick (CDU): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Schink. In dem Gesetz ist neu aufgenommen, dass die Träger der Landschaftsplanung ein Vorkaufsrecht für naturrelevante Grundstücke bekommen sollen. Halten Sie das vor dem Hintergrund der Konexität zum einen, zum anderen auch der finanziellen Leistbarkeit der jeweiligen Kreise für sinnvoll?

Klaus Brunsmeier: Ich möchte zunächst auf die Frage von Herrn Lindlar eingehen. Sie hatten Regelungen für Ausgleich angesprochen und auch das Beispiel an der Sieg genannt. Stellen Sie sich das Modell der Naturschutzverbände vor Augen: Wir sagen, wir möchten gerne ein naturräumliches Gesamtkonzept, in dem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden. Da macht es Sinn, dass ein solches naturräumliches Gesamtkonzept in dieser besonderen Situation z. B. an der Sieg genau auf diese Ihre Frage einen Schwerpunkt legen könnte und man sagen könnte: Um dieses Gesamtkonzept unter der besonderen Berücksichtigung z. B. eines durchgängigen Lachsgewässers hinzubekommen, ist es sinnvoll, einen wesentlichen Anteil in dem Gesamtpaket der Ausgleichsmaßnahmen auch zur Gewässerrenaturierung oder im Umfeld der Gewässer einzusetzen.

Der Grundsatz lautet allerdings - die besondere Situation an der Sieg in einem Gesamtkonzept -, er ist uns auch wichtig: Es wäre sehr simpel, wenn man die gesamten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an Fließgewässern abarbeiten würde, weil das sehr kostenintensiv ist. Das heißt, man könnte einen großen Teil der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausschließlich am Gewässer realisieren, weil dort die Kosten alle verbraucht werden.

Insofern ist für uns von besonderer Wichtigkeit, was den Einsatz der Mittel für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betrifft, dass auch diese Funktionsgebundenheit erhalten bleibt. Wenn an Gewässern eingegriffen wird, dann auch an Gewässern ausgleichen! Wenn aber allgemein eingegriffen werden soll und man nur speziell am Gewässer ausgleicht, dann ist das ein Widerspruch, den man allerdings, wie ich es schon sagte, in

dieser besonderen Situation an der Sieg über ein solches gemeinsames Konzept meiner Meinung nach auch abarbeiten könnte.

Zu Ihrer zweiten Frage, was die Vorrangigkeit der Inanspruchnahme bei der Renaturierung nicht mehr benötigter versiegelter Flächen betrifft: Das hat mit dem Flächenverbrauch an sich ja nichts zu tun. Es ist an den Eingriff gebunden. Das heißt, der Eingriff zum Flächenverbrauch hat schon stattgefunden, findet schon statt.

Dann begrüßen wir, dass auch zunächst einmal geguckt wird, ob wir nicht an irgendeiner Stelle eine versiegelte Fläche dem Naturraum wieder zuführen können. Da das an den Eingriff gebunden ist, begrüßen wir auch diese Vorrangregelung. Wir sollten versuchen, diese Flächen wieder in Anspruch zu nehmen. Ich verweise auch hier wieder auf das Gesamtkonzept. Es kann auch eine ganze Menge früher in Anspruch genommener oder versiegelter Flächen geben, die man selbstverständlich eher vorrangig für eine Wiedernutzbarkeit und nicht für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einsetzen sollte. Aber genau das ist in einem solchen Gesamtkonzept abzuklären.

Josef Tumbrinck: Ich möchte auf die Frage von Herrn Uhlenberg antworten. Das ist wohl ein Missverständnis, was die Frage betrifft, was sich bei der Verbandsklage geändert hat. Es hat sich nichts geändert. Es ist die Anpassung an das Bundesrecht erfolgt, das einmal den Begriff Vereine verwendet und ansonsten den Ländern auferlegt, das selber zu regeln, was früher auf Bundesebene geregelt wurde.

Deswegen war es ein wichtiger Grund, das Landschaftsgesetz als Bundesnaturschutzgesetz anzupassen, weil man sonst in eine unregelmäßige Situation hineinkäme. Wir hätten noch das EU-Recht an der Stelle gehabt. Sie müssten die Frage präzisieren. Es hat sich nichts geändert.

Weil es auch bei der letzten Novelle, rückwirkend betrachtet, in der Diskussion stand: Was bewirkt die Verbandsklage? Wir stellen fest, dass sich eine ganze Reihe Widerspruchsverfahren zum Positiven wendet. Da geht es nicht um eine Verbandsklage, sondern die Behörde sagt: Okay, es wird nachgebessert. Damit ist die Sache auch gelaufen.

Wenn man die laufenden Verfahren hinzuzählt, sind in NRW knapp zehn Verfahren gelaufen oder sie laufen noch. Wenige sind von uns gewonnen worden. Für den NABU war das einmal ein Bebauungsplanverfahren in Wirsberg-Ost, betreffend die § 62-Regelung, die ihren Niederschlag im Gesetz findet. Es wurden auch einzelne Verfahren verloren. Von daher ist das, was wir damals angekündigt haben, eingetreten. Wir nehmen das Instrument sehr zurückhaltend wahr und versuchen, Dinge, die wirklich wichtig sind, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, anzupacken. Das haben wir auch gemacht. Das wäre auch aus Kostengründen nicht anders gegangen.

Von daher tragen wir auch durch diese Handhabung eher zu einem Stück Rechtssicherheit und nicht zu einer Klageflut bei, die das Land überhäuft. Im Vorfeld erfolgt auch eine gewisse Drohung, das ist klar, vielleicht auch, damit unsere Vorschläge und unsere Bedenken besser wahrgenommen werden. Von da wäre es uns schon wichtig, das so beizubehalten.

Mark vom Hofe: Erstens. Ich bleibe bei der Verbandsklage. Wir sind sehr, sehr verantwortungsvoll mit diesem Instrument umgegangen. Die LNU hat eine Klage verloren. Eine Klage läuft noch. Möglicherweise hat diese Klage auch Auswirkungen auf das Land. Dabei ging es speziell um den Bereich der B 55n, Herr Uhlenberg. Ich brauche wohl nicht weiter auszuführen, wie da der Stand der Dinge ist. Trotzdem bleibe ich dabei: Die Verbände gehen sehr verantwortungsbewusst mit diesem Instrument um. Es hat keine inflationäre Wirkung gegeben.

Zweitens. In Bezug auf das Thema "Ausgleich Eingriff an der Sieg" teile ich voll Ihre Auffassung, Herr Lindlar. Wenn mehrere Kommunen Eingriffsprobleme haben, die sie mit dem Renaturierungsprogramm an der Sieg exakt ausgleichen könnten, wäre mir das Gut "Renaturierung an der Sieg" so wertvoll, dass ich das Ganze in der Tat bündeln würde. Dies ermöglicht dieser Gesetzentwurf meines Erachtens auch, beispielsweise über das Ökokonto und die naturräumliche Einheit. In einem solchen Fall könnte man dies entsprechend verwirklichen. Insofern sehe ich das als ein Positivum an.

Barbara Meißner: Wie ich bereits gesagt habe, begrüßen wir die Aufnahme des § 5a mit den Regelungen zum Ökokonto - auch unter dem gerade angesprochenen Gesichtspunkt, dass die so genannte räumliche Entkopplung nicht nur erforderlich, sondern auch machbar ist. Man muss allerdings noch definieren, was genau eine räumliche Entkopplung ist.

Wenn ich das Ganze dahin gehend auslege, dass man an einem Ort eingreifen und anderswo kompensieren kann, dann ist es natürlich sinnvoll, die angesprochene Renaturierung an der Sieg durchzuführen. Ich könnte mir das also vorstellen.

In diesem Zusammenhang ist es auch denkbar, in § 4a die Möglichkeiten von Kompensationsmaßnahmen zu erweitern. Wie auch Herr Brunsmeier vorhin angedeutet hat, geht es darum, einfach einmal zu schauen, welche Kompensationsmaßnahmen man einbeziehen kann. Wir könnten uns auch Maßnahmen des nachhaltigen Bodenschutzes vorstellen, also folgende Überlegung: Kann man für Bau- und Versiegelungsmaßnahmen auf einer anderen Fläche eine Entsiegelung, Wiederverwässerung, Bodenauflockerung usw. durchführen? - In der Tat geht es hier um ein Gesamtkonzept.

§ 15a des Gesetzentwurfes sieht vor, dass die LÖBF einen stadtoökologischen Fachbeitrag für den baulichen Innenbereich im Sinne des Baugesetzbuches erarbeitet. Nach unserer Auffassung sollte es bei der bisherigen Zuständigkeit bleiben, um den stadtoökologischen Beitrag auch weiterhin in der Praxis erfolgreich umsetzen zu können. Das heißt, dass die entsprechenden Pläne weiterhin von den unteren Landschaftsbehörden durchgeführt werden sollten.

Sollte diese Regelung allerdings in der im Gesetzentwurf enthaltenen Form verabschiedet werden, so würden wir darum bitten, dass die LÖBF den unteren Landschaftsbehörden auf jeden Fall Gelegenheit zur Stellungnahme gibt und sich mit ihnen ins Benehmen setzt. Grundsätzlich sind wir aber dafür, dass die bisherige Zuständigkeit beibehalten wird.

Dr. Alexander Schink: Herr Lindlar, Sie haben gefragt, ob die Eingriffsregelung besonderen Anforderungen gerecht wird. Meines Erachtens muss man das ein bisschen differenzierter sehen. Soweit es um Eingriffe geht, die durch Bebauungspläne verursacht werden, sind die Gemeinden ja weitgehend frei darin, wo und wie sie ihre Kompensationsmaßnahmen durchführen. Soweit es um solche Eingriffe geht, können die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder Kompensationsmaßnahmen selbstverständlich in dem betroffenen Landschaftsraum an der Sieg zugunsten der Renaturierung dieses Fließgewässers durchgeführt werden.

Was die übrige Eingriffsregelung angeht, ist es nicht ganz so einfach. In § 4a Abs. 2 des Gesetzentwurfes steht, dass der Verursacher von Eingriffen zu verpflichten ist, diese vorrangig auszugleichen. Genau das hat Herr Dr. Brunsmeier mit dem funktionalen Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich gemeint. Eine solche Ausgleichsmaßnahme setzt voraus, dass man im betroffenen Landschaftsraum eine ökologisch adäquate Maßnahme durchführt. Damit ist vorrangig in Bezug auf Drittverursacher nun gerade keine Maßnahme an der Sieg gemeint, sondern etwas anderes.

Im betroffenen Landschaftsraum soll ein gleichwertiger Zustand von Natur und Landschaft wiederhergestellt werden. Das kann durch eine Maßnahme am Fließgewässer erfolgen. Eine solche Maßnahme wird in den betroffenen drei Gemeinden in der Regel aber nicht möglich sein. Die Eingriffsregelung gestattet bei Dritteingriffen nun einmal nicht immer, dass jedwede Maßnahme durchgeführt wird. Vielmehr lässt sie es nur dann zu, wenn eine gleichwertige Ersatzmaßnahme in Betracht kommt.

Wenn dies der Fall ist, kann in der Tat ein solcher Ausgleich in dem betroffenen Landschaftsraum an der Sieg durchgeführt werden. Wenn ich es richtig sehe, ist eine solche Maßnahme nach der Neufassung des Gesetzes sogar vorrangig durchzuführen, wie § 4a Abs. 3 Buchstabe c zeigt. Schließlich geht es in dieser Regelung um die Wiederherstellung eines guten ökologischen Gewässerzustandes nach der Wasserrahmenrichtlinie, und hier handelt es sich um eine solche Maßnahme. In diesem Fall geht das also. Bei Ausgleichsmaßnahmen ist es hingegen wohl nicht möglich. Der Gesetzgeber geht übrigens immer noch davon aus, dass dies außerhalb des Bebauungsplanverfahrens eine vorrangige Maßnahme ist.

Herr Becker, was das Thema "stadtökologische Fachbeiträge" angeht, sind wir genauso wie Frau Meißner der Überzeugung, dass diese Maßnahmen sowohl von den Städten und Gemeinden bzw. den unteren Landschaftsbehörden als auch von privaten Büros durchgeführt werden können. Die stadtökologischen Fachbeiträge richten sich insbesondere auf die Ebene des Flächennutzungsplanes. Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen soll die LÖBF einen solchen stadtökologischen Fachbeitrag erstellen. Unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ist das sicher eine optimale Lösung. Unter Zeitgesichtspunkten und ökonomischen Gesichtspunkten mag es aber zu erheblichen Problemen führen. Denken Sie einmal an den Fall, dass 40 oder 50 Gemeinden in Nordrhein-Westfalen gleichzeitig Flächennutzungspläne aufstellen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die LÖBF in der Lage ist, solchen Anforderungen Rechnung zu tragen.

Von daher sollte diese Regelung gelockert werden. Die stadtökologischen Fachbeiträge können von der LÖBF erarbeitet werden. Sie können aber auch von jemand anderem

erstellt werden, der über ähnliche Qualifikationen wie die LÖBF verfügt. Wir brauchen für diese Fachbeiträge also nicht unbedingt die LÖBF.

Zur Praxis der Verbandsklage kann ich nichts sagen, weil ich damit nicht näher befasst bin. Ich möchte nur dem zustimmen, was Herr Tumbrinck gesagt hat. Dass nicht mehr von "Verbänden", sondern von "Vereinen" gesprochen wird, setzt die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes um. Auch in der Vergangenheit ist es schon so gewesen, dass diejenigen, die anerkannt werden konnten, Vereine sein mussten. Sie mussten also eine gewisse Rechtsträgereigenschaft haben. Soweit ich es sehe, hat der Bundesgesetzgeber das im Bundesnaturschutzgesetz nun ausdrücklich so aufgeführt.

Deshalb kann ich nicht unbedingt erkennen, dass wir hier zu einer Ausweitung der Verbandsklagemöglichkeiten in Nordrhein-Westfalen kommen. Dies setzte auch voraus, dass weitere Verbände anerkannt würden, und die Anerkennung richtet sich nun einmal nach den bundesrechtlichen Vorgaben. Mir sind im Moment auch keine Verfahren zur Anerkennung weiterer Verbände bekannt; da mag ich mich aber täuschen.

Herr Pick, eine Regelung zum Vorkaufsrecht halte ich für durchaus sinnvoll. Schließlich geht es darum, nicht jedweden Landschaftsteil, sondern nur die Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile nach §§ 20, 22 und 23 mit einem Vorkaufsrecht zu belegen. Sie alle wissen - ich glaube, das ist einmal in diesem Hause gesagt worden -, dass Frau Höhn die größte Grundbesitzerin sein soll. Die öffentliche Hand hat nämlich in großem Umfang Flächen für den Naturschutz erworben, um diese Flächen im Sinne des Naturschutzes verwenden zu können und in jeglicher Hinsicht von Maßnahmen Dritter freizuhalten.

Dies ist bei der Umsetzung von Landschaftsplänen immer noch ein wichtiges Anliegen. Um diesem Anliegen Rechnung tragen zu können, sollte es dieses Vorkaufsrecht geben. Angesichts der finanziellen Ausstattung der Kreise und angesichts des geringen Grundstücksverkehrs, der in Bezug auf Schutzgebiete stattfindet, bin ich auch ziemlich sicher, dass von diesem Vorkaufsrecht in der Regel nicht Gebrauch gemacht werden kann, weil die tatsächlichen Voraussetzungen dafür fehlen.

Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann: Herr Lindlar, der Städte- und Gemeindebund ist mit Ihnen der Meinung, dass primär die Renaturierung von versiegelten Flächen vorangetrieben werden sollte. In dem von Ihnen angesprochenen § 4a Abs. 3 Buchstabe a heißt es natürlich: "nicht mehr benötigter versiegelter Flächen". Es darf aber nicht der falsche Eindruck entstehen, dass nicht mehr benutzte versiegelte Flächen nicht mehr nötig seien. Das würde nämlich letztlich dazu führen, dass man mit neuen Planungen dann lieber in die unberührte Natur - sprich: auf die grüne Wiese - geht, und das wollen wir alle nicht.

Mein Umweltreferent, Herr Dr. Queitsch, wird heute Abend im Umweltministerium ein Gespräch führen, bei dem es genau um eine solche Thematik geht. Wir kämpfen darum, dass dem Altlastenverband Hattingen Zuschüsse gewährt werden, damit eine solche versiegelte Fläche - übrigens zu vertretbaren Kosten - wieder der Nutzung zugeführt werden kann. Das ist uns primär sehr wichtig.

Wenn solche Flächen - aus welchen Gründen auch immer - nicht mehr benötigt werden, dann gilt selbstverständlich, dass sie für die Kompensation zur Verfügung stehen. An die derzeitige Formulierung haben Sie nach meiner Meinung völlig zu Recht ein Fragezeichen gesetzt. Sie könnte in die falsche Richtung führen, dass man versiegelte Flächen, die zunächst einmal brachliegen, vorrangig nicht einer neuen Nutzung, sondern wieder der Natur zuführt. So etwas ist eigentlich nicht im Sinne des Erfinders des Grundstücksrecyclings.

Herr Becker, es wäre nicht sinnvoll, wenn wegen der stadtoökologischen Fachbeiträge zu viele LÖBF-Angestellte eingestellt und damit private Büros ausgetrocknet würden. Deswegen sollte man zur Klarstellung die Formulierung "durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen" oder "im Auftrag der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen" verwenden. Dass die LÖBF als Behörde die entsprechenden Fachbeiträge in Auftrag gibt und letztlich das Ganze kontrolliert, ist in Ordnung. Aufgrund der derzeitigen Formulierung könnte aber ein falscher Zungenschlag hineinkommen. Die von mir vorgeschlagene Modifizierung ist sicher sinnvoll, um solchen Fehlinterpretationen entgegenzutreten.

Christof J. Marpmann: Herr Becker, zur Anerkennung und Mitwirkung von Vereinen stelle ich Folgendes fest: Bei § 12 des Gesetzentwurfes handelt es sich um die Umsetzung von § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes in Landesrecht. Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Jägerschaft sind hier im Grundsatz keine Kritikpunkte zu erkennen. Wie Sie angemerkt haben, ist der Begriff "Vereine" ja früher schon einmal verwendet worden.

Dr. Fritz Bergmann: Mir geht es um die Anerkennung als Naturschutzverband. Wir würden jetzt natürlich einen neuen Anlauf nehmen. Meines Erachtens geben das Bundesnaturschutzgesetz und das im Entwurf vorliegende Landschaftsgesetz einiges für unsere Anerkennung her. Unser Dachverband, der Bundesverband, ist übrigens auch anerkannt. In zahlreichen Bundesländern sind wir ebenfalls anerkannt.

In Nordrhein-Westfalen hat man meines Erachtens hauptsächlich aus finanziellen Gründen die Regelung getroffen, die Dinge zu bündeln, und zwar insbesondere bei der LNU als einem Sammelsurium der verschiedensten Organisationen und Institutionen. Hier wäre sicherlich eine eigenständige Entscheidung notwendig. Dafür werden wir uns auch einsetzen.

Gerhard Naendrup (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e. V.): Wie bereits ausgeführt worden ist, übernimmt § 12 des Gesetzentwurfes - Anerkennung und Mitwirkung von Vereinen - wortgleich die Mitwirkungstatbestände aus dem Bundesnaturschutzgesetz.

Die genannten Kriterien werden von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald komplett erfüllt. Wie Sie der Anlage zu unserer Stellungnahme entnehmen können, ist die Schutzgemeinschaft auch sowohl auf Bundesebene als auch in allen anderen Bundesländern anerkannt. Von daher begrüßen wir diese Klarstellung in § 12.

Vorsitzende Marie-Luise Fasse: Sind damit die Fragen der Kolleginnen und Kollegen beantwortet? - Wie ich sehe, gibt es keine weiteren Wortmeldungen.

Ich darf mich bei Ihnen allen, insbesondere den Sachverständigen und den Vertretern der Verbände, ganz herzlich für die interessante und zügige Abwicklung dieser Anhörung bedanken. Sicherlich werden wir uns in nächster Zeit bei verschiedenen Gelegenheiten wiedersehen. Ich wünsche Ihnen alles Gute und noch einen schönen Nachmittag. - Die Sitzung ist geschlossen.

gez. M.-L. Fasse

Vorsitzende

ke/28.02.2005/08.03.2005

450